INFORMATIONS BRIEF #101 2008

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.



AUS DEM INHALT:

Schwerpunkt: Stand der Bürgerrechtsbewegung

Lüders, Kaleck, Stolle/Singelnstein, Eick

- El Masri vs. Bundesrepublik Deutschland
- Juristische Aufarbeitung der Roten-Khmer-Herrschaft Silke Studzinsky
 - Keine Staatenimmunität bei Kriegsverbrechen

Öffentliche Anhörung zu Gefängnispolitik und Knastalltag

Sebastian Scharmer



Inhalt

02 EDITORIAL Schwerpunkt

05 EINE DURCHWACHSENE BILANZ

Die Tagung »Sicherheitsstaat am Ende – Kongress zur Zukunft der Bürgerrechte« Sven Lüders

10 KRITIK UND PERSPEKTIVEN DER BÜRGERRECHTSBEWEGUNG IN DEUTSCHLAND

Wolfaana Kaleck

13 ZUM STAND DER BÜRGERRECHTSBEWEGUNG

Einige Anmerkungen zur Tagung Peer Stolle und Tobias Singelnstein

17 »BRAVE NEW NODES ...«?

Sicherheitsarchitektur zwischen Kommunitarismus und Kommerz Volker Eick

Innere Sicherheit

26 EL MASRI VS. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Kreativität im anwaltlichen Denken – und die dritte, ganz kleine Gewalt Hannes Honecker

28 VERSAMMLUNGSRECHT NACH BAYERISCHER ART

Angelika Lex

32 STRAFPROZESSORDNUNG BEISEITEGESCHOBEN

Ein Bericht über eine Verhandlung in Zittau Detlev Beutner und Jörg Eichler

International

38 HERAUSFORDERUNG, CHANCE ODER MISSION IMPOSSIBLE?

Die Nebenklage vor den Extraordinary Chambers of the Courts of Cambodia (ECCC) Silke Studzinsky

48 KEINE STAATENIMMUNITÄT BEI KRIEGSVERBRECHEN

Kassationshof in Rom macht den Weg frei für Entschädigung griechischer NS-Opfer

Martin Klingner

Tagungsbericht

52 SICHERHEIT HAT VORRANG VOR MENSCHENWÜRDE

»Haftbedingungen in der BRD – Öffentliche Anhörung zu Gefängnispolitik und Knastalltag« Sebastian Scharmer

55 HANS-LITTEN-ARCHIV

Aufruf zu Spenden und Fördermitgliedschaften

56 FORTBILDUNGEN

Editorial

or Ihnen/Euch liegt die erste Ausgabe des Informationsbriefs in neuem Gewand. Vom Format gleich geblieben hat Farbe Einzug gehalten und wird dies in Zukunft verstärkt tun. Das neue Layout ist luftiger und – wie wir denken – lesbarer. Dadurch werden sich der Gebrauchswert und die Attraktivität des Infobriefs hoffentlich vergrößern. Die Neugestaltung des Infobriefs geht einher mit einem Relaunch der Internetpräsenz des RAV. Momentan wird daran gearbeitet, die bisherigen Inhalte in die neue Form zu überführen. Mit dem Start der neuen Website ist in nächster Zeit zu rechnen. Sie wird sich nicht nur in der Gestaltung unterscheiden, sondern auch im Aufbau.

An der inhaltlichen Konzeption des Infobriefs hat sich derweilen noch nichts geändert. Er ist - wie in der Vergangenheit - eine Mischung aus vertiefender Analyse, Berichterstattung und Informationen verschiedenster Art. In der Ausgabe 101 widmen wir uns im Schwerpunkt dem Kongress »Sicherheitsstaat am Ende«, der am 23. und 24. Mai 2008 in Berlin stattfand. Als »Kongress zur Zukunft der Bürgerrechte« angekündigt und vom Herausgeberkreis des Grundrechtereports veranstaltet, sollten auf der Tagung Bilanz über den Stand der Bürgerrechtsbewegung in Deutschland gezogen und ein Ausblick versucht werden. Über das Konferenzgeschehen berichtet Sven Lüders, Geschäftsführer der Humanistischen Union.

Das Fazit des zweitägigen Austausches von Wolfgang Kaleck sowie die Betrachtung von Tobias Singelnstein und Peer Stolle fallen eher zwiespältig aus. Beleuchtet der eine den Stand der Bürgerrechtsbewegung aus der Sicht einer engagierten Advokatur, weisen Singelnstein und Stolle auf Beschränkungen der bundesdeutschen Bürgerrechtsbewegung hin, die ihrer Ansicht nach notwendige Brückenschläge und politische Erweiterungen verunmöglichen. Vor welchen Herausforderungen dabei das Spektrum der BürgerrechtlerInnen steht, zeigt der Beitrag von Volker Eick. In seinen Ausführungen geht er der Frage nach, welche Folgen eine »Sicherheitsarchitektur zwischen Kommunitarismus und Kommerz« nach sich zieht.

Von einer weiteren Tagung berichtet Sebastian Scharmer außerhalb des Schwerpunkts. Das Komitee für Grundrechte und Demokratie lud vom 19. bis zum 21. September nach Bonn ein. In Kooperation mit der Holtfort-Stiftung standen im Zentrum dieser »öffentlichen Anhörung« der Austausch und die Verständigung über die aktuelle Entwicklung der Gefängnispolitik und die Bedingungen des Knastalltags.

Welche Auswirkungen die historische Niederlage der CSU bei den bayrischen Landtagswahlen am 28. September haben wird, ist derzeit noch unklar. Fest steht, sie ist auf einen Koalitionspartner angewiesen. Ihre Bereitschaft, sich an der Regierung zu beteiligen, hat die FDP des Freistaats erklärt – mahnt aber Korrekturen bei zwei Maßnahmen der »Inneren Sicherheit« an: die Online-Durchsuchungen durch Polizei und Verfassungsschutz sowie das bayerische Versammlungsrecht. Was dabei im Fall des Versammlungsrechts auf dem Spiel steht, zeigt Andrea Lex. Detlev Beutner und Jörg Eichler weisen auf Allmachtsfantasien ganz anderer Art hin. Dabei geht es nicht nur um die Verfahrensführung eines Richters am Amtsgericht Zittau, sondern auch um das Verhalten der zuständigen Staatsanwaltschaft und ihren Umgang mit der »Sperrberufung«.

Thematisch und geografisch schlägt Hannes Honecker eine Brücke von Deutschland hin zur Frage des Menschenrechtsschutzes im internationalen Rahmen, wenn er die von Khaled El Masri vor dem Verwaltungsgericht Berlin eingereichte Klage resümiert. Rund 9.000 Kilometer südöstlich von Berlin hat die juristische Aufarbeitung der Herrschaft der Roten Khmer in Kambodscha (1975-79) vor dem internationalen Gericht in Phnom Penh (Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia) begonnen. Die erstmalige Beteiligung von zahlreichen Opfern als NebenklägerInnen mit vollen prozessualen Rechten in einem internationalisierten Strafgericht stellt laut Silke Studzinsky »eine ungeheure Herausforderung dar«. Sollte dieses experimentelle Projekt gelingen, könnte Kambodscha eine Vorreiterrolle für künftige internationalisierte und internationale Tribunale spielen. Eine Pionierfunktion hat schon heute die Entscheidung des obersten italienischen Gerichtshofs, über die Martin Klingner berichtet, dass griechische NS-Opfer in Italien Entschädigungsansprüche gegen Deutschland durchsetzen können.

Abgerundet wird der Infobrief in seiner 101. Ausgabe durch unsere Fortbildungsangebote am Ende des Heftes.

An dieser Stelle möchten wir nicht versäumen, alle Interessierte zu unserer kommenden Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung Ende November in Berlin einzuladen. Auf ihr wird eine neue Etappe des RAV eingeleitet werden. Nach neun Jahren wird Wolfgang Kaleck nicht mehr als Vereinsvorsitzender zur Verfügung stehen. Nach dem Ausscheiden von insgesamt vier weiteren Vorstandsmitgliedern kandidieren vornehmlich jüngere KollegInnen für den Vorstand. Damit wird jedoch nicht sogleich eine Änderung der Arbeit des Vereins einhergehen, wollen doch vor allem die KollegInnen nun die Verantwortung übernehmen, die ohnehin schon seit Jahren über Arbeitsgruppen und den erweiterten Vorstand in die Politik des RAV hineinwirken. Die neuen KandidatInnen seien gleichwohl kurz vorgestellt.

Berenice Böhlo vertritt den Verein in der EDA und ist dort in der Kommission Ausländerrecht vornehmlich mit der europäischen Dimension des Ausländerrechts an den EU-Außengrenzen beschäftigt. Franziska Nedelmann hat sich insbesondere im Arbeitskreis Ausländerrecht betätigt, aber auch den Anwaltlichen Notdienst in Heiligendamm mit aufgebaut. Peer Stolle beschreibt seit Jahren die Entwicklungen in der Politik der »Inneren Sicherheit« und hat sich maßgeblich am Aufbau des Anwaltlichen Notdienstes in Heiligendamm beteiligt. Karen Ullmann gehört seit Langem zu den Expertinnen des Vereins im Polizei- und Freiheitsentziehungsrecht und engagiert sich im Anwaltlichen Notdienst im Wendland.

Aus dem bisherigen Vorstand kandidieren Andrea Würdinger, Martin Lemke, Wolf Dieter Reinhard, Gabi Heinecke und können so für die Kontinuität der Vereinsarbeit sorgen. Auf der Sitzung wird der scheidende Vorsitzende Wolfgang Kaleck einen Abschiedsvortrag halten. Wir hoffen, dass zahlreiche KollegInnen zur Mitgliederversammlung und Wahl des neuen Vorstandes sowie zur Diskussion am 28. November 2008 kommen werden.

Viel Anregung bei der Lektüre wünschen, Martin Beck und Hannes Honecker



Eine durchwachsene Bilanz

DIE TAGUNG »SICHERHEITSSTAAT AM ENDE – KONGRESS ZUR ZUKUNFT DER BÜRGERRECHTE«

SVEN LÜDERS

eit nunmehr elf Jahren legen deutsche Bürger- und Menschenrechtsorganisationen gemeinsam einen Grundrechtereport vor. Die jährlich erscheinenden Berichte liefern nicht nur ein Bild der Verfassungswirklichkeit, sondern auch eine Zustandsbeschreibung der deutschen Bürgerrechtsbewegung.

In den Berichten werden verschiedene Schwerpunkte und Sichtweisen der beteiligten Organisationen deutlich. Die Spannbreite reicht von der Unterstützung zivilen Protests, über die anwaltliche Vertretung betroffener BürgerInnen und Musterklagen bis zur politischen Lobbyarbeit und der Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren. Welche Bedeutung haben diese Methoden für die Bürgerrechtsarbeit, wie verhalten sie sich zueinander?

Um diese und ähnliche Fragen ihrer eigenen Arbeit zu reflektieren, haben sich in diesem Jahr die Herausgeber des Grundrechtereports¹ zu einer gemeinsamen Veranstaltung entschlossen. Die Tagung am 23. und 24. Mai stand unter dem etwas provokanten Titel »Sicherheitsstaat am Ende«. Dieser zielte auf die zunehmenden sicherheitsstaatlichen Überwachungsvorhaben, den Sicherheitsstaat in seiner schrittweisen Vollendung. Zugleich wollte die Tagung eine Bilanz der uneingelösten Versprechen, der Schattenseiten des Sicherheitsdenkens bieten.

Mehr als 200 TeilnehmerInnen folgten der Einladung und diskutierten über die Auswüchse der Sicherheitspolitik und die Zukunft der Bürgerrechte. Zum Auftakt am Freitagabend lieferten Referate von Heribert Prantl und Reinhard Kreissl sowie eine Podiumsrunde erste Impulse für die Diskussion. Am Samstag folgten Arbeitsgruppen mit zahlreichen ExpertInnen zu den verschiedenen Themenfeldern der Bürgerrechtsarbeit. Zum Abschluss der Tagung widmete sich eine zweite Podiumsrunde ihren Perspektiven.

HERIBERT PRANTL: RECHT SICHERT FREIHEIT

»Der Staat und viele seiner Organe, der Staat und ein Teil seiner Gewalten haben den Stolz auf die Grund- und auf die Freiheitsrechte verloren und an deren Stelle das Vorurteil gesetzt, man müsse diese – die Grund- und Freiheitsrechte – um mehr Sicherheit willen kleiner machen. Und so kommt es, dass das grundrechtliche Fundament unseres Gemeinwesens, dass das sicher geglaubte, nicht mehr sicher ist.« Mit dieser nüchternen Bilanz der deutschen Verfassungswirklichkeit im Jahre 2008 eröffnete Heribert Prantl seinen Vortrag über den »Staat und die Bürger(rechte). Zum Stand eines Verhältnisses«.

Für viele ZuhörerInnen vielleicht überraschend, widmete sich Prantl zunächst jedoch nicht jener »Politik der Angst«, die das Sicherheitsdenken mit den Gefahren terroristischer Anschlägen begründet. Vielmehr machte er eine zweite Quelle für den Erosionsprozess der Grundrechte aus: den Rückzug des Staates aus der sozialpolitischen Verantwortung.

Die zunehmende Armut und soziale Verunsicherung, die Ausgrenzung zahlreicher Randgruppen und Benachteiligter zehre an der demokratischen Substanz unserer Gesellschaft. Aus BürgerInnen würden Agenda-Menschen, der aufrechte Bürger zum Hartz-IV-Empfänger degradiert. Ein nachhaltiges Engagement für eine freie Gesellschaft setze deshalb voraus, dass sich Bürgerrechtsorganisationen auch der Gerechtigkeitsfragen annehmen. Wie das allerdings geschehen soll, ließ Prantl offen.

Im Hauptteil seines Vortrags verfolgte Prantl den rasanten Abbau rechtsstaatlicher Sicherheit. Die terroristischen Anschläge des 11. September 2001 hätten dazu geführt, dass westliche Staaten ihr klassisches Strafrecht vergiftet, einen unkontrollierbaren Sicherheitsapparat aufgebaut und zivilisatorische Hemmschwellen wie das Folterverbot überschritten haben. Die moderne Sicherheitspolitik stehe in ihrem Irrationalismus der Hexenverfolgung des Mittelalters in nichts nach: »So genügte jahrhundertelang das bloße Gerücht, jemand sei mit dem Teufel im Bunde, um sie gefangen zu setzen, zum Geständnis zu zwingen und dann zu verbrennen. Heute genügt das Gerücht, es sei jemand mit Bin Laden im Bunde, um Streubomben über ganzen Landstrichen abzuwerfen. Was dem Weißen Haus sein Bin Laden, das war dem Vatikan über Jahrhunderte der Teufel.«

Prantl skizzierte, wie heute die Wahrnehmung realer Gefahren durch mediale Verzerrungen erschwert, wie Gefahren politisch instrumentalisiert und übersteigert werden, um das verängstigte Publikum dann mit inquisitorischen Praktiken zu erlösen. Als Gegenstrategie setzte Prantl auf aufklärerische Tugenden: Man müsse die Ängste und Sorgen der Menschen ernst nehmen, zugleich aber die Vereinfachungen und Kurzschlüsse der SicherheitspolitikerInnen aufzeigen. Gegen Vorschläge wie jene der begrenzten Zulassung von Rettungsfolter forderte er die Einhaltung absoluter Grenzen staatlichen Handelns. Nur so werde der reale Kern des Rechts auf Sicherheit deutlich: »Recht sichert Freiheit«.

REINHARD KREISSL: DIE POLITIK DER BILDER

Das zweite Referat, vorgetragen von Dr. Reinhard Kreissl (Universität Wien), zielte auf die Strategien der Bürgerrechtsarbeit. Da Sicherheitspolitik von ihrer öffentlichen Inszenierung lebt, lohnt es sich, den Mechanismen dieser Inszenierung nachzugehen, denn: "Wir glauben, was wir sehen und andersherum sehen wir, was wir glauben. Das weiß auch die Politik. Und sie nutzt es, im Großen wie im Kleinen.«

Kreissl stellte eingangs zwei Mechanismen vor, deren sich die Politik der Angst bedient: Einerseits werde das Bedrohungsszenario in einer Art »low intensity«-Strategie permanent durch Meldungen und Bilder mutmaßlicher TerroristInnen, neuer Sicherheitslücken etc. aufrecht erhalten. Hierbei spiele die suggestive Kraft der Bilder eine entscheidende Rolle. Sie erinnern uns täglich daran, dass die Gefahr buchstäblich überall lauert, wir uns nie sicher fühlen können. Die Inszenierung beruhe zweitens auf dem privilegierten Blick der Sicherheitsbehörden. Ihre Informationspolitik entscheidet, was als Sicherheitsrisiko wahrgenommen wird.

Kreissl skizzierte im Anschluss, wie diese Bedrohungsszenarien durch eine Politik der Rückversicherung (»Wir tun alles Menschenmögliche gegen den schlimmsten denkbaren Fall«), durch

die mediale Darstellung von Verbrechen (»Warum haben staatliche Behörden das zugelassen?«) und die vollmundigen Versprechungen der Sicherheitsindustrie (»Das Risiko lässt sich technisch vermeiden«) verstärkt werden.

Die Kritik der Sicherheitspolitik sah Kreissl in einem Dilemma: Damit sie nicht zur Erfüllungsgehilfin der Angst werde, dürfen sie die Macht der Überwachungsapparate nicht für bare Münze nehmen. Wer immer wieder vor dem Überwachungsstaat warne, bestärke damit nur die präventive Paranoia. Andererseits erfordere die große Zahl neuer Überwachungsgesetze aber eine Zuspitzung und Verkürzung, wenn man deren Gefahren medial vermitteln wolle.

Wie aber kann man einen beständig sinkenden Grenznutzen der Überwachung skandalisieren, ohne in einem Zustand permanenter kritischer Dauererregung abzustumpfen? Auf die Kraft der besseren Argumente mochte Kreissl hierbei nicht vertrauen. Angesichts der hegemonialen Macht des Sicherheitsdenkens forderte er dazu auf, die Dinge neu zu denken: »Jede gute Gegenstrategie, so sie denn eine Chance haben will, muss versuchen, sich von der Logik dieser Bilder zu befreien.«

DIE BILDER ZURECHTRÜCKEN – DIE ARBEITSFOREN

Gelegenheiten, sich von der Logik des Sicherheitsdenkens zu befreien, boten vor allem die sechs Foren, in denen am Samstag die Schwerpunkte der Bürgerrechtsarbeit vorgestellt wurden. Die Spannbreite der Themen reichte von der Risikologik des Präventionsdenkens (und dessen inkonsequenter Anwendung), der exekutiven Unterwerfung der Demonstrationsfreiheit unter die öffentliche Sicherheit und Ordnung, über die Vermischung ziviler, polizeilicher und militärischer Konfliktbewältigungen im In- und

Ausland und den strukturellen Wandel der Sicherheitsbehörden bis zur fortgesetzten Sonderbehandlung von MigrantInnen sowie den Gründen für die partielle Blindheit der Bürgerrechtsbewegung für Probleme der Grundsicherung und Teilhabe.

Die Berichte aus den Foren finden sich im Internet dokumentiert² und sollen deshalb hier nicht (verkürzt) wiedergegeben werden. Der bunte Strauß an Themen, der in den Foren diskutiert wurde, zeigt die Vielfalt der Bürgerrechtsbewegung - und zugleich ein Problem. Es findet sich heute kaum eine Bürgerrechtsorganisation in Deutschland, die diese thematische Spannbreite qualifiziert bearbeiten kann. Allein die Auswüchse des Gefahrenbegriffs im Polizei- und Geheimdienstrecht, der rasante Umbau der Bundeswehr und ihre zahlreichen Auslandseinsätze oder die immer schärferen Sicherheitskontrollen und Aufenthaltsbeschränkungen von MigrantInnen haben zu einer starken Spezialisierung innerhalb der Bürgerrechtsszene geführt. Das erschwert nicht nur den Dialog miteinander, sondern kann u. U. dazu führen, dass verschiedene Probleme zueinander in Konkurrenz geraten.

ZWISCHEN SELBSTZWEIFEL UND AUSSENWAHRNEHMUNG

Um die Wahrnehmbarkeit und Wirksamkeit bürgerrechtlichen Engagements kreisten dann auch die beiden Podiumsrunden der Tagung. Natürlich gab es dabei Kritik an den Medien, deren politische Berichterstattung sich zuweilen auf die Darstellung von Beziehungskrisen beschränke (»Die Stimmung in der Koalition«), ebenso wie Klagen darüber, dass bürgerrechtliche Positionen in der politischen Öffentlichkeit eine Minderheitenposition einnehmen. Gegen zu viel Selbstmitleid erinnerte Heribert Prantl jedoch an die eigene Verantwortung: »Wenn

bürgerrechtliche Themen keine öffentliche Empörung mehr hervorrufen, sind wir selber daran schuld. Punkt!« Auf der Suche nach den eigenen Versäumnissen fanden sich zahlreiche Ansatzpunkte, wie Bürgerrechtsbewegungen mehr Aufmerksamkeit erzielen können.

Das Verhältnis von politischem Anliegen und Information: Nichtregierungsorganisationen tendieren in ihrer Öffentlichkeitsarbeit oft dazu, ihre eigenen Positionen und Forderungen in den Vordergrund zu stellen und wundern sich, wenn diese von den Medien nicht wahrgenommen werden. Bürgerrechtliche Positionen finden sich meist in einer Minderheitenposition, noch dazu zählen BürgerrechtlerInnen nicht zu den politischen EntscheidungsträgerInnen – für viele Medien Gründe genug, derartige Stellungnahmen nicht wiederzugeben.

Mehr Chancen auf eine mediale Wahrnehmung haben Bürgerrechtsorganisationen, wenn sie zu ihren Themen Nachrichten generieren können (z.B. bei Musterklagen), oder wenn es ihnen gelingt, ihr Fachwissen für Medien aufzubereiten und als Hintergrundinformationen verfügbar zu machen. Anders gesagt: Bürgerrechtsorganisationen müssen zu Berichterstattern in eigener Sache werden. Dabei spielt nicht nur die Art der Darstellung eine entscheidende Rolle - exemplarische Einzelfallgeschichten lassen sich besser »verkaufen« als Forderungskataloge -, auch die Kontinuität in der öffentlichen Darstellung eines Themas sollte nicht vernachlässigt werden. Als Beispiel berichtete Ulrich Finckh (ehm. Zentralstelle für Kriegsdienstverweigerung) von den Langzeitwirkungen einer kontinuierlichen öffentlichen Kommentierung einzelner Verfahren.

Mediale Aufmerksamkeit ist keine Einbahnstraße: Um ihre Anliegen zu präsentieren, sollten BürgerrechtlerInnen zunächst einmal darauf achten, welche Themen in der Öffentlichkeit ein stärkeres Interesse finden. Das soll nicht zu medialem Populismus verleiten. Bürgerrechtsorganisationen müssen aber offen zu ihrer (nicht unpolitischen) Umwelt sein, die vorhandenen Sensibilitäten der Menschen aufgreifen. In den letzten Jahren finden sich zahlreiche Beispiele dafür, dass Einschränkungen von Bürgerrechten nicht widerstandslos hingenommen werden: Die Auseinandersetzungen um die Demonstrationen gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm haben vielleicht die Globalisierungskritik in den Hintergrund treten lassen, lieferte für viele Beteiligte aber eine bittere Lektion für die Schwäche der Demonstrationsfreiheit.

Die breite Ablehnung der Online-Durchsuchungen von Computern zeigte, dass entgegen allen Vorurteilen einer sich digital entblößenden Jugend viele Menschen ihren PC als wichtigen Bestandteil ihrer Intimsphäre verstanden wissen wollen. Schließlich belegt das anhaltende Engagement des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung, dass sich an dieser Überwachung der Kommunikation eine neue Generation von InternetnutzerInnen politisiert und organisiert, die wesentlichen Anteil daran hat, dass die Vorratsdatenspeicherung sicherlich zu den meist diskutierten und umstrittensten Überwachungsgesetzen der letzten Jahre gehörte. Reinhard Kreissl wies darauf hin, dass zahlreiche weitere Themen, die insbesondere die jüngere Generation betreffen - etwa die Fragen des Kopierschutzes, des Urheberrechts oder der Verteilung digitaler Kulturgüter - einer bürgerrechtlichen Entdeckung harren.

Funktionswandel des Rechts: Ein immer wiederkehrendes Thema auf der Tagung war die rechtspolitische Ausrichtung der Bürgerrechtsorganisation. Die Diskussionen erinnerten hier zuweilen an ein Spiel mit vertauschten Rollen. Während die Vorratsdatenspeicherung zur bisher größten Massenbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht führte, bei der über 34.000 Menschen ihren Protest rechtspolitisch artikulierten; während die letzten Verhandlungen des Bundesverfassungsgerichts (etwa zur Online-

Durchsuchung) auf großes Publikumsinteresse stießen und zu politischen Events gerieten, deren Informations- und politischer Streitwert gerade von NichtjuristInnen anerkannt wurde – währenddessen mehrten sich auf der Tagung die mahnenden Stimmen aus den Reihen der BürgerrechtlerInnen, die vor einer Überbewertung des Rechts warnten.

Heiner Busch forderte beispielsweise, dass Bürgerrechtsorganisationen stärker kritisch hinterfragen sollten, welche Funktion ihr rechtspolitisches Engagement habe: Dies betreffe nicht nur die Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren (wo kritische Stellungnahmen meist auf taube Ohren stoßen), sondern auch den Ertrag von Musterklagen oder Verfassungsbeschwerden. Dahinter steht die Erfahrung, dass sich sicherheitspolitische Entscheidungen wie die Einführung von Online-Durchsuchungen kaum verfassungsrechtlich aufhalten lassen. Die Karlsruher Entscheidungen zur Online-Durchsuchung oder der KfZ-Kennzeichenfahndung kämen im Nachhinein einem roten Teppich gleich, der den Innenministern den Weg für neue Überwachungsgesetze ebne - für Gesetze, die sich dann auch noch mit dem Prädikat »verfassungskonform« schmücken dürften.

Zugleich wies Wolfgang Kaleck darauf hin, dass sich BürgerrechtlerInnen mit einer rein juristisch formulierten Kritik in Fachdiskussionen begeben, die von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen werden – die bürgerrechtliche Kritik müsse sich thematisch breiter aufstellen, um auch für andere soziale Gruppen kompatibel zu werden.

So berechtigt beide Warnungen sind, muss zugleich daran erinnert werden, dass sich gerade der Rechtsschutz gegen Überwachungsvorhaben in den vergangenen Jahren verstärkt zu einem eigenen Medium der politischen Kommunikation entwickelt hat. Heribert Prantl sprach in diesem Zusammenhang von einem »medialen Verstärkerkreislauf«, wenn derartige Verfahren

politische Diskussionen um den Sinn und Zweck der Bürgerrechte anstoßen und damit über die gerichtliche Entscheidung hinaus bedeutsam werden.

Neben vielen Anregungen, was in der alltäglichen Bürgerrechtsarbeit besser gemacht werden könne, hinterließ die Tagung auch viele offene Fragen, die zu weiteren Diskussionen anregen: So konnte die sympathische Idee, der politischmedialen Inszenierung von Sicherheitsrisiken eine alternative Bildsprache entgegen zu setzen, noch nicht mit konkreten Vorschlägen untermauert werden. Wie lassen sich Grundrechtsverletzungen (einmal abgesehen von der Folterdiskussion) in eine freiheitliche Bildsprache übersetzen, die pointieren muss und zugleich den Angstdiskurs vermeiden will? Wie können Bürgerrechtsorganisationen neue Medien und Aktionsformen aufgreifen, um sich insbesondere der jüngeren Generation zu öffnen? Wie kann es gelingen, die im Internet vorhandenen Potenziale einer Gegenöffentlichkeit und des politischen Protests so zu verdichten, dass sie mehr Einfluss auf die politischen Diskussionen in der »realen Welt« gewinnen? Wie können Bürgerrechtsorganisationen neben den klassischen Formen des Protestes ihren Handlungsspielraum erweitern und Möglichkeiten des subversiven Umgangs nutzen?

Dass den BürgerrechtlerInnen die Themen und Probleme ausgehen könnten, befürchtet derzeit wohl niemand – wie sie zu lösen sind, steht auf einem anderen Blatt.

Der Autor ist Geschäftsführer der Humanistischen Union.

- 1 Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen, Gustav-Heinemann-Initiative, Humanistische Union, Internationale Liga für Menschenrechte, Komitee für Grundrechte und Demokratie, Neue Richtervereinigung, Pro Asyl, Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein, Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen.
- 2 http://www.humanistische-union.de/veranstaltungen/2008/ tagung/

Kritik und Perspektiven der Bürgerrechtsbewegung in Deutschland ¹

WOLFGANG KALFCK

Der RAV hat sich in den letzten Jahren, insbesondere nach 2001, nicht nur als Interessenvertretung progressiver AnwältInnen verstanden, sondern war ein aktiver Teil der Bürgerrechtsbewegung.² Diese Tätigkeit findet ihren Ausdruck vor allem in der Herausgeberschaft des Grundrechtereports und der Teilnahme an den gemeinsamen jährlichen Treffen der wichtigsten Gruppen. Wenn ich daher als langjähriger RAV-Vorsitzender und Mitherausgeber des Grundrechtereports im Folgenden Kritik an Inhalten und Methoden der Bürgerrechtsbewegung übe, ist dies nicht zuletzt auch eine Selbstkritik.

2. Die Bürgerrechtsbewegung in Deutschland besteht aus den neun Herausgeberorganisationen des Grundrechtereports, einigen weiteren in erster Linie berufsständischen Vereinen (Strafverteidigervereinigungen u. a.), einigen JournalistInnen, PolitikerInnen und AnwältInnen. Darüber hinaus wird zu einzelnen Themen mit progressiven und linken Gruppen zusammengearbeitet, die sich nicht unbedingt als Bürgerrechtsorganisationen verstehen (Flüchtlingsund Migrantengruppen, Chaos-Computer-Club, Rote Hilfe, Ermittlungsausschüsse).

Eine größere gesellschaftliche Wirkung hatte die Bürgerrechtsbewegung in den vergangenen drei Jahrzehnten nur, wenn sie entweder selbst weitere Kreise der Gesellschaft mobilisieren oder an Mobilisierungen anknüpfen konnte (Volkszählungsboykott in den 1980er Jahren, Kampf gegen die Abschaffung des Asylgrundrechtes, Schily-Gesetzgebungsvorschläge 2001ff. und zuletzt G8-Gipfel in Heiligendamm). In solchen kurzen Momenten reagierte sie flexibel, konnte in kürzester Zeit kritisches Expertenwissen mobilisieren und erfüllte eine Scharnierfunktion zwischen linken Gruppen, den Bürgerrechtsliberalen, Medien und einer breiteren Öffentlichkeit.

- 3. Im politischen und juristischen Alltag ist die Bürgerrechtsbewegung zahlenmäßig zu klein, in zahlreiche, kaum miteinander verbundene Einzelorganisationen zersplittert und deswegen dauerhaft zu unprofessionell und ineffektiv. Nur in Einzelfällen (Terrorismusverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder der »militanten gruppe« 2007) oder zu Einzelthemen sind einige Gruppen und Einzelpersonen präsent und leisten gute anwaltliche Arbeit, ab und zu auch vernünftige Lobbyarbeit.
- 4. Vor allem sind die Organisation und die Arbeitsmethoden verbesserungswürdig. Ich muss zugeben, dass mich die Mischung aus Pragmatismus und Verbundenheit mit den verschiedensten sozialen Bewegungen fasziniert, die die US-Bürgerrechtsorganisationen, vor allem das Center for Constitutional Rights (CCR)3 und (letzteres in geringerem Masse) die American Civil Liberties Union (ACLU)⁴ auszeichnet. Deren Aktivitäten haben sowohl in professioneller Hinsicht (professionelles, durch Fundraisingaktivitäten finanziertes Public Interest Lawyering, professionelle begleitende Öffentlichkeitsarbeit) als auch inhaltlich (Gebrauch des Rechts als Instrument im Kampf um gesellschaftlichen Fortschritt, Gerichte als Foren des Protestes) eine

wesentlich höhere Effizienz und einen höheren Wirkungsgrad – ohne dass sie sich politisch verbiegen müssten. In Europa erreichen allenfalls in London ansässige Organisationen wie Statewatch, Liberty und Justice vergleichbare Arbeit. Bei effektiverer Organisierung, besserer Vernetzung und Akquise würden sich für deutsche Organisationen Möglichkeiten bieten, die in den vergangenen Jahren nur selten genutzt wurden.

5. Die Bürgerrechtsbewegung ist in den vergangenen Jahren zu sehr von JuristInnen dominiert worden und zu sehr auf juristische Verfahren ausgerichtet gewesen. Um Missverständnissen vorzubeugen: Die juristische Arbeit ist integraler Bestandteil einer der Durchsetzung von Bürgerrechten dienenden Politik. Die Verteidigung von Bürgerrechten erfordert dabei die professionelle und engagierte anwaltliche Einzelfallarbeit, die sicherlich einer der größten Stärken der Bürgerrechtsbewegung im Allgemeinen und des RAV im Besonderen ist.

Es wäre jedoch sinnvoll für die deutsche Bürgerrechtsbewegung, wenn sie nicht ausschließlich in juristischen Kategorien denken und argumentieren würde. Nicht nur dass die Vermeidung von Redundanzen und der Gebrauch einer allgemeinverständlichen Sprache - im Kontext einer professionellen Öffentlichkeitsarbeit - schlagartig die Chancen verbessern würden, mehr als den oft sehr kleinen Kreis der ohnehin Eingeweihten und dem eigenen Anliegen Aufgeschlossenen zu erreichen. Insbesondere würde ein Überdenken der Fixierung auf juristische Verfahren die oftmals nur reaktive und deswegen fantasielose Vorgehensweise hin zu einer offensiven, umfassenden politischen Agenda ermöglichen.

Dies kann – wie die US-Organisationen gezeigt haben – durchaus in Verbindung mit juristischen Verfahren stehen, wenn nämlich Einzelfälle in einen größeren Kontext gestellt werden,

wenn kollektive Rechte zum Gegenstand von Verfahren gemacht werden, wenn Gerichte als Foren des Protestes genutzt werden und der Protest nicht auf die Gerichtssäle beschränkt bleibt.

- **6.** Ein Überdenken jahrelanger eingefahrener Mechanismen würde auch die Möglichkeit bieten, sich thematisch, geografisch und politisch zu öffnen und dem Gegenstand des Anliegens unangemessene Beschränkungen aufzugeben.
- 7. So dient es weder einer profunden Analyse noch erhöht es die Chancen für tatsächliche Veränderungen, wenn deutsche Juristen- und Bürgerrechtsorganisationen, sich weiterhin auf den deutschen Rechtsraum und die Bundesrepublik Deutschland als Wirkungsfeld beschränken. Sicherlich ist diese Beschränkung u. a. auch einer antiquierten Juristenausbildung und der täglichen Überforderung gerade der kritischen Anwaltschaft geschuldet. Doch wer wie der RAV für sich in Anspruch nimmt, Anwältinnen und Anwälte für Demokratie und Menschenrechte zu organisieren und unter diesem Label rechtspolitisch zu wirken, sollte darunter nicht nur nationale Demokratie und Menschenrechte für Deutsche, oder bestenfalls für in Deutschland Lebende, verstehen.

Ein besseres Verständnis des europäischen Rechtssystems und eine bessere Nutzung der vorhandenen Rechtsmittel auf europäischer und internationaler Ebene sollten gängige Standards für kritische AnwältInnen werden. Ein Verein wie der RAV sollte sich über diese notwendige Erweiterung des beruflichen Instrumentariums um eine Analyse der politischen, ökonomischen und sozialen Zusammenhänge in Europa und darüber hinaus und die Wechselwirkung auf das Recht bemühen.

8. Bei einer derartigen Öffnung des Blickes über die geografischen Grenzen hinaus, wird sich derselbe möglicherweise auch für andere

rechtliche und gesellschaftliche Probleme öffnen. Selbst wer sich nur um die Rechtsverletzungen deutscher Akteure kümmern möchte, müssten die militärischen Aktivitäten der BRD, zumeist im NATO-, zunehmend aber auch in anderem Kontext, ebenso wie die Produktionsbedingungen, unter denen deutsche Markenfirmen Textilien u. a. in Vietnam, Indonesien und China⁵ produzieren lassen, ins Visier nehmen.

Das deutsche Rechtsverständnis von den bürgerlichen und politischen Rechten als gerichtlich durchsetzbar, und den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundrechten als dem politischen Diskurs zugehörig, dürfte weltweit zum Reaktionärsten zählen. Traurig nur, dass sich auch insoweit die Bürgerrechtsorganisationen und der RAV kaum vom juristischen Mainstream abheben.

Selbst offenkundige massenhafte Rechtsverstöße gegen ArbeiterInnen im Inland (Lidl-Skandal) und im Ausland (Südwind, Puma⁶) veranlassen kaum einer der Organisationen, derartige Themen aufzugreifen. Dies lässt sich zum Beispiel am Themenspektrum des Grundrechtereportes der vergangenen Jahre aufzeigen.

9. Wenn SkeptikerInnen der Menschenrechtsbewegung wie David Kennedy⁷, ihr eine mitunter verengte Sichtweise vorwerfen, weil ihre Instrumente bisweilen, selbst wenn sie erfolgreich sind, nur die Symptome und nicht die Krankheit behandelten, gilt dies für die deutsche Bürgerrechtsbewegung in viel höherem Maße. Erfolge in juristischen Verfahren werden unreflektiert mit tatsächlichen Veränderungen gesellschaftlicher Missstände gleichgesetzt wie zuletzt die Rezeption der Serie von Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen zu Überwachungsgesetzen.⁸ Überdies wird oft die Verfassung als Heiliger Text, als unveränderlicher Kanon und Bezugsrahmen betrachtet.

Kritische linke Verfassungstraditionen sind fast nicht mehr präsent. Lasalles Diktum, wo-

nach die Realverfassung das Gesamtensemble gesellschaftlicher Verhältnisse ist, und Wolfgang Abendroths Analyse des Grundgesetzes als Klassenkompromiss sind vergessen.

Eine (neo-)materialistische Analyse des Rechts bedeutet selbstverständlich nicht, dass das juristische Feld und der tägliche Kampf um das Recht aufgegeben werden sollen zugunsten eines rein politischen Diskurses. Nein, das Recht ist bei aller Kritik keine bloße Funktion der Macht, die Rechtsförmigkeit von Verfahren hat eminente Schutzfunktionen. Aber kritische BürgerrechtlerInnen und JuristInnen sollten dabei nicht stehen bleiben, sondern die Rolle des Rechts und das Verhältnis von Recht und Macht und Recht und Politik ständig thematisieren. Dann könnten sie nicht nur zur Verbesserung des Bürgerrechtsschutzes, sondern zur tatsächlichen Verbesserung von gesellschaftlichen Missständen beitragen.

Der Autor und langjährige Vorsitzende des Republikanischen Anwältinnen- und Anwälte Vereins ist Generalsekretär des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR).

- 1 Überarbeitete Fassung des mündlichen Beitrages auf der Abschlussdiskussion des bundesweiten Kongresses zur Zukunft der Bürgerrechte unter dem Titel »Sicherheitsstaat am Ende« am 23. und 24. Mai 2008 in Berlin.
- 2 Vgl. nur die Beiträge von Sönke Hilbrans, Wolfgang Kaleck und Andrea Würdinger in der gemeinsamen Stellungnahme der Bürgerrechtsorganisationen zu dem Entwurf des Terrorismusbekämpfungsgesetzes des damaligen Innenministers Schily am 30. November 2001.
- 3 Val. www.ccrjustice.org
- 4 Vgl. www.aclu.org
- 5 Ingeborg Wick: All die Textilschnäppchen nur recht und billig? Arbeitsbedingungen bei Aldi-Zulieferern in China und Indonesien. Siegburg 2007; zum downloaden http://www. suedwind-institut.de/Odt_sw-start-fs.htm
- 6 Vgl. Die Berichte bei China Labor Watch über die Arbeitsbedingungen bei Puma-Zulieferern in China, siehe auch Wolfgang Kaleck/Miriam Saage-Maass: Transnationale Unternehmen vor Gericht. Berlin 2008.
- 7 David Kennedy: The International Human Rights Movement: Part of the Problem? Harvard Human Rights Journal 2002, 101 ff.; ders.: The Darker Sides of Virtue: Reassessing International Humanitarianism. Princeton 2005.
- 8 Vgl. in diesem Sinne auch Christian Rath: Zähmung der Wanzen, in: Die Tageszeitung vom 28.3.2008.

Zum Stand der Bürgerrechtsbewegung

EINIGE ANMERKUNGEN ZUR TAGUNG »SICHERHEITSSTAAT AM ENDE – KONGRESS ZUR ZUKUNFT DER BÜRGERRECHTE«

PEER STOLLE UND TOBIAS SINGELNSTEIN

m 23. und 24. Mai 2008 fand in Berlin ein bundesweiter Kongress zur Zukunft der Bürgerrechte unter dem Titel »Sicherheitsstaat am Ende« statt. Organisiert wurde die Veranstaltung von den neun Bürgerrechtsorganisationen, die gemeinsam den Grundrechtereport herausgeben. Ziel des Ganzen war es, nicht nur eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Entwicklungen im Bereich der (inneren) Sicherheit zu leisten, sondern auch die eigene Praxis kritisch zu diskutieren. Hier wäre es wichtig gewesen, sowohl die gemeinsamen inhaltlichen Ausgangspunkte als Grundlage einer fundierten Kritik zu thematisieren, als auch konkrete Ansätze für die Entwicklung politischer Gegenstrategien zu entwickeln. Die Legitimität des Sicherheitsstaates und seiner Politik sollte nachhaltig untergraben werden.

1. RÜCKBLICK

Dieses – zugegebenermaßen hochgesteckte – Ziel konnte nicht erreicht werden. Zwar haben sich an beiden Tagen zwischen 200 und 300 Interessierte in der Berliner Humboldt-Universität, dem Tagungsort, zusammengefunden. Jedoch krankte der Kongress an den beinahe schon typischen Unzulänglichkeiten der Bürgerrechtsbewegung in Deutschland.

A. Die VeranstalterInnen und ihr politisches Umfeld blieben weitestgehend unter sich. Eine Einbeziehung von externen Gruppen, Organisationen und Einzelpersonen ist nur begrenzt gelungen. Dies kann nicht am Thema liegen, da die Inhalte der Foren – Migration, Versammlungsrecht, Sicherheitsarchitektur, Militarisierung – auch Menschen ansprechen, die außerhalb der klassischen Bürgerrechtsbewegung politisch aktiv sind.

Die im Januar 2008 eingeführte Vorratsdatenspeicherung, die Paragraf-129a-Verfahren der letzten Jahre gegen linke AktivistInnen, die weiträumigen Versammlungsverbote während des G8-Gipfels, die nicht Abreißen wollende Diskussion um einen Einsatz der Bundeswehr im Innern, das neue BKA-Gesetz und schließlich auch die flächendeckende Bespitzelung von MitarbeiterInnen des Lidl-Konzerns sind Themen, die unmittelbar vor dem Kongress in der Öffentlichkeit breit diskutiert wurden und zu denen verschiedene politische Spektren und Gruppen eine eigene Praxis entwickelt haben. Trotzdem konnten diese Kreise kaum erreicht werden.

Dies liegt zum einen daran, dass es nicht gelungen ist, Gruppen und Institutionen, die nicht im klassischen Sinne Bürgerrechtsarbeit praktizieren, anzusprechen und aktiv in die Vorbereitung des Kongresses einzubinden. Dazu gehören Gewerkschaften, MitarbeiterInnen betroffener Unternehmen, aber auch Gruppen wie der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung.

Zum anderen wird es u. E. immer offensichtlicher, dass die politische Ausrichtung allein auf politische Grundrechte nicht mehr ausreicht, sondern es einer Verbindung von politischen und sozialen Grundrechten bedarf; eine Diskussion, die in anderen Teilen der Welt schon viel weiter fortgeschritten ist. Eine entsprechende Erweiterung der politischen Agenda der Bürgerrechtsbewegung könnte damit sowohl einem reinen Antietatismus, als auch einer weitverbreiteten Mentalität entgegenwirken, politische Forderungen einfach an den Staat zu delegieren und damit emanzipatorische Entwicklungen zu blockieren.

Die sich daraus ergebenden Widersprüche sollten nicht verdeckt, sondern offen benannt und produktiv genutzt werden. Unter den derzeitigen gesellschaftlichen Bedingungen lediglich eine Freiheit vom Staat einzufordern, greift zu kurz und ignoriert die Lebensbedingungen von einem Großteil der Menschheit, für die die Existenz von - wie auch immer gearteten - gesellschaftlichen Institutionen, die halbwegs soziale Mindeststandards gewährleisten können, einen enormen sozialen Fortschritt bedeuten würde. Die freie Entfaltung aller und jedes Einzelnen ist nur dort möglich, wo soziale Rechte respektiert und eine soziale Grundsicherung garantiert werden, beispielsweise durch eine allen zugängliche soziale Infrastruktur.

Die Schaffung dieser Voraussetzungen von staatlichen Institutionen einzufordern, ist legitim. Allerdings können globale soziale Rechte nur dort Geltung beanspruchen, wo sie auch bürgerschaftlich angeeignet, durchgesetzt und gesichert werden. Soziale und politische Menschenrechte sind – wie das Recht auch im Gesamten – Ergebnis sozialer Auseinandersetzungen und damit auch immer gegen den Staat durchzusetzen. In diesem Spannungsverhältnis gilt es zu agieren und neue Wege einer emanzipatorischen bürgerrechtlichen Politik zu entwickeln.

B. Darüber hinaus wurde auf dem Kongress deutlich, dass die Bürgerrechtsbewegung in Deutschland zu sehr von JuristInnen dominiert ist und die ReferentInnen sich in ihrer Argumentation zu sehr an rechtlichen Kategorien orientierten. Gemeinsame Diskussionen drehen sich oft um die Klage über die Rechtswidrigkeit staatlichen Handelns und die Frage nach den Möglichkeiten juristischer Interventionen. Gerade in den Foren erfolgten oft nur juristische Bestandsaufnahmen; die Diskussion über politische Interventionsstrategien kam zumeist zu kurz. Lediglich auf dem Abschlusspodium wurde die Frage nach neuen politischen Handlungsansätzen eingehender thematisiert, ohne dass sich hieraus eine weiterführende Perspektive entwickelt hätte.

Ein Rekurrieren auf das Recht als gesellschaftliches Konfliktlösungsmedium oder das abstrakte oder konkrete Einfordern von rechtsstaatlichen Verhältnissen sind nur bedingt geeignete Strategien, um der derzeitigen Entwicklung entgegen wirken zu können. Das Recht ist – wie viele andere gesellschaftlichen Felder auch – umkämpftes Terrain und daher in seiner Ausgestaltung und seiner vorherrschenden Funktion maßgeblich abhängig von den jeweils existierenden gesellschaftlichen Verhältnissen.

Zwar kann mittels Recht und Gesetz staatliche Gewalt eingeschränkt, zivilisiert und in
Bürger schützende Förmlichkeiten gezwängt
werden. Darüber hinaus können gegenhegemoniale Strategien in das (trans-)nationale Recht
eingeschrieben werden, wie es zum Beispiel der
Frauen- und der antirassistischen Bewegung
teilweise gelungen ist. Derartige Normen, wie
die Ächtung rassistischer und sexualisierter Gewalt, tragen auch dazu bei, das gesellschaftliche
(Un-)Rechtsbewusstsein zu prägen.

Das Recht ist aber auch Mittel zur Erweiterung des staatlichen Handlungsspielraums und dient damit der Legitimierung von staatlicher Gewalt. Zurzeit sind diejenigen im Vorteil, die die Macht legitimierende Funktion des Rechts favorisieren. Insofern ist es nicht weiterführend, auf das Recht als Allheilmittel zu rekurrieren. Zwar sollte die aufklärerische Funktion des Rechts – als Begrenzungsmittel staatlicher Gewalt – und die schützende Funktion des Rechts – als Mittel zur Sicherung sozialer Grundrechte – stark gemacht werden. Das Recht muss mobilisiert werden als Ressource und Mittel zur gesellschaftlichen Veränderung, zur Erweiterung gesellschaftlicher Partizipationsmöglichkeiten, zur Schaffung von Ressourcengerechtigkeit sowie zur Stärkung der Autonomie des Einzelnen.

Hierauf darf sich eine Bürgerrechtspolitik, die den gegenwärtigen Entwicklungen gerecht werden will, aber nicht beschränken. Parallel dazu und eigentlich vorrangig muss es darum gehen, eigene gesellschaftliche Perspektiven stark zu machen, die unabhängig von rechtlichen Kategorien eine Grundlage unserer Positionen bilden und sich in der Öffentlichkeit verankern kann.

C. Damit verbunden ist die Frage nach den gesellschaftlichen Hintergründen für die aktuelle Entwicklung. Sie wurde an vielen Stellen während des Kongresses angesprochen, blieb aber oft nebulös und wurde nicht weiter konkretisiert. Hierin offenbart sich eine inhaltliche Schwachstelle der Bewegung (deren Beantwortung allerdings auch nicht zentrale Zielstellung des Kongresses gewesen ist und aufgrund ihrer Komplexität auch nicht sein konnte). Gerade aus der Analyse der gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnisse können viele wichtige Ansatzpunkte für eine Kritik und eine Diskussion über Strategien und Perspektiven gewonnen werden.

D. Auch fehlt es der Bürgerrechtsbewegung in Deutschland an einer effektiven internationalen Vernetzung und einer stärkeren Rezeption von international geführten Debatten. Gerade im Bereich der Menschenrechte sind die Diskussionen

beispielsweise in Lateinamerika, Großbritannien und den USA oft schon viel weiter.

2. AUSBLICK

Falsch wäre es, aus diesem Fazit die Schlussfolgerung zu ziehen, dass der Kongress in seiner Zielsetzung gescheitert ist. Die Zusammenkunft sollte vor allem auch ein Anfang sein: für das Zusammenführen von Diskussionssträngen, die an verschiedenen Ecken verfolgt werden; für ein Ausloten der Gemeinsamkeiten und Unterschiede innerhalb der Bürgerrechtsorganisationen; für Diskussionen um neue politische Handlungsstrategien, die den gegenwärtigen Entwicklungen gerecht werden.

Wenn der Kongress ein Erfolg gewesen sein soll, dann darf er tatsächlich nur ein Anfang gewesen sein. Dies bedeutet, dass die angesprochenen Themen, derer sich die Bürgerrechtsbewegung dringend annehmen muss, nunmehr in eine kontinuierliche Diskussion überführt werden sollten. Die Bürgerrechtsbewegung muss aus ihren politischen Handlungsmustern ausbrechen, nach neuen inhaltlichen Ansätzen suchen und Bündnisse eingehen mit Organisationen und Personen, mit denen es inhaltliche und strategische Überschneidungen gibt. Für die zukünftige Arbeit sollen an dieser Stelle einige Ansatzpunkte formuliert werden.

A. Es bedarf zunächst einer Verbreiterung der Bürgerrechtsarbeit. Der Abbau der politischen Grundrechte und die Neuentwicklung einer Sicherheitsarchitektur sind nicht nur Themen der Bürgerrechtsorganisationen, sondern werden auch in anderen politischen Foren und Organisationen diskutiert und kritisiert. Gerade die Zusammenarbeit mit »Betroffenen«gruppen und »allgemeinpolitischen« Organisationen muss intensiviert und verstetigt werden.

Die Ausweitung von staatlichen und privaten Kontroll- und Überwachungsbefugnissen, der Umbau der Sicherheitsarchitektur, die Aushöhlung des Streikrechts und die Verschärfung des Versammlungsrechts stehen nicht nebeneinander, sondern sind Ausdruck der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung. Die Verbindungen zu benennen und die jeweiligen Akteure zusammenzubringen, sollte zu einer zentralen Aufgabe der Bürgerrechtsbewegung in den nächsten Jahren werden.

Im Zusammenhang mit den Paragraf-129a-Verfahren und der Kriminalisierung der Anti-G8-Bewegung im letzten Jahr hat die Zusammenarbeit zwischen den Betroffenen, politischen Akteuren aus dem Bewegungsspektrum, aber auch aus dem institutionellen Bereich, JournalistInnen und der Bürgerrechtsbewegung zum Teil sehr gut geklappt. Bei dem Skandal um die Bespitzelung von Lidl-Beschäftigten dagegen waren die Bürgerrechtsorganisationen zu wenig sichtbar.

Zu einer Verbreiterung gehört aber auch die schon oben genannte Erweiterung der politischen Themenpalette. Gerade die Frage nach den sozialen Grundrechten kann nicht losgelöst von den politischen Freiheitsrechten beantwortet werden. Diese Diskussion kann weiterhin nicht auf den deutschen oder europäischen Bereich beschränkt bleiben, sondern muss die Forderung nach einer weltweiten Durchsetzung dieser Rechte beinhalten.

B. Eine Verbreiterung der Bürgerrechtsbewegung kann nur Erfolg haben, wenn möglichst viele Aktive in die Arbeit mit einbezogen werden und gleichzeitig eine Professionalisierung erfolgt. Eine erfolgreiche Bürgerrechtsbewegung kann weder auf das eine noch auf das andere verzichten.

Viele Felder können nur oberflächlich angegangen werden, da es an den Ressourcen, aber auch an einer professionellen Arbeitsweise fehlt. Gerade im Bereich der medialen Vermittlung der Arbeit der Bürgerrechtsbewegung sind Verbesserungen noch möglich. Darüber hinaus sollte überlegt werden, ob die bisherige Aufteilung der Bürgerrechtsarbeit, nach der thematisch eigentlich alle für alles zuständig sind und sich nur Nuancen in der politischen Zuspitzung und der jeweiligen Herangehensweise ausmachen lassen, so aufrecht erhalten werden kann. Vielleicht sollte darüber nachgedacht werden, wie die Arbeit in und zwischen den Bürgerrechtsorganisationen intensiviert und professionalisiert werden könnte.

C. Oft erscheint Bürgerrechtsarbeit als etwas sehr altbackenes, als nicht zeitgemäß, als ein politisches Feld für »alte Damen und Herren«. Dies liegt einerseits an der Mitgliederstruktur mancher Bürgerrechtsorganisationen, andererseits an einem überholten Verfassungspatriotismus, der zum Teil aus unseren Reihen propagiert wird. Hier sollte darüber nachgedacht werden, welche neuen Aktionsformen genutzt werden können, um die Bürgerrechtsbewegung daraus zu »befreien«. Gleichzeitig ist es erforderlich, neue Bündnispartner zu finden und mit Leuten und Netzwerken zusammenzukommen, die auf unseren Themenfeldern agieren, aber keinen originären Bezug zur Bürgerrechtsbewegung haben.

Dieser Artikel soll nur ein Beitrag für eine hoffentlich fruchtbringende und weiterführende Diskussion über die Zukunft der Bürgerrechtsbewegung sein. Wenn der Kongress Anlass gegeben hat, über solche Fragen nachzudenken und Auseinandersetzungen anzuregen, dann er sein Ziel erreicht.

Peer Stolle und Tobias Singelnstein sind Mitglieder im erweiterten Vorstand des RAV und waren an der Vorbereitung und Durchführung des Kongresses beteiligt. Peer Stolle ist Rechtsanwalt in Berlin, Tobias Singelnstein ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug am Fachbereich Rechtswissenschaften der FU Berlin.

»Brave New Nodes ...«?

SICHERHEITSARCHITEKTUR ZWISCHEN KOMMUNITARISMUS UND KOMMERZ

VOLKER EICK

itte der 1970er Jahre haben deutsche Städte damit begonnen, sich als inklusive Wachstumsmaschinen zu verabschieden. Unter dem Druck globaler Konkurrenz ist das »Gemeinwesen Stadt« zum globalen »Unternehmen Stadt« umgebaut worden. Im Zuge neoliberaler Politikkonzepte, die von der EU bis ins kleinste Dorf hinein mit Wachstum, Standortkonkurrenz und Benchmarking operieren, hat so auch die sozialräumliche Polarisierung in und zwischen Regionen und Städten zugenommen.

In diesem kompetitiven Umfeld arbeiten der lokale Staat und die ihn tragenden Wachstumsregimes mit Leitbildern, Cluster- und Entwicklungszonen, Steuernachlässen und Public-Private-Partnerships, denen neue punitive Sicherheits- und Workfare-Politiken im sozialen Nahraum entsprechen. So entstanden in den urbanen Agglomerationen Halligen des Wohlstands und Inseln der Armut, an denen, wo nötig, in betriebswirtschaftlicher Logik merkantiles *Reengineering* und urbanes Management betrieben werden.

Derartige Restrukturierungsprozesse erfassen dabei auch die Polizeien der Länder und des Bundes, kommunale Ordnungsdienste, deren Konkurrenz- und Kooperationsverhältnis untereinander sowie die zu kommerziellen Sicherheitsdiensten und ihren »zivilgesellschaftlichen« Gegenstücken: den aus Mitteln der Arbeitsagenturen finanzierten Non-Profit-Polizeien, die sich aus Langzeitarbeitslosen rekrutieren. [...]

Urbane (Un)Sicherheit hatte schon lange vor 9/11 Konjunktur. Aus strukturellen Problemlagen wie Erwerbslosigkeit und wachsender Armut generierten die urbanen Eliten Probleme von Sicherheit und Unordnung, die so Gegenstand einer neuen Politik »Innerer Sicherheit« wurden. Seit den frühen 1990er Jahren entstand (west)europaweit das, was in Großbritannien als extended policing family konzipiert wurde.

Wenn für die staatlichen Polizeien in Deutschland gilt, dass die Trends im selben Zeitraum als proaktive, nachbarschaftsorientierte, auf ethnische Gruppen und urbane Räume spezialisierte, neue Technologien inkorporierende sowie grundsätzlich stärker präventiv orientierte Strategien und Taktiken zusammengefasst werden können, dann ist die selektive Mobilisierung von BewohnerInnen mit dem Ziel, diese zur Eigenverantwortung zu aktivieren, das bürgerschaftliche Gegenstück – Sicherheits- und Ordnungspartnerschaften, Kommunale Präventionsräte, Non-Profit-Polizeien sind deren institutioneller Ausdruck.

Im Folgenden analysiere ich anhand dreier Fallbeispiele die Tätigkeiten kommerzieller Sicherheitsdienste an den urbanen Peripherien, namentlich im (privatisierten) Sozialen Wohnungsbau und im Management der rund 900 Abschiebelager für MigrantInnen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus. Allgemein hat es keinen Sinn, von einem Rückzug des Staates zu sprechen. Eher ist ein Wandel (national)staatlicher Politik »vom Rudern zum Steuern« zu konstatieren, der jedoch allen Verlautbarungen aus Regierungskreisen, Wissenschaft und Lobbyorganisationen zum Trotz, sehr wohl mit neuen Ausgrenzungsprozessen und der Fragmentierung des staatlichen Gewaltmonopols einhergehen kann.

Im ersten Abschnitt konzeptioniere ich den jüngsten Boom in der kommerziellen Sicherheitsbranche als Ergebnis neoliberaler Politikmodelle. Im zweiten Abschnitt mache ich einige Angaben zum Umfang der Branche und zu zukünftigen Trends. Im letzten Abschnitt illustrieren die Fallstudien, dass das neoliberale Projekt nicht allein auf dem »roll-back« des fordistischen Kompromisses basiert, sondern auch als Suche nach und Implementierung von kohärenten Regulationsmodi (Roll-out) gefasst werden muss.

Roll-back und Roll-out neoliberaler Politik intensivieren den Druck auf die ohnehin benachteiligten Bevölkerungsteile, die zu diesem Behufe als (problematische, überflüssige, gefährliche) Gruppen konzipiert und nach dem Motto Two's company, three's a crowd (Da, wo drei zusammenstehen, ist einer zuviel) selektiert werden. Migrantenjugendliche, Langzeitarbeitslose und Flüchtlinge werden so Gegenstand differenzierter Vertreibungs- und Containment-Strategien. Dem Grunde nach stellen sich die Quartiere des Sozialen Wohnungsbaus und das deutsche Lagersystem als Ergebnis eines deutschen NIMBYism dar: Identifikation, Kontrolle und Disziplinierung derjenigen, die nicht (mehr) gebraucht werden, möglichst dort, wo sie nicht stören - jedenfalls: not in my backyard.

SELLING SPACE: NEOLIBERALE RÄUME IN DER GLOKALISIERTEN STADT

Die Stärkung des Marktwettbewerbs, der Verkauf öffentlicher Infrastrukturen, die Proliferation der Marktlogik im verbleibenden öffentlichen Sektor und »freier« Handel sind internationale Trends urbaner Ökonomien. Selbstredend bilden sich diese Trends nicht überall gleich aus und sind von den jeweiligen nationalen Kontexten, von Traditionen, Entwicklungspfaden und wechselnden ökonomischen sowie politischen Konjunkturen abhängig.

Bob Jessop hat drei Strategien identifiziert, die dem globalen Neoliberalismus zum Durchbruch verhelfen sollen und die genannten Unterschiede abbilden: Neokorporatismus, Neostaatlichkeit und Neokommunitarismus. Diese Strategien charakterisieren jeweils das vorrangige partnerschaftliche Verhältnis von Markt-, Staats- und zivilgesellschaftlichen Akteuren und der jeweiligen Handlungslogik.

Erik Swyngedouw hat gezeigt, dass die globale und die lokale Ebene in einem Prozess der »glocalization« miteinander verwoben sind. Aufgaben, die zuvor der Nationalstaat wahrgenommen hat, werden nun zum Teil auf der supranationalen Ebene bearbeitet (und die dafür benötigten Institutionen geschaffen), zum Teil aber auf der lokalen Ebene ab- oder klein gearbeitet.

Schließlich haben Jamie Peck und Adam Tickell zwischen einer Phase des Proto-Neoliberalismus, in der Städte Zentren ökonomischer Verwerfungen und Orte der Auseinandersetzung vor allem in der Sphäre sozialer Reproduktion wurden, und – seit den 1980er Jahren – der Ära eines Roll-back-Neoliberalismus unterschieden, in der die Kommunen begannen, Kosten einzusparen, Dienstleistungen zurückzufahren und Teile der öffentlichen Infrastruktur zu privatisie-

ren. Schließlich identifizieren sie eine Phase des Roll-out-Neoliberalismus, der nach den »excesses of roll-back neoliberalism« auf deren ökonomische Verwerfungen reagiere, und seitdem auf der Suche nach einer kohärenten Regulierungsform des gegenwärtigen Kapitalismus sei. [...]

Während in der Frühphase des neoliberalen Projekts die urbanen Räume konzentrierter Armut und Ausgrenzung in der Bundesrepublik weitgehend unbeachtet blieben, änderte sich dies mit der beginnenden Roll-out-Phase. Eine Palette von Programmen und Projekten wurde in die Quartiere getragen, um gegen Kriminalität (oder was man dafür hielt), gegen eine vermeintlich grassierende »Abhängigkeit« vom Wohlfahrtsstaat, gegen Massenarbeitslosigkeit und »Unordnung« vorzugehen. Parallel sind urbane Räume, im Beitrittsgebiet DDR etwa die Plattenbau-Gebiete, in Westdeutschland die Großsiedlungen am Stadtrand, zunehmend privaten Finanzinvestoren überantwortet worden. Waren bis 1995 von den insgesamt rund 40 Mio. Wohnungen in der Bundesrepublik über 4,3 Mio. im Sozialen Wohnungsbau errichtet worden, sind davon gerade noch 1,42 Mio. übrig - mit weiter abnehmender Tendenz. Allein in Berlin sind seit 1993 über 200.000 Sozialwohnungen von ursprünglich 480.000 verkauft worden; die Wasserversorgung wurde 1999 privatisiert, Elektrizität und Gas folgten 2003.

Wenn auch an der Maxime, Städte haben Zentren des Wachstums zu sein und sich der Marktdisziplin zu unterwerfen, nicht gerüttelt wird, sind parallel in deutschen Städten flankierende Mechanismen entwickelt worden, die in Form von Programmen zur Stabilisierung benachteiligter Quartiere und Abmilderung sozialer Exklusion beitragen sollen und mit neuen Formen der Koordination, Kooperation und Kooption experimentieren – so in der lokalen Beschäftigungspolitik, Kriminalprävention oder Sozialarbeit. In dem Maße wie die »Stadt als Unternehmen« unter globalen Konkurrenzbe-

dingungen an Bedeutung gewinnt, wird auch der innerstädtische Raum für die urbanen Eliten als Standort, Visitenkarte und Distinktionsraum wichtiger.

Drei Prozesse laufen gleichzeitig ab: Öffentlicher Raum gerät unter Kommodifizierungsdruck; halböffentliche Räume wie Shopping Malls und Bahnhöfe beginnen innerstädtische Räume zu dominieren; damit schlägt die Stunde kommerzieller Sicherheitsdienste, die verstärkt Zugriff auf private, halböffentliche und selbst öffentliche Räume gewinnen.

SELLING SECURITY: DAS KOMMERZIELLE SICHERHEITSGEWERBE IN DEUTSCHLAND

Was vor rund 200 Jahren der Nachtwächter war, führte 1901 zur Gründung des ersten gewerblichen Sicherheitsunternehmens in Deutschland. Für die folgenden etwa 60 Jahre ist die Sicherheitsbranche vorrangig als Werkschutz zu charakterisieren. In den 1970er Jahren wurde erstmals der Einsatz im öffentlichen Raum erlaubt, und von dem Image der Schwarzen Sheriffs, die mit Gewalt gegen sogenannte Randgruppen vorgehen, hat sich die Branche bis heute nicht erholt.

Schlechte Ausbildungsstandards, ein unübersichtlicher Markt, Niedriglöhne, das Unterlaufen tariflicher Standards und häufig aggressiv auftretende Lobbyorganisationen tragen nachhaltig zu diesem Image bei, auch wenn das Wachstum als unumkehrbar gilt – zwischen sieben und 13 Prozent aller Beschäftigten sollen gegenwärtig im öffentlichen Raum tätig sein. Heute besteht eine moderne Sicherheitsindustrie mit rund 6 Mrd. Euro Umsatz (2005) und rund 200.000 Beschäftigten. Der Markt ist oligopolistisch organisiert: Die zehn führenden Unternehmen kontrollieren 50 Prozent des Umsatzes, zwölf

Prozent der 3.000 Unternehmen verteilen 81 Prozent des Umsatzes unter sich und beschäftigen zwei Drittel aller ArbeitnehmerInnen.

Seit Mitte der 1990er Jahre werden kommerzielle Sicherheitsdienste Bestandteil einer Strategie in deutschen Städten, die, von den Zero Tolerance-Debatten in New York beeinflusst, mit Neil Smith als »revanchist urbanism« bezeichnet werden kann. Auch wenn ein intensivierter Transfer von Politikkonzepten zwischen den USA und Europa auf der Suche etwa nach effektiven Polizeistrategien beobachtet werden kann, bleibt deren jeweilige Implementation doch immer stark von juristischen Rahmenbedingungen, (lokalen) Normvorstellungen und Institutionen beeinflusst. Im Ergebnis zeigen sich sehr unterschiedliche Erfahrungen zwischen und in verschiedenen Ländern und Städten.

Vergleichbar revanchistische Strategien lassen sich gleichwohl identifizieren, und Autoren wie Ronneberger et al., Beste oder Belina haben für den deutschen Raum gezeigt, dass vor allem Obdachlose, Prostituierte, KonsumentInnen illegal(isiert)er Drogen, Flüchtlinge und AsylbewerberInnen sowie Migrantenjugendliche in das Visier der urbanen Aufwertungseliten geraten. [...] Kontrollen des ruhenden und fließenden Verkehrs, maritime Sicherheit, die nach 9/11 an Bedeutung gewonnen hat, werden als neue Aufgabengebiete gefordert und hin und wieder gar das Durchsuchungs- und Identitätskontrollrecht - bisher der Arkanbereich staatlicher Polizei. Angesichts eines vergleichsweise fest gefügten staatlichen Gewaltmonopols in Deutschland sind daher die LobbyistInnen ununterbrochen damit beschäftigt, diese profithemmende Bastion zu schleifen. Als derzeit »marktgängigste« Argumentationsfiguren im Kampf um Anteile am »mischökonomischen« Sicherheitsmarkt dürfen Globalisierung und internationaler Terrorismus gelten. Nach dieser Logik soll sich die Polizei auf die hoheitlichen Kernaufgaben konzentrieren und die »weniger wichtigen« Aufgaben den im Bundesverband des Deutschen Wach- und Sicherheitsgewerbe (BDWS) organisierten Anbietern überantworten.

Drei Trends lassen sich identifizieren: Erstens, die kommerzielle Sicherheitsindustrie wird weiter wachsen, nach Angaben der Freedonia Group [...] in Deutschland bis zum Jahr 2013 auf über 10 Mrd. Euro Umsatz und 270.000 Beschäftigte. Dabei wird das zentrale Charakteristikum der Branche – Niedriglohn, niedriger Ausbildungsstand – abgesehen von einigen Nischenmärkten wie (internationaler) Risiko- oder Sicherheitsanalyse – erhalten bleiben.

Zweitens und anders als in Nordamerika, wo die Übernahme von hoheitlichen Aufgaben schon deutlich weiter fortgeschritten ist, wird das Wachstum der Industrie vor allem über Public-Private-Partnerships und an den gesellschaftlichen Rändern sowie im Facility Management zunehmen. [...]

Drittens und als übergreifender Trend werden avancierte Technologien systematischer zu einem Identifikations-, Kontroll- und Disziplinierungsnetz zusammengeführt, das sich über den öffentlichen Raum genauso erstrecken wird wie über Bahnhöfe, Stadien und weitere halböffentliche Räume. Damit verbunden sind hohe Rationalisierungspotenziale durch automatisierte Überwachungs-, Abgleichs- und Speicherverfahren.

Staatliche Polizei und kommerzielle Sicherheitsdienste haben in einigen Bundesländern, Städten und Gemeinden bereits Public-Private-Partnerships gebildet, mehr als 80 kommerzielle City-Streifen patrouillieren in deutschen Innenstädten, Fußgängerzonen, Shopping Malls und Einkaufszentren – und bilden in Zusammenarbeit mit Geschäftswelt, Ordnungsämtern und Polizei ein neokorporatistisches Bündnis im Sinne von Jessop. Was in diesen urbanen Sicherheitsregimes der Geschäftswelt die jeweilige IHK ist, sind den kommerziellen Sicherheitsdiensten die Landesgliederungen des BDWS – beide dienen der Vereinheitlichung der Interessen vor Ort.

Anders gestaltet sich die Situation, wenn große Konzerne ins Spiel kommen. Anfang der 1990er Jahre hatte etwa die formal privatisierte Deutsche Bahn klar gemacht, dass sie Anspruch auf die Kontrolle nicht nur ihrer Flächen, sondern auch auf die des Bahnumfeldes erhebt. [...] Mit Unterstützung der lokalen Geschäftswelt, der Stadtverwaltungen und des Deutschen Städtetages sowie unter Rückgriff auf den bahneigenen Sicherheitsdienst, die Bahn SicherheitsGesellschaft (BSG) mit ihren rund 4.000 Beschäftigten, begann der repressive Zugriff auf sogenannte Randgruppen.

In den Jahren 2000 und 2005 wurden mit dem Bundesgrenzschutz, der nach dem Anschluss der DDR neue Aufgaben erhielt und von nun an auch für die Bahnhöfe und Gleisanlagen zuständig war, die ersten Kooperationsverträge unterzeichnet; rund 6.000 Beamte (die heute Bundespolizisten heißen) sind auf den Bahnhöfen im Einsatz. Mit Jessop kann die Wiedereinführung staatlicher Kontrolle in Kooperation mit privaten Partnern als neostaatliches Regime charakterisiert werden [...].

SELLING BATTLEFIELDS: PREKARIAT GEGEN PREKARIAT?

Während die urbanen Eliten in den Innenstädten den ökonomischen Niedergang aufhalten wollen – im Westteil Berlins am Kurfürstendamm, im Ostteil der Stadt am Alexander- und Potsdamer Platz sowie in der Friedrichstraße –, hat der Neoliberalismus die Stadtränder erreicht. Das Ende des Sozialen Wohnungsbaus in Deutschland – angetrieben auch durch den Bevölkerungsverlust von mehr als 20 Prozent der (besser ausgebildeten) EinwohnerInnen im Ostteil des Landes, der drastisch schrumpfende Städte zurückgelassen hat – schuf einen profitträch-

tigen Markt für die neuen BesitzerInnen, vor allem nordamerikanische Finanzinvestoren.

Mit der Übernahme der Wohnbestände ging das Anwerben neuer MieterInnen, die Sortierung und, wo notwendig, Disziplinierung des verbliebenen »Prekariats« einher. Videokameras und Gitter, Kopfgelder und Verbotsschilder, Concierges und kommerzielle Sicherheitsdienste gehören seitdem zum Inventar, aber mit Finanzmitteln der Arbeitsagenturen kommen vermehrt Langzeiterwerbslose als Non-Profit-Sicherheitsdienste zum Einsatz.

Gleichwohl bleibt die Kontrolle dieser Wohnquartiere vor allem ein relevantes Marktsegment für kommerzielle Sicherheitsdienste. [...]

ZWEITE WAHL? STAATLICHES GEWALT-MONOPOL – MODELL KAROW

In den früheren Sozialen Wohnungsbaubeständen an den östlichen Rändern Berlins und in Ostdeutschland insgesamt gilt die neofaschistische Mobilisierungskraft als hoch und die Anzahl von MigrantInnen als vergleichsweise niedrig. Aus diesem Grund sind dort vor allem linke Jugendliche, Punks und sogenannte Russlanddeutsche deren Hauptangriffsziele. Die in diesen Quartieren eingesetzten kommerziellen Sicherheitsdienste teilen bisweilen die rassistischen Vorstellungen der Neofaschisten, die zudem, wie wir aus der Literatur wissen, »aus der Mitte der Gesellschaft« kommen.

Einen besonderen Fall eines territorialen Kompromisses zwischen solchen »Randgruppen« und kommerziellen Sicherheitsdiensten schildert Benno Kirsch in seinem Buch zu kommerziellen Sicherheitsdiensten. Er beschreibt, wie der Sicherheitsdienst CM, wegen seiner Brutalität schon Mitte der 1990er Jahre Gegenstand von diversen Veröffentlichungen, von einer Wohnungsbaugesellschaft in Berlin-Karow beauftragt wurde. Weil für die dort wohnenden, häufig erwerbslosen Jugendlichen öffentlicher Personennahverkehr teuer und die Wohnsituation oft beengt sei, vertreiben sie sich ihre Zeit gern im Wohnquartier.

Die Polizeipräsenz in peripheren Quartieren ist oft gering. In diesem Fall brauchte die Polizei rund 20 Minuten nach Eingang eines Notrufs. Zudem waren verstärkt Einbrüche und Diebstähle gemeldet und den Russlanddeutschen zugeschrieben worden. Aus diesem Grund heuerte die Wohnungsbaugesellschaft, die das Gebiet entwickelte, Wachschutzkräfte an, »die aus der Umgebung von Karow stammten: glatzköpfige, sportliche Typen«, die in »Wildwest-Manier [...] die >normalen Jugendlichen unter Beschimpfungen und Gewalteinsatz vertrieben«, die Anschuldigungen gegen die verdächtigten Jugendlichen aber nicht belegen konnten. Offenbar wäre die Wohnungsbaugesellschaft genauso wie der von ihnen beschäftigte Stadtteilmanager mit dem brutalen Vorgehen des Sicherheitsdienstes CM einverstanden gewesen, aber, wie Kirsch schreibt, »die russlanddeutschen Jugendlichen, die sich dort aufgehalten hätten, seien muskulöser und stärker gewesen und hätten sich von den CM-Leuten nicht verjagen lassen«. [...]

Die Berliner Polizei sei nie involviert gewesen, doch kann Kirsch nicht sagen, wie der Konflikt letztlich endete. Unabhängig davon handelt es sich um keinen Einzelfall und sollte daher auch nicht allein als bedauerliches Staatsversagen betrachtet werden, wird doch im »aktivierenden Staat« permanent danach gerufen, Zivilgesellschaft und Geschäftswelt sollen mehr Verantwortung übernehmen, der Staat wolle nunmehr steuern und weniger rudern. Das Verhalten der kommerziellen Sicherheitsdienste erinnert dabei an Steuern und Rudern zweiter Wahl.

DRITTER NAZI RECHTS? RECHTES KLEIN-UNTERNEHMERTUM UND MIGRANTENMA-NAGEMENT

»Du nisch, so kommst du hier nisch rein! sagt der schwarz gekleidete Mann mit dem telefonzellenbreiten Kreuz. Oder manchmal etwas netter: Einlass heute nur für Clubmitglieder oder Stammgäste. [...] Es ist einer der seltenen Momente, in denen man sich von einem stiernackigen Sonderschüler etwas sagen lassen muss. Oder auch nicht«, so beginnt eine Reportage in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung. Und sie endet mit den Worten: »Da erklärst du denen sechs Monate lang, was sie tun und lassen sollen, und wenn man sie am Schluss fragt, was sie tun würden, wenn sie jemand beleidigt, kriegt man zur Antwort: Den hau' ich um!« Es ist damit zunächst eines der zentralen Probleme der Branche angesprochen, wenn hier auch im bildungsbürgerlichen Duktus: das schlechte Ausbildungsniveau der Branche insbesondere an den äußeren Rändern der Dienstleistungsperipherie - wie hier in der Nightlife economy.

Angesprochen ist damit aber auch das Phänomen, dass es in zahlreichen Diskotheken grundsätzlich keinen Einlass für MigrantInnen gibt. Während die Orte zahlreich sind, zu denen MigrantInnen keinen Zutritt haben, gibt es andere, die sie nicht – oder nur unter Auflagen – verlassen dürfen. Die Rede ist von rund 209.000 Menschen, die mit ungesichertem Aufenthaltstitel und als Bezieher von Unterstützungsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz potenziell in Lagern gehalten werden könnten.

Legt man die Angaben von Pieper zugrunde, dann sind von ihnen gegenwärtig rund 104.000 in einem abgestuften, 900 Standorte umfassenden Lagersystem untergebracht. Am Anfang stehen die Zentralen Aufnahmestellen, gefolgt von dezentralen Sammellagern zur langfristigen Unterbringung – und schließlich die Abschiebegefängnisse. Auf dem Weg vom Sammellager in die Abschiebegefängnisse ist seit 1998 ein neuer Lagertypus installiert worden: die in erfrischendem Juristensprech als »Ausreisezentren« bezeichneten Unterkünfte, in denen mit einer »Zermürbetaktik«, so der Leiter des Fürther Ausreisezentrums, die »Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert« werden soll.

Giorgio Agamben hat die These vertreten, dass, wenn Flüchtlinge »in der Ordnung des modernen Nationalstaates ein derart beunruhigendes Element darstellen, dann deshalb, weil sie die Kontinuität zwischen Mensch und Bürger, zwischen Nativität und Nationalität, Geburt und Volk, aufbrechen und damit die Ursprungsfiktion der modernen Souveränität in eine Krise stürzen«. Der Ausnahmezustand des Lagers wird so zur Regel für 100.000 Menschen und mit 900 Lagern zur profitablen Arbeitsmöglichkeit an der Peripherie der Menschen- und Bürgerrechte, die zugleich die Dienstleistungsperipherie des kommerziellen Sicherheitsgewerbes markiert.

So arbeitet im erwähnten Ausreisezentrum in Fürth die Arndt-Sicherheit und Service GmbH. Das 1925 gegründete Unternehmen operiert in mehreren Bundesländern und zählt das Versandhaus Quelle und die Bundeswehr zu seinen Kunden. Im Fürther Lager werden die Insassen »zweimal wöchentlich verhört, bekommen ihre Essenspakete täglich, um ihre Anwesenheit sicherzustellen, erhalten kein Bargeld, werden hinter einer doppelten Umzäunung eingesperrt und leben völlig isoliert am äußersten Fürther Stadtrand«; die Arndt-MitarbeiterInnen übernehmen den Pförtnerdienst. Sie bedienen das Drehkreuz am Eingang des Lagers, »setzen das Besuchsverbot für die Insassen durch, protokollieren, welche Flüchtlinge und Migranten das Lager wann verlassen oder betreten und rufen regelmäßig die Polizei, sobald die Insassen sich nicht nach ihren Wünschen verhalten«, Zwar liegen keine Überblicksdaten zur Beteiligung kommerzieller Sicherheitsdienste am Management von Abschiebelagern vor, doch berichten zahlreiche VertreterInnen von bundesdeutschen Flüchtlingsinitiativen von Übergriffen und Drangsalierungen.

Manchmal sehen die MitarbeiterInnen kommerzieller Sicherheitsdienste nicht nur aus wie NeofaschistInnen, sondern sind es auch. Im Jahr 2003 berichtete das Landesamt für Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt von Bemühungen in der militanten Neonazi-Szene, den Sicherheitsmarkt zu erobern und nannte als Beispiel den SelbstSchutz Sachsen-Anhalt (SS-SA). Auf ihrer Webpage, registriert im Südpazifik, beschreibt sich die SS-SA als »ein nicht gewerblicher Zusammenschluss aus geschulten Personen, die in ihrer Freizeit Ordnertätigkeiten ausüben«.

Die Dienstleistungspalette umfasst die »Sicherung von Personen auf Veranstaltungen, Ordnerdienste auf Saalveranstaltungen und Demonstrationen [sowie] Objekt- und Geländeschutz«. Die MitarbeiterInnen der SS-SA arbeiten auch als Türsteher vor Diskotheken, und Mitglieder des Vereins Miteinander berichteten, sie seien »von Personen aus dem Umfeld des SS-SA bedroht« worden; auch wurde ihnen der »Einlass zu eigentlich öffentlichen Veranstaltungen von rechten Wachleuten verwehrt«.

Ein Arbeitsfeld von kommerziellen Sicherheitsdiensten sind Abschiebelager und Gefängnisse. So stellt etwa die Kötter Security ca. 50 Prozent des Wachpersonals im Abschiebegefängnis Büren: Da Kötter »auch Migranten einstellt, kommt es zu der Situation, dass in Büren Migranten Migranten für 8 Euro die Stunde bewachen, während die Gefangenen für 2 Euro Stundenlohn arbeiten«. Wenig überraschend sind auch Neonazis in Wach- und Sicherheitsfirmen beschäftigt. Nur vereinzelt werden solche Fälle von den Medien oder der Politik aufgegriffen – Migrantenmanagement durch Neigungsnazis ist selten ein Thema.

Eine seltene Ausnahme stellt ein Bericht der Illustrierten Focus dar, die aus einem internen Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz Brandenburg (LfV) zitiert, in dem der Zarnikow Sicherheitsdienst und seine Verbindung zur Kameradschaft Hauptvolk erwähnt werden. Zarnikows Ansehen gilt dabei eigentlich als »gut«, und das Unternehmen bewachte neben zahlreichen Dorffesten etwa auch den Bayrischen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber (CSU) und den Brandenburger Innenminister Jörg Schönbohm (CDU), als diese die Region um Rathenow besuchten. Die Firma beschäftigte einschlägig bekannte Rechtsextremisten: »Ein internes Schreiben des Verfassungsschutzes [...] belegt, dass mehrere Mitarbeiter der Security-Firma Zarnikow dem Kern der rechtsextremistischen Szene Rathenows angehören. Die Verfassungsschützer nennen die Namen von vier Männern, die der einschlägigen Gruppierung Kameradschaft Hauptvolk zugerechnet werden müssen«.

Einer dieser vier in dem LfV-Schreiben namentlich Genannten war kurz vor seinem Einsatz bei Zarnikow nach fünf Jahren Haft wegen versuchten Totschlags an einem Bosnier aus dem Gefängnis entlassen worden, ein weiterer war wegen Waffenmissbrauchs und Körperverletzungsdelikten vorbestraft. Ein weiterer Neonazi war direkt im Rathenower Lager eingesetzt. Die AsylbewerberInnen fühlten sich daher durch den Sicherheitsdienst Zarnikow eher bedroht als beschützt und berichteten in mehreren offenen Briefen darüber, dass sie beleidigt und bedroht wurden; 60 der 280 Lagerinsassen hatten mehrfach um eine Verlegung in andere Orte nachgesucht.

In einem von der Arbeiterwohlfahrt (AWO), dem Betreiber des Lagers, gegen zwei der AsylbewerberInnen angestrengten Gerichtsverfahren wegen übler Nachrede stellte sich zudem heraus, dass die Post der Lagerinsassen geöffnet wurde und sie sich Verhören durch das AWO-Personal unterziehen mussten. Die Angeklagten wurden freigesprochen.

Zarnikow gilt in der Region Westhavelland bei einer Arbeitslosenquote um die 25 Prozent (2005) als einflussreicher Arbeitgeber. Einziger dortiger Konkurrent ist im Sicherheitsbereich die Firma SAFE GmbH, so dass beide zusammen ein sicherheitspolitisches Oligopol bilden. Konsequenterweise hat SAFE den Auftrag für das AWO-Lager bekommen, nachdem anhaltende Proteste die Ablösung von Zarnikow erzwangen. Allerdings dauerte es mehr als vier Jahre bis zu dieser Anweisung durch das SPD-geführte Sozialministerium. Zunächst aber blieb es bei der Beschäftigung der WachschützerInnen durch die SPD-nahe AWO. Auch nach dem dritten Memorandum der Flüchtlinge im Juli 2002 verweigerten SPD und AWO die ernsthafte Prüfung des Falls. Erst als antirassistische Initiativen, kirchliche Repräsentanten und (progressive) MedienvertreterInnen den Fall aufgriffen, wurde im Dezember 2002 der Vertrag aufgekündigt. [...]

SELLING JUSTICE: DER ANFANG VOM ENDE?

Die »Reinigung« des innerstädtischen Raums steht nach wie vor auf der neoliberalen Agenda, die ihre Zwillingsziele der sozialen und rassistischen Containment-Politik im Namen von Wachstum und Marktdisziplin intensiv weiter betreibt. Parallel sind Roll-out-Elemente zur Flankierung des neoliberalen Projekts etabliert worden – inklusive neuer kooperativer Sicherheitsstrategien und -institutionen zur »Vernachhaltigung« des Neoliberalismus. Das gilt derzeit vor allem für die innerstädtischen Bereiche.

An den Rändern der Städte aber bestehen noch eher reine Formen eines Roll-back-Neoliberalismus: Dort also, wo die Armen der Innenstädte in den zu *Gated communities* umgebauten Großsiedlungen sowie die Flüchtlinge und Asylsuchenden im dezentralen Lagersystem konzentriert werden und damit einem klassischen NIMBYism gefolgt wird, der aber durch ein privatwirtschaftliches Management radikalisiert wird.

Nun ist es keine Überraschung, dass sowohl zivilgesellschaftliche Sicherheitsakteure wie deren kommerzielle Varianten »often work against the interests of the weakest members of the community«, aber es scheint, als habe im Hochhaus-Suburbia ostdeutscher Provenienz – und an den Rändern größerer Städte insgesamt – der Formwandel des Staats und der Rückzug staatlicher Polizei einem neuen Autoritarismus den Weg bereitet. Kommerzielle Sicherheitsdienste gewinnen die Hegemonie bei der Definition und Durchsetzung der Ordnungsvorstellungen ihrer AuftraggeberInnen.

Aus grundrechtlicher Sicht lässt sich eine auf den ersten Blick paradoxe Entwicklung beobachten: Mit dem Rückzug des Staates aus den Quartieren und Lagern schrumpfen, anders als uns die neoliberale Ideologie eins ums andere mal suggerieren will, die Freiheitsräume. Mit der Teilprivatisierung der öffentlichen Sicherheit erlebt die rigide Vorstellungswelt der »öffentlichen Ordnung« des 18. Jahrhunderts eine Renaissance, die in den 1970er Jahren als Eingriffstitel als leidlich überwunden galt und aus vielen Gesetzen und Verordnungen verschwand.

Die nunmehr privatisierten Vollzugsstrukturen der öffentlichen Ordnung bilden zugleich einen neuen rechtsfreien Raum, denn die rechtsstaatlichen Fesseln der hoheitlichen Gewalt – die Bindung an das öffentliche Recht und Dienstrecht – werden weitgehend abgelegt. Es zeichnet sich ab, dass, wo die Herrschaft im öffentlichen Raum von der res publica auf private InvestorInnen übergeht, nicht die Effektivierung des Grundrechtsgebrauchs, sondern die Profitmaximierung betrieben wird.

Es ist gut möglich, dass ein solcher Umgang mit »Überflüssigen« das neoliberale Projekt zumindest auf den ersten Blick bedient, es mag aber auch sein, dass es sich, wie die neofaschistische Reorganisierung im Mittelstandsbetrieb und die Umtriebe der Dienstleistungsperipherie nahe legen, irgendwann als Terminierung des neoliberalen Projekts als Ganzem erweisen wird.

Der Autor ist Politikwissenschaftler in Berlin und Mitglied im Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein. Der Text wurde um Literaturangaben, Quellenverweise und Tabellen sowie einige Unterkapitel gekürzt; eine vollständige Fassung kann beim Autor erfragt werden.

El Masri vs. Bundesrepublik Deutschland

KREATIVITÄT IM ANWALTLICHEN DENKEN – UND DIE DRITTE, GANZ KLEINE GEWALT

HANNES HONECKER

ravierende und schwere Verbrechen blieben vielfach ungesühnt, solange sie von Regierungen direkt organisiert bzw. unterstützt wird und die dritte Gewalt sich nicht gegen das Primat des Politischen durchsetzen kann oder will. Die Geschichte der Straflosigkeit in Deutschland wurde vielfach beschrieben und kritisiert; will man aus ihr lernen, muss man diese Straflosigkeit selbst dann bekämpfen, wenn der Kampf schwierig und zeitweise gar aussichtslos erscheint. Mitunter müssen dazu neue, auch kreative Wege beschritten werden.

Effektiver und kreativer Einsatz juristischer Mittel zum Schutz und zur Durchsetzung von Menschenrechten ist das Ziel des im März 2007 neu gegründeten European Centers for Constitutional and Human Rights (ECCHR). Eines der ersten Projekte des ECCHR befasst sich mit dem Menschenrechtsschutz im Schlüsselbereich der Terrorismusbekämpfung, mit dem Fall des verschleppten Deutschen El Masri.

Khaled El Masri wurde am 31. Dezember 2003 an der Grenze zwischen Serbien und Mazedonien von MitarbeiterInnen des CIA entführt. Diese verdächtigte ihn fälschlicherweise Mitglied der Al-Kaida bzw. Teil einer mutmaßlichen islamistischen Terrorszene in Neu-Ulm zu sein. El Masri verbrachte fast fünf Monate in einem

geheimen Gefängnis der CIA in Afghanistan. Bei den Verhören wurde er regelmäßig körperlich misshandelt und erniedrigt. Schließlich brachte ihn die CIA nach Albanien, wo er auf freien Fuß gesetzt wurde und so am 29. Mai 2004 zurück nach Deutschland gelangte.

Gegen die CIA-MitarbeiterInnen wurden am 31. Januar 2007 vom Amtsgericht München wegen des dringenden Tatverdachts der schweren Körperverletzung und Freiheitsberaubung Haftbefehle erlassen. Gelangen sie auf deutschen Boden, werden sie verhaftet. Zur Zeit ist es allerdings höchst unwahrscheinlich, dass sie freiwillig nach Deutschland kommen, insofern müsste ein Auslieferungsersuchen gestellt werden. Entsprechende Anträge wurden von der Bundesregierung jedoch wegen angeblich mangelnder Erfolgsaussichten nicht an die USA weitergeleitet. Am 22. September 2007 erklärte die Bundesministerin der Justiz, dass sie davon absehe, ein Auslieferungsersuchen zu stellen. Der Entscheidung vorausgegangen, sei laut Süddeutscher Zeitung vom 9. Juni 2008 ein Streit zwischen Justizministerin Brigitte Zypries (SPD) und Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble (CDU). Schäuble fürchtete laut Spiegel vom 7. Juni 2008 Probleme in der deutsch-amerikanischen Zusammenarbeit der Geheimdienste bei der Terrorbekämpfung. Zypries habe dagegen für die Weiterleitung der Festnahme-Ersuche plädiert. Schäuble setzte sich durch.

Im Juni 2008 hat sich El Masri in Zusammenarbeit mit dem ECCHR entschlossen, Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zu erheben. In dieser beantragen die Kläger, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Bundesjustizministerin Zypries, dazu zu verurteilen, an die Vereinigten Staaten von Amerika ein Auslieferungsersuchen aufgrund der bereits ergangenen Haftbefehle des Amtsgerichts München vom 31. Januar 2007 zu stellen.

Die von Rechtsanwalt Sönke Hilbrans ausgearbeitete Klage vor dem Berliner Verwaltungsgericht wird damit begründet, dass die Weigerung der Ministerin für Justiz die mutmaßlichen Entführer von El Masri zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen, das Folteropfer in seinen Rechten aus Art. 2 Abs. I Grundgesetz (GG), 19 Abs. IV GG und 20 Abs. III GG verletzt.

Wenig überzeugend ist die bislang von der Bundesjustizministerin vorgebrachte Begründung, die Vereinigten Staaten würden dem Ersuchen möglicherweise nicht nachkommen. Zum einen ist die Bundesrepublik Deutschland mit den Vereinigten Staaten von Amerika durch ein Auslieferungsabkommen vertraglich gebunden und zum anderen ist allein die angegriffene Entscheidung der Ministerin als Akt der deutschen öffentlichen Gewalt für die Rechtsverletzung des Klägers maßgebend.

Im Entführungsfall El Masri ist zusätzlich zu beachten, dass der dringende Tatverdacht besteht, dass es sich bei den Entführungen um ein systematisches, im großen Stil geplantes und durchgeführtes Verbrechen handelt, das keinen Einzelfall darstellt, sondern Teil einer kriminellen Praxis ist, die weltweit die allgemein als Mindeststandards anerkannten Menschenrechte verletzt. Diese Praxis verstößt nicht nur gegen das absolute Folterverbot, sondern auch gegen fundamentale völkerrechtliche Vorschriften, wie den Internationalen Pakt über bürger-

liche und politische Rechte, die Europäische und die Amerikanische Menschenrechtskonvention, gegen die UN-Antifolterkonvention sowie das jüngst verabschiedete internationale Übereinkommen zum Schutze aller Personen vor dem Verschwindenlassen und das gewohnheitsrechtlich anerkannte Verbot des zwangsweisen Verschwindenlassens.

In diesem Zusammenhang ist auch die Bedeutung von Völkerstraftaten zu berücksichtigen, bei denen es sich um die schwersten Verbrechen handelt, welche die internationale Gemeinschaft als Ganze und nicht nur einzelne Opfer berühren. Mit der Entscheidung, kein Auslieferungsersuchen zu stellen, wird nicht nur zwingendes Völkerrecht negiert, sondern auch die Selbstverpflichtung des deutschen Staates, gegen Völkerrechtsverbrechen in der ganzen Welt vorzugehen.

Eine offizielle Begründung, weshalb die Au-Benpolitik Vorrang vor der Strafverfolgung haben solle, steht noch aus. Zumindest dies kann durch die sicherlich ungewöhnliche Klage erreicht werden: Die Bundesregierung wird gezwungen werden zu begründen, was sie eigentlich tut, bzw. warum sie Strafverfolgung und Menschenrechtsschutz unterlässt. Auch wenn in diesem Fall nicht der Gerechtigkeit, sondern der Außenpolitik Vorrang eingeräumt werden wird, wird die Klage ihren Effekt haben. Auch wenn die dritte Gewalt nur eine ganz kleine Gewalt ist, wenn es um große Politik geht, zeigt sie Grenzen auf; und sie bleibt ein gewichtiges Mittel in der Auseinandersetzung um den Schutz und die Durchsetzung von Menschenrechten.

Hannes Honecker ist Rechtsanwalt in Berlin und Geschäftsführer des RAV.

Versammlungsrecht nach bayerischer Art

ANGELIKA LEX

enn einer glaubt, er muss sich mit Bayern anlegen, er muss stören, der muss wissen, dass wir auch etwas härter hinlangen können. Auch das ist bayerische Art."

So die Worte des damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten Max Streibl (CSU) anlässlich des Polizeieinsatzes beim Weltwirtschaftsgipfel in München 1992. Damals hatten ca. 500 DemonstrantInnen die TeilnehmerInnen des Weltwirtschaftsgipfels mit Trillerpfeifen begrüßt. Sie wurden anschließend stundenlang eingekesselt und wegen versuchter Nötigung in Gewahrsam genommen.

Die Bayerische Justiz erteilte dem Ministerpräsidenten damals Nachhilfeunterricht in Sachen Meinungsfreiheit. In dem Beschluss des zuständigen Ermittlungsrichters, mit dem ein Unterbindungsgewahrsam aller DemonstrantInnen abgelehnt wurde, hieß es zutreffend: »Lärm ist sicher keine Gewalt i.S.d. § 240 StGB. Wie sich schon daraus ergibt, dass ohrenbetäubender Jubel nicht als solches subsumiert worden wäre. Verwerflich i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB war das Tun der Störer jedenfalls nicht. Kritik in der Öffentlichkeit gehört zum Grundbestand der Meinungsäußerung in einer Demokratie, im Gegensatz zum befohlenen Jubel der vergangenen Zeiten.« Seither sind viele Jahre mit Einschränkungen der Versammlungs- und Meinungsfreiheit und mit Hunderten von Festnahmen und Gewahrsamnahmen bei Demonstrationen vergangen, vor allem bei der jedes Jahr in München stattfindenden sogenannten Sicherheitskonferenz.

Das Versammlungsrecht ist meist nur etwas für InsiderInnen und Betroffene, der breiten Öffentlichkeit ist dieses Thema eher gleichgültig. Nicht zuletzt deshalb fand die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für Fragen des Versammlungsrechts auf die Länder im Rahmen der Föderalismusreform 2006 nur wenig Beachtung. Erst als ein Gesetzesentwurf der Bayerischen Staatsregierung für ein Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) der Öffentlichkeit bekannt wurde, formierte sich Widerstand. Die Verabschiedung des Gesetzes am 22. Juli 2008 konnte dennoch nicht verhindert werden. Die Landtagsdebatte zum Gesetzesbeschluss war geprägt von Ignoranz, Inkompetenz und einem defizitären Verständnis der Bedeutung von Grundrechten, Allesamt Zeichen für die Allmachtsfantasien der CSU.

Statt die Mängel des Versammlungsgesetzes von 1953 zu beheben und es der umfassenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) anzupassen, übernahm die Bayerische Staatsregierung die Wunschzettel von Polizei, angeblichen StaatsschützerInnen und Versammlungsbehörden und hat es so zu einem Vorzeigerepressions- und Überwachungsgesetz von Versammlungen umgewandelt.

Dabei wird in der Bayerischen Verfassung (BV) das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit äußerst umfassend gewährt. Art. 113 BV lautet: »Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.« Einen Gesetzesvorbehalt, wie in Art. 8 Abs. 2 Grundgesetz, nach dem Versammlungen unter freiem Himmel eingeschränkt werden können, gibt es nicht. Rechtliche Konsequenzen hatte dies in der Vergangenheit nicht, da grundsätzlich nach Art. 31 GG davon ausgegangen wurde, dass Bundesrecht Vorrang vor Landrecht hat.

VERSAMMLUNGSLEITER ALS HILFSPOLIZISTEN

Von dem umfassenden Grundrechtsschutz ist in dem nunmehr verabschiedeten Gesetz nichts mehr zu erkennen. Auch dem Brokdorf-Beschluss des BVerfG vom 14. Mai 1985 wird das Gesetz in keiner Weise gerecht. Dort heißt es unmissverständlich: »Das Recht des Bürgers, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungsbildungsprozess und Willensbildungsprozess teilzunehmen, gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens. Diese grundlegende Bedeutung des Freiheitsrechts ist vom Gesetzgeber beim Erlass grundrechtsbeschränkender Vorschriften sowie bei deren Auslegung und Anwendung durch Behörden und Gericht zu beachten.«

Das Bayerische Gesetz erteilt demgegenüber einen Freibrief für umfassende Überwachung, Datenbeschaffung, Datenspeicherung, für Einschränkungen und Verbote. Er führt so zu weiterer Einschüchterung und Kriminalisierung von politisch aktiven Menschen.

Zum Beispiel sollen in Zukunft VeranstalterInnen und VersammlungsleiterInnen eine Vielzahl von zusätzlichen Verpflichtungen übernehmen. Nach Art. 4 Abs. 1 BayVersG ist der Leiter einer Versammlung verpflichtet, bei tatsächlichen Anhaltspunkten für einen gewalttätigen Verlauf der Versammlung bereits im Vorfeld geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen zu verhindern. Tatsächlich werden hier die OrganisatorInnen einer Versammlung zu Hilfsbeamten der Polizei umfunktioniert, die anscheinend eigene Ermittlungen über potenzielle TeilnehmerInnen ihrer Versammlung einholen müssen. Faktisch wird damit die »Kooperation« des Veranstalters im Sinne der Übernahme von Vorgaben und Einschätzungen der Versammlungsbehörde erzwungen, da andernfalls das Verbot der Versammlung droht.

Der Leiter einer Versammlung ist nach Art. 4 Abs. 3 BayVersG zudem nunmehr verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass aus der Versammlung heraus Gewalttaten begangen werden, z. B. durch Aufrufe zur Gewaltfreiheit und Distanzierung von gewaltbereiten AnhängerInnen. Vermag sich der Leiter nicht durchzusetzen, muss er die Versammlung für beendet zu erklären. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, droht ihm ein Bußgeld von bis zu 3.000 Euro. Der Leiter wird damit gezwungen, sich von einem Teil seiner Demonstration, der von der Polizei als gewaltbereit eingestuft wird, bereits zu einem Zeitpunkt zu distanzieren, zu dem noch keine einzige Gewalttat begangen wurde. Diese Regelung zielt offensichtlich darauf ab, einen Keil in Bündnisse von Großveranstaltungen zu treiben.

Aber auch die Verpflichtung zur Auflösung der Versammlung im Falle einzelner Gewalttaten widerspricht eindeutig dem Brokdorf-Beschluss des BVerfG: »Steht kollektive Unfriedlichkeit nicht zu befürchten, (...) muss für die friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung jedem Staatsbürger garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit auch dann erhalten bleiben, wenn einzelne andere Demonstranten oder Minderheiten Ausschreitungen begehen. (...) Würde unfriedliches Verhalten Einzelner für die gesamte Veranstaltung und nicht nur für die Täter zum Fortfall des Grundrechtsschutzes führen, hätten diese es in der Hand, Demonstrationen oumzufunktionieren und entgegen dem Willen der anderen Teilnehmer rechtswidrig werden zu lassen. (...) Praktisch könnte sonst jede Großdemonstration verboten werden, da sich nahezu immer Erkenntnisse über unfriedliche Absichten eines Teiles der Teilnehmer beibringen lassen.«

Besonders umstritten war im Gesetzgebungsverfahren weiterhin das sogenannte Militanzverbot, das in Art. 7 Abs. 2 BayVersG normiert wurde. Danach ist es verboten, an einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild den »Eindruck von Gewaltbereitschaft« vermittelt und dadurch eine »einschüchternde Wirkung« entsteht. Nach der Begründung des Gesetzesentwurfes richtet sich die Vorschrift gezielt gegen den sogenannten Schwarzen Block.

SCHRANKENLOSE BEOBACHTUNG UND ÜBERWACHUNG

Hier werden unbestimmte Begriffe verwendet, die beliebig auslegbar sind und Willkürmaßnahmen rechtfertigen sollen. Es wird nicht auf eine konkrete Gefahr abgestellt, sondern auf subjektive Empfindungen und Ängste. Auch dem steht ganz klar der Brokdorf-Beschluss des BVerfG entgegen, der Einschränkungen nur zulässt, wenn eine unmittelbare Gefährdung der

öffentlichen Sicherheit oder Ordnung droht. Eine Gefahrenprognose ist erforderlich, die auf Tatsachen, Sachverhalten und sonstigen Einzelheiten beruhen muss, nicht auf bloßem Verdacht oder Vermutungen.

Das Gesetz schafft schließlich ausufernde Möglichkeiten für Datenerhebungen, Speicherung und Auswertung. So sollen künftig alle OrdnerInnen mit ihren vollständigen persönlichen Daten auf Anforderung der Versammlungsbehörde gemeldet werden und können dann gegebenenfalls als unzuverlässig abgelehnt werden. Dies gilt gleichermaßen für Versammlungen unter freiem Himmel (Art. 13 Abs. 6 Satz 3 BayVersG) und in geschlossenen Räumen (Art. 10 Abs. 4 Satz 3 BayVersG). Ziel dieser Vorschrift ist ganz offensichtlich sowohl die Beobachtung und Überwachung als auch Einschüchterung von politisch aktiven Personen und als Nebeneffekt eine umfassende Datensammlung ohne Löschungsvorschriften.

Neben der Erlaubnis zur Aufzeichnung von Bild- und Tonaufnahmen bei erheblicher Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Art. 9 Abs. 1 BayVersG), wird nach Art. 9 Abs. 2 BayVersG der Polizei nunmehr ausdrücklich erlaubt, Übersichtsaufnahmen von der Versammlung und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes anzufertigen. Diese Aufnahmen dürfen bis zu einem Jahr gespeichert werden. Die Löschungsfrist entfällt, wenn die Übersichtsaufzeichnungen zum Zwecke der polizeilichen Aus- und Fortbildung verwendet werden. Gleichzeitig wird die Identifizierung von Personen aus diesen Aufzeichnungen erlaubt, wenn von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen können. Da aber Demonstrationen als solche offensichtlich von der Bayerischen Staatsregierung bereits als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betrachtet werden, ist diese Einschränkung wohl praktisch bedeutungslos.

Nach dem Inkrafttreten am 1. Oktober 2008 stehen viele kreative Aufgaben ins Haus, um möglichst rasch die eindeutig verfassungswidrigen Elemente dieses Gesetzes zu Fall zu bringen. Zudem muss verhindert werden, dass weitere Landesgesetzgeber dem Beispiel Bayerns folgen und vergleichbare Regelungen in ihr Landesrecht aufnehmen.

Einen ersten Erfolg auf diesem Weg haben wir bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes errungen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat am 15. Juli 2008 entschieden, dass die Polizei entgegen § 12 VersG a.F., der Art. 4 Abs. 5 BayVersG entspricht, in Versammlungen in geschlossenen Räumen bei Fehlen eines besonderen Grundes keinerlei Zutrittsrecht hat (Az. 10 BV 07.2143).

Das Gericht stellte in seiner Entscheidung maßgeblich darauf ab, dass bereits die Anwesenheit von PolizeibeamtInnen in einer Versammlung in die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit des Veranstalters eingreift, ohne dass das Versammlungsgesetz dafür eine Befugnisnorm enthält. Der Münchner Polizeipräsident hat das Urteil beleidigt in der Presse so kommentiert: »Jeder darf in einer öffentlichen Versammlung anwesend sein – nur die Polizeinicht.« Einverstanden!

Die Autorin ist Rechtsanwältin in München.

Strafprozessordnung beiseitegeschoben

EIN BERICHT ÜBER EINE VERHANDLUNG IN ZITTAU

DETLEV BEUTNER UND JÖRG EICHLER

er folgende Bericht über ein Verfahren am AG Zittau wäre vermutlich so nicht möglich gewesen, wäre das Gericht es gewohnt gewesen, dass auf scharfe Verfahrensrechtsverletzungen auch entsprechend grundsätzliche Kämpfe um die Rechte des Angeklagten gefochten werden. Eine besondere Note bekommt dieses Verfahren aber auch dadurch, dass vorliegend nicht nur ein einzelner Richter einen »Strafprozess nach Zittauer Art« inszenierte, sondern dass die massiven Verfahrensverstöße, von denen zu berichten sein wird, im Wesentlichen nicht korrigiert werden konnten, da die Staatsanwaltschaft sich mit dem Mittel der Sperrberufung (gegen eine eingelegte Sprungrevision) »schützend« vor den Amtsrichter gestellt hat.

Der Angeklagte, Andreas Reuter, ist Totaler Kriegsdienstverweigerer. Nach der Anerkennung als sogenannter Kriegsdienstverweigerer hat er auch die Ableistung des Zivildienstes aus Gewissensgründen verweigert. Die juristische Bewertung des formalen Verstoßes gegen § 53 Zivildienstgesetz ist im Wesentlichen durchdiskutiert, weite Teile der Lehre gehen von zwingender Straffreiheit vor dem Hintergrund der in Art. 4 Abs. 1 GG garantierten allgemeinen Gewissensfreiheit aus.¹

Die Rechtsprechung setzt sich praktisch nie mit der Lehre auseinander und verurteilt die Betroffenen zu Geld- oder Bewährungsstrafen in Höhe von drei bis sechs Monaten. Vorliegend verurteilte das Amtsgericht Zittau im Dezember 2007 Andreas Reuter zu einer zweimonatigen Bewährungsstrafe. Kurze Freiheits-, also auch Bewährungsstrafen, sind der obergerichtlichen Rechtsprechung nach allerdings eigentlich ausgeschlossen. Insofern korrigierte das Landgericht Görlitz das Urteil: 60 Tagessätze waren das Ergebnis des Berufungsverfahrens. Insoweit kein Grund, ein überflüssiges Wort über dieses Verfahren zu verlieren. Gerade das Ergebnis aber darf nicht darüber hinwegtäuschen, auf welche Art und Weise es zustande gekommen ist.

KONFLIKTE BEREITS IM VORVERFAHREN

Bereits im Vorverfahren deutete sich an, dass der zuständige Richter am AG Zittau, Ronsdorf, es mit der Einhaltung von Verfahrensvorschriften nicht allzu genau nimmt. Unter Totalen Kriegsdienstverweigerern ist es nicht unüblich, dass in diesem Gebiet auch juristisch erfahrene Aktive die Verteidigung übernehmen, ohne eine Zulassung als Rechtsanwalt zu besitzen, § 138 Abs. 2 StPO ermöglicht diese Konstellation. So auch im vorliegenden Fall.

Auf die Bescheidung des Antrages des Beschuldigten vom April 2006, drei von ihm benannten Personen die Zulassung als Wahlverteidiger – deren Beistandes sich der Beschuldigte gem. § 137 Abs. 1 StPO »in jeder Lage des Verfahrens« bedienen kann – zu erteilen, musste sieben Monate gewartet werden. Die Entscheidung des Gerichts, die gemeinsam mit der Bestimmung des Hauptverhandlungstermins für Dezember 2006 erging, kam nicht nur viel zu spät, sondern war auch ganz offensichtlich fehlerhaft: Die Zulassung war lediglich einem der drei als Verteidiger Gewählten erteilt worden; den – mit gemeinsamem Schriftsatz gestellten – Antrag der beiden Anderen hatte das Gericht gar nicht erst beschieden.

Der zugelassene Verteidiger beantragte, Akteneinsicht zu erhalten und den Termin aufzuheben, um zunächst über die noch nicht entschiedene Zulassung der beiden weiteren Verteidiger zu befinden. Hierauf reagierte das Gericht eine knappe Woche vor angesetztem Termin mit zwei Entscheidungen: Ablehnung der noch nicht beschiedenen Zulassungsanträge unter Hinweis auf ein fehlendes Jurastudium der Betreffenden im Gegensatz zu dem bereits zugelassenen Verteidiger.² Für die Aufhebung des Termins indessen sah Ronsdorf »keinen Anlass«, da über die Zulassung »inzwischen entschieden« worden sei. Die beantragte Akteneinsicht blieb drei Wochen lang, bis zwei Tage vor anvisiertem Hauptverhandlungstermin, erneut unbeschieden. Unter diesen Umständen lehnte der Angeklagte den Richter (letztlich erfolglos) wegen der Besorgnis der Befangenheit ab, woraufhin der Termin nun doch aufgehoben wurde.

Die Akteneinsicht wurde durch den Vertretungsrichter dann im Januar 2007 erteilt. Der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der beiden weiteren gewählten Verteidiger hingegen wurde durch Ronsdorf nicht abgeholfen, obwohl darauf hingewiesen worden war, dass sein eigenes (rechtlich allerdings ohnehin unhaltbares) Kriterium eines Jurastudiums bei einem der beiden Abgelehnten ebenfalls hätte zur Zulassung füh-

ren müssen. Ronsdorf bemühte sich nicht einmal darum, seine insofern nunmehr willkürlich gewordenen Entscheidungen (neu) zu begründen. Entsprechend war es das LG Görlitz, welches im März 2007 korrigierend eingreifen musste und auch den beiden weiteren Gewählten nunmehr die Zulassung als Verteidiger erteilte.

AUSSCHALTEN DER VERTEIDIGUNG IN DER HAUPTVERHANDLUNG

Nachdem die folgenden Monate von weiteren Auseinandersetzungen um Verteidigungsrechte geprägt waren, sollte es am 12. Dezember 2007 schließlich soweit sein: Ein Hauptverhandlungstermin war angesetzt worden, die Verteidiger waren erschienen, ebenso der Angeklagte. Zu Beginn der Verhandlung erschienen plötzlich sechs bewaffnete Beamte der Bereitschaftspolizei; die vier männlichen Beamten mit schusssicheren Westen ausgestattet. Ronsdorf ließ die erste Reihe der Zuschauersitze räumen; diese sei für die Polizei reserviert. Auf die Nachfrage eines Zuschauers, ob es hierfür eine Rechtsgrundlage gäbe, antwortete der Richter wörtlich: »Es gibt eine, und wenn Sie sich nicht gleich nach hinten setzen, sind Sie als Erster raus!« Die Beamten nahmen auf der Seite des Angeklagten Platz, quasi mit unmittelbarer Zugriffsmöglichkeit. Anlässlich dieser erneuten Eskalation durch den Richter folgte eine weitere Ablehnung. Die Verhandlung wurde unterbrochen.

Zwei Tage später fanden sich die Beteiligten wieder in Zittau ein, der Polizeischutz fehlte auch an diesem Tage nicht. Ronsdorf eröffnete die Verhandlung mit zwei Beschlüssen: Erstens verwarf er die Ablehnung seiner eigenen Person als unzulässig gem. § 26a Abs. 1 S. 3 StPO (Verschleppungsabsicht), womit er sich – unter Übertretung der Grenzen dieser Verwerfungsmöglichkeit – zum Richter in eigener Sache machte. Und zweitens – und ab hier wurde nun

nicht mehr länger auch nur scheinbar auf dem Parkett des Rechtsstaats getanzt – entzog er den Verteidigern überraschend die Zulassung wegen eines angeblichen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz.³

Doch damit nicht genug: Die Verteidiger hatten sich sofort nach Verkündung des Entscheidungstenors in das Publikum zu begeben, jede weitere Kommunikation mit dem Angeklagten wurde strikt unterbunden unter der Androhung, die (Ex-)Verteidiger andernfalls aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen. Der nunmehr vollkommen überraschend unverteidigte Angeklagte beantragte die Aussetzung der Verhandlung, weil er sich durch den plötzlichen Ausschluss seiner Verteidiger ungenügend vorbereitet fühle, die Hauptverhandlung allein durchzuführen. Dieser Antrag wurde abgelehnt mit der Begründung, dass die Sache kein Fall notwendiger Verteidigung sei.⁴

Auch der weitere Antrag des Angeklagten, dann zumindest von einem von ihm benannten Rechtsanwalt verteidigt werden zu können, wurde abgelehnt, denn jener könne zum heutigen Hauptverhandlungstermin nicht erscheinen. Eine auch nur kurzzeitige Unterbrechung der Verhandlung wurde grundsätzlich abgelehnt. Der Angeklagte bekam nicht eine Minute, sich auf diese neue Situation einzustellen. Die Hauptverhandlung rollte förmlich über ihn hinweg, wenige Minuten später war er verurteilt. Schließlich verhängte der Vorsitzende noch ein Ordnungsmittel wegen Ungebühr gegen den Angeklagten, der sich nach diesen Ereignissen geweigert hatte, sich bei der Verkündung des Urteils zu erheben.

Angesichts des Prozessverlaufs wurde das Urteil erwartungsgemäß seitens des Angeklagten angefochten, und zwar in Form der Sprungrevision, um die erheblichen Verfahrensverletzungen einer Überprüfung durch das zuständige Oberlandesgericht Dresden zu unterziehen. Gleichzeitig hatte aber auch die Staatsanwalt-

schaft – sie hatte die Verhängung einer dreimonatigen Bewährungsstrafe beantragt – ihrerseits die Entscheidung angriffen – allerdings mit dem Rechtsmittel der Berufung, die eben jene mit der Revision des Angeklagten beabsichtigte Überprüfung der Verfahrensweise des AG effektiv verhindern sollte.⁵

GEHEIMJUSTIZ: BESCHLÜSSE WERDEN NICHT AUSGEHÄNDIGT

Um gegen die in der Hauptverhandlung getroffenen Entscheidungen überhaupt vorgehen zu können, hatten die Verteidiger die Abschriften des die Zulassung entziehenden Beschlusses, des Sitzungsprotokolls sowie des den Ablehnungsantrag als unzulässig verwerfenden Beschlusses an sie bzw. den Angeklagten beantragt. Beide Beschlüsse waren mit – in der Hauptverhandlung lediglich mündlich vorgetragenen – umfangreichen (vier- bzw. sechsseitigen) Begründungen versehen.

Die Aushändigung des die Verteidigerzulassung betreffenden Beschlusses war bereits direkt im Anschluss an die Hauptverhandlung durch einen der Verteidiger persönlich beantragt, aber durch den Richter ausdrücklich verweigert worden.6 Auch auf die nachfolgende schriftliche Antragstellung blieb der Richter noch über zwei Monate lang bei der Weigerung, die entsprechenden Schriftstücke an die Betroffenen zu übersenden. Erst nach Erheben einer Dienstaufsichtsbeschwerde und weiterem Drängen der Verteidigung beim dienstaufsichtsführenden Präsidium des LG Görlitz wurde diese Art der praktizierten Geheimjustiz beendet und die entsprechenden Schriftstücke Mitte Februar 2008 - eine Woche vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist - den Betroffenen zugänglich gemacht.

Auf die eingelegte Beschwerde wurde den Verteidigern die entzogene Zulassung zwar vom LG Görlitz wiederum erteilt; die Entscheidung konnte jedoch aufgrund der durch Ronsdorf bewusst erzielten Verzögerung erst nach Verstreichen der Frist für die Revisionsbegründung erreicht werden, wodurch der Angeklagte gezwungen war, einen bislang mit dieser Sache noch nicht befassten Rechtsanwalt zu beauftragen.

STAATSANWALTSCHAFT »SCHÜTZT« AMTSRICHTER DURCH SPERRBERUFUNG

Währenddessen sah sich die Staatsanwaltschaft mit der Aufforderung der Verteidigung konfrontiert, ihr ausschließlich taktisches Rechtsmittel zurückzunehmen und damit den Weg freizumachen für eine revisionsrechtliche Überprüfung der Vorgänge vor und während der Hauptverhandlung am AG Zittau.

Der Berufungsbegründungsschrift der Staatsanwaltschaft vom Januar 2008 war die Schwierigkeit, legitime Gründe für eine Rechtsmitteleinlegung darlegen zu können, anzusehen. Die Unbekümmertheit, mit der hier Strafzumessungserwägungen aus der Luft gegriffen und neu erfunden werden, um das (vorgebliche) Ziel einer schärferen Bestrafung des Angeklagten zu drei bis sechs Monaten zu rechtfertigen, ist geradezu beeindruckend.

Da heißt es, der »bisherige Prozessverlauf und das Auftreten des Angeklagten« vor Gericht, »z. B. seine Weigerung, sich bei Urteilsverkündung zu erheben«,⁷ zeige, dass es »hier nicht um einen ›normalen« Totalverweigerer und seine Gewissensentscheidung« gehe; vielmehr lasse "der Angeklagte zu, dass der Prozess dazu benutzt wird, um die vermeintliche Unfähigkeit u. Willkür des erkennenden Gerichts zu demonstrieren". Dies möchte die Staatsanwaltschaft als »Hintergrund und Nachtatverhalten« verstanden wissen, welches hätte in die Strafzumessungs-

erwägungen mit einfließen und »zu einer kurzen Bewährungsstrafe führen müssen, die sich nicht am untersten Strafrahmen« orientiere.⁸ Das Rechtsmittel zurückzunehmen, lehnte die Staatsanwaltschaft Görlitz rundweg ab, allenfalls über beidseitigen Rechtsmittelverzicht könne man sich unterhalten.

Die nachfolgende Anrufung der aufsichtsführenden Generalstaatsanwaltschaft Dresden sowie des sächsischen Justizministeriums erbrachten zwar keine Änderung dieser Entscheidung, aber mehr Klarheit in die Verhältnisse: In einer Stellungnahme gab der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Görlitz, Uebele, in selten anzutreffender Offenheit an, dass »in einer derartigen Fallgestaltung eine Berufung der Staatsanwaltschaft auch den Zweck haben könne, den Amtsrichter zu schützen«.

Schließlich wurde das für die Berufung zuständige LG Görlitz damit befasst. Die Verteidigung beantragte, die Berufung der Staatsanwaltschaft gem. § 322 Abs. 1 StPO als unzulässig zu verwerfen, im Wesentlichen mit folgender Begründung: Die Staatsanwaltschaft könne ihr Rechtsmittelziel einer schärferen Bestrafung schon in sachlicher Hinsicht nicht begründen, da die angegebenen Gründe nicht einen einzigen zulässigen Strafzumessungsgesichtspunkt enthielten. Zudem setze sich das Rechtsmittel in Widerspruch zu den hierfür geltenden Bestimmungen der RiStBV,9 da ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Erstverurteilung (zwei Monate) weder zum Antrag der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung (drei Monate) noch zum von ihr angegebenen Berufungsziel (3-6 Monate mit Bewährung) bestehe und die Berufung der Staatsanwaltschaft nachweisbar lediglich dem Ziel diene, die mit der Revision des Angeklagten angestrebte Überprüfung des amtsrichterlichen Vorgehens zu verhindern. Daher handele es sich vorliegend um eine rechtsmissbräuchliche Sperrberufung, die als unzulässig zu verwerfen sei. 10

LANDGERICHT WILL »KEIN JURISTISCHES NEULAND BETRETEN«

Von ihrem offiziellen Berufungsziel einer Strafschärfung - an dem die Staatsanwaltschaft über Monate hinweg festgehalten hatte - ging sie nun in der Berufungshauptverhandlung Anfang September 2008 ohne jede Begründung plötzlich ab, um nun selbst eine mildere Bestrafung in Form der dann auch verhängten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu beantragen. Damit war ironischerweise aus der ursprünglich zum Nachteil des Angeklagten eingelegten Berufung der Staatsanwaltschaft unter der Hand ein Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten geworden das aber gleichwohl die Revision des Angeklagten hinderte, zum Zuge zu kommen. Obwohl der von der Verteidigung erhobene Vorwurf der Sperrberufung damit Zweifel nicht mehr zuließ, blieb dies letztlich ohne Folgen: Auch bei derart klarer Tatsachenlage weigerte sich das LG, die Berufung der Staatsanwaltschaft aus dem Rennen zu nehmen. Kernsatz der mündlichen Begründung: Das Gericht wolle »kein juristisches Neuland betreten ...«

In der schriftlichen Urteilsbegründung führt das LG Görlitz dann aus, dass die Regelung in Nr. 147 Abs. 1 S. 4 RiStBV 11 hier »schon nach ihrem Wortlaut« nicht eingreife, denn die Staatsanwaltschaft habe das Urteil nicht in Reaktion auf ein Rechtsmittel des Angeklagten angefochten, sondern ihre Berufung zuerst eingelegt. 12 Dagegen läge ein »offensichtliches Missverhältnis« i.S.d. S. 3 vor, denn »ausweislich ihrer Berufungsbegründung vertritt die Staatsanwaltschaft die Auffassung, dass eine Freiheitsstrafe zwischen 3 und 6 Monaten hätte verhängt werden müssen« - die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft in der Berufungsverhandlung aber lediglich eine Geldstrafe beantragt hatte, findet nicht einmal Erwähnung. 13

RESÜMEE

Damit hat das Verfahren seinen Abschluss gefunden. Was bleibt, ist eine klare Niederlage für den Rechtsstaat. Erschreckend ist natürlich bereits, dass ein Richter am Amtsgericht sich so wenig an Recht und Gesetz gebunden fühlt, dass er meint, derart willkürlich agieren zu dürfen. Fast schwerer noch wiegt aber die Tatsache, dass es in der sächsischen Justiz offenbar niemanden gibt, der sich dazu berufen fühlt, ihm bei diesem Tun in den Arm zu fallen.

Die hier angesprochenen Fragen des Rechtsmittelrechts – insbesondere hinsichtlich der Wehrmöglichkeiten gegen staatsanwaltschaftliche Sperrberufungen – erscheinen bislang noch weitgehend als »weiße Flecken« auf der juristischen Landkarte: Judikatur ist hierzu kaum auffindbar, aber auch in dogmatischer Hinsicht scheint das Thema »unterbelichtet«. Es wäre daher lohnenswert, dies einmal detaillierter zu untersuchen.

Die Autoren haben als nichtanwaltliche Verteidiger gem. § 138 Abs. 2 StPO in diesem Verfahren mitgewirkt. Das vorliegende Verfahren ist mit vollständigen Schriftsätzen und Aktenstücken im Internet dokumentiert: http://tkdv-zittau.blogspot.com.

- U. a. Karl Peters, Adolf Arndt, Hans-Ulrich Evers, Claus Roxin, Klaus Stern, Heinrich Hannover, Cornelius Nestler-Tremel und Ernst Gottfried Mahrenholz.
- 2 Obwohl dies gerade nicht zu den Voraussetzungen einer Zulassung gem. § 138 Abs. 2 StPO gehört; vgl. hierzu Meyer-Goßner, § 138, Rdn. 8 u. 13.
- 3 Ironischerweise war das das RBerG ablösende Rechtsdienstleistungsgesetz zwei Tage verabschiedet worden (mit
 Inkrafttreten am 1.7.2008); historisch ging dieser Wechsel
 gerade auf ein Verfahren von 1998 wegen angeblichen
 Verstoßes gegen das RBerG gegen einen der drei Verteidiger
 zurück. Der Zittauer Beschluss dürfte wohl historisch der
 Letzte sein, mit dem von der durch das RBerG geschaffenen
 Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, unliebsame NichtAnwälte auch von der sonstigen juristischen Vertretung
 auszuschließen dies war immerhin eine der Hauptstoßrichtungen, mit denen das RBerG am 13.12.1935 ausgestattet
 worden war.

- 4 Unabhängig davon, ob hier ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt (vgl. etwa LG Bremen, StV 1996, 372), stellt der überraschende Ausschluss der Verteidigung in Kombination mit der anschließenden Weigerung, die dringend gebotene Aussetzung der Hauptverhandlung zu gewähren, eine Beschränkung der Verteidigung in einem wesentlichen Punkt und Verletzung rechtlichen Gehörs und der richterlichen Fürsorgepflicht dar, vgl. BayObLG, NStZ 1988, 281.
- 5 Vgl. hierzu die Regelung des § 335 Abs. 3 S. 1 StPO, wonach eine Revision bei gleichzeitig eingelegter Berufung der Gegenseite – solange sie nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist – ebenfalls als Berufung zu behandeln ist.
- 6 Mit den Worten: »Sie sind ja gar nicht beschwerdeberechtigt!« was allerdings völlig abwegig ist, vgl. Meyer-Goßner, § 138 Rd. 21ff.
- 7 Darüber hinaus hatte es im Übrigen lediglich einen Angeklagten gegeben, der durchgehend geschwiegen hat.
- 8 M. a. W. ein Abrücken von dem nach BVerfGE 23, 127 (134) bei Totalverweigerern gegenüber Gewissenstätern anzuwendenden Wohlwollensgebots, obwohl weder der Sitzungsvertreter der StA noch das Urteil des AG die Gewissensentscheidung des Angeklagten bezweifelt, sondern ausdrücklich festgestellt hatten.
- 9 Nrn. 147 Abs. 1 S. 3 u. 4: »Zur Nachprüfung des Strafmaßes ist ein Rechtsmittel nur einzulegen, wenn die Strafe in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Schwere der Tat steht. Die Tatsache allein, dass ein anderer Beteiligter ein Rechtsmittel eingelegt hat, ist für den Staatsanwalt kein hinreichender Grund, das Urteil ebenfalls anzufechten.«
- 10 In dieser Richtung auch: OLG Karlsruhe, Beschl. v. 26.06.03 2 VAs 36/02 – n.v. und NJW 2004, 2887.
- 11 Vgl. Fn. 9.
- 12 Selbstverständlich wendet sich die Regelung generell gegen Rechtsmittel der StA, die in Abhängigkeit von Rechtsmitteln anderer Beteiligter eingelegt oder aufrechterhalten werden; vgl. auch Nr. 148 RiStBV über »vorsorgliche Einlegung«.
- 13 Daneben, und dies hatte die Verteidigung detailliert ausgeführt, wäre auch bei tatsächlich geforderten drei bis sechs Monaten nicht von einem offensichtlichen Missverhältnis auszugehen; vgl. OLG Karlsruhe, NJW 2004, 2887 und Amelunxen: Die Revision der Staatsanwaltschaft (1980), S. 8, 28; sich dem anschließend Leonhard: Rechtsmittelermessen der Staatsanwaltschaft (1994), S. 352f.

Herausforderung, Chance oder mission impossible?

DIE NEBENKLAGE VOR DEN EXTRAORDINARY CHAMBERS OF THE COURTS OF CAMBODIA (ECCC)

SILKE STUDZINSKY

ie juristische Aufarbeitung der Herrschaft der Roten Khmer in Kambodscha (1975-79), in deren Verlauf ungefähr zwei Millionen Menschen ¹ umgekommen sind, hat jetzt nach fast dreißig Jahren begonnen. ² Auf Grundlage des 2003 geschlossenen Vertrages zwischen Kambodscha und den Vereinten Nationen (UN) wurden die Extraordinary Chambers of The Courts of Cambodia (ECCC) geschaffen, die für die Verfahren gegen die Angehörigen der Roten Khmer wegen der von ihnen begangenen Verbrechen zuständig sind.

In dem folgenden Artikel soll ein kurzer Abriss über die bisherige Arbeit der Chambers gegeben werden, ihre rechtliche Struktur erläutert und vor allem auf die im Kontext internationalisierter und internationaler Strafgerichte bisher einmalige prozessuale Institutionalisierung der Nebenklage eingegangen werden.

1. EINLEITUNG

Gegenwärtig sitzen fünf Mitglieder der damaligen Staatsführung in Untersuchungshaft. Die Ermittlungen im Verfahren³ gegen Kaing Guek Eav alias Duch sind gerade abgeschlossen wor-

den. In der Anklageschrift werden ihm Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Verletzung der Genfer Konventionen sowie Mord und Totschlag nach kambodschanischem Strafgesetz vorgeworfen.

Unter seiner Leitung wurden in dem Gefängnis Tuol Sleng (S 21) und Cheung Ek (Killing Fields) mindestens 12.380 Männer, Frauen und Kinder⁴ gefoltert, verhört, unter unmenschlichen Bedingungen festgehalten und auch getötet. Die Hauptverhandlung gegen Duch wird voraussichtlich nicht vor Januar 2009 beginnen.

Die Ermittlungen gegen Nuon Chea, den Stellvertreter Pol Pots, gegen Ieng Sary, den früheren Außenminister, seine Frau Ieng Thirith, die ehemalige Sozialministerin, und gegen den früheren Staatspräsidenten Khieu Samphan dauern noch an.⁵ Allen vier Beschuldigten wird vorgeworfen, gemeinschaftlich Zwangsevakuierungen, Massentötungen, Zwangsarbeit, Folter, willkürliche Verhaftungen und Versklavungen organisiert und durchgeführt zu haben.

Die Genozide gegen buddhistische Mönche, Cham Muslime und VietnamesInnen sind zwar auch Bestandteil der *Introductory Submission*⁶; sie wurden aber von den *Co-Investigating Judges* nicht in die Haftbefehle mit übernommen. Ermittlungen wegen sexueller Gewaltstraftaten haben bisher überhaupt noch nicht stattgefunden, obwohl die bisher veröffentlichten Studien zu der Herrschaft der Roten Khmer Grund zu der Annahme geben, dass *gender-based violence* ein Bestandteil der in der damaligen Zeit begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und möglicherweise auch Genozide gewesen ist.

2. DIE ECCC – GERICHTSSTRUKTUR UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die ECCC basieren auf einer vertraglichen Übereinkunft ⁷ zwischen den Vereinten Nationen und dem Königreich Kambodscha, die durch das ECCC-Gesetz ⁸ in nationales Recht umgesetzt wurde. Bei den ECCC handelt es sich um nationale kambodschanische Kammern, die allerdings nicht in die allgemeine kambodschanische Gerichtsverwaltung integriert sind.

Das in Kambodscha und damit am Ort der Verbrechen angesiedelte nationale Gericht ist in einigen Aspekten vergleichbar mit internationalen Gerichten. So bestehen die *Pre-Trial Chamber, Trial Chamber, Supreme Court Chamber, Co-Investigating Judges,* Staatsanwaltschaft und sämtliche administrative Gerichtseinheiten sowohl aus nationalem als auch aus internationalem Personal.

Die KambodschanerInnen stellen die Mehrheit unter den MitarbeiterInnen. Für alle Gerichtsentscheidungen ist jedoch eine einfache Mehrheit plus 1 (Supermajority) erforderlich, so dass keine Entscheidung getroffen werden kann, ohne dass sie zumindest von einer Stimme der internationalen RichterInnen unterstützt wird.

Ein weiteres Merkmal der ECCC ist, dass internationale Verbrechenstatbestände angeklagt werden und internationales Recht angewendet wird. Sie werden als ein internationalisiertes Gericht, auch *Mixed Court/Tribunal*, bezeichnet.⁹ Gegenstand der Verfahren sind Massenver-

brechen mit einer großen Anzahl von *Victims* ¹⁰, die nicht nur die Organisation von Nebenklage vor neue Aufgaben stellt. Als Arbeitssprachen wurden Khmer, Englisch und Französisch festgelegt – eine Herausforderung, welcher sich bisher kein anderes internationalisiertes oder internationales Gericht angenommen hat.

Von den UN werden zumindest das internationale Personal bezahlt und die Kosten für die Verteidigung der Angeklagten, für Zeugenentschädigung und Sicherheitsvorkehrungen übernommen.¹¹

Die prozessuale Rolle der *Victims* und ihrer rechtlichen Vertretung wird im *Agreement* und im ECCC-Gesetz nicht näher erwähnt. Allerdings enthält das Gesetz Regelungen zu Schutzmaßnahmen für *Victims*¹² und das dann doch überraschend erscheinende Recht der *Victims*, das Urteil anzufechten.¹³

Vor den ECCC gilt in erster Linie kambodschanisches Prozessrecht. ¹⁴ Dadurch haben die *Victims* zunächst einmal denselben Status wie im nationalen Recht. Erst wenn das kambodschanische Recht eine Rechtsfrage nicht behandelt, Unsicherheiten bezüglich seiner Auslegung oder Anwendung bestehen oder ein Widerspruch zu geltenden internationalen Rechtsstandards auftritt, sind internationale prozessuale Regeln ergänzend heranzuziehen. ¹⁵

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des *Agreements* und des ECCC-Gesetzes sah das gültige kambodschanische Recht¹⁶ schon die Teilnahme von *Victims* als *Co-Plaintiffs* vor, die die Möglichkeit haben, Entschädigung im Strafverfahren einzuklagen.¹⁷ Ferner konnten sie sich anwaltlich vertreten lassen und sogar das erstinstanzliche Urteil anfechten.¹⁸

Im August 2007 ist der *Code of Criminal Procedure of Cambodia*¹⁹ (*CPC*) in Kraft getreten, der nun auch die maßgebliche rechtliche Grundlage für die ECCC bildet. Der neue CPC regelt in aller Ausführlichkeit die Rechte der *Victims* und eröffnet für diese die Möglichkeit, als Ne-

benklägerInnen (Civil Parties) im Verfahren aufzutreten. NebenklägerInnen haben einen gleichberechtigten Parteistatus wie die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung. Zu ihren Rechten gehört folglich das Recht auf anwaltliche Vertretung, auf Teilnahme und auf Stellungnahme sowie das Recht auf Akteneinsicht. Ferner können sie Beweisanträge stellen und das Fragerecht ausüben. Darüber hinaus steht ihnen die Möglichkeit offen, Moral and Collective Reparations« geltend zu machen und nicht zuletzt das Urteil erster Instanz anzufechten. 21

Am 19. Juni 2007 traten sodann die *Internal Rules*²² in Kraft, die gemäß der Präambel dazu dienen, das kambodschanische Prozessrecht zu konsolidieren. Sie bilden neben dem CPC die tägliche Arbeitsgrundlage für die am ECCC tätigen JuristInnen. Erstmals in der Geschichte der internationalen Strafjustiz erhalten so *Victims* als NebenklägerInnen weitreichende Rechte ²³ vor einem internationalisierten Gericht, vor dem internationale Massenverbrechen verhandelt werden. Über erste Erfahrungen mit der Nebenklage soll im Folgenden berichtet werden.

3. NEBENKLAGE – ERSTE ERFAHRUNGEN IN DEN ECCC

Zu nennen sind zunächst rein praktische Schwierigkeiten bei der Organisation der Nebenklage vor dem ECCC. Die Bedingungen, unter denen eine Nebenklagevertretung in Kambodscha stattfindet, sind nicht einfach. Die Arbeit wird durch technische Probleme, wie schlechtem Internetzugang, häufigen Stromausfällen, das Nichtvorhandensein einer Bibliothek²⁴ für Recherche und durch Sprachbarrieren und damit zusammenhängenden Übersetzungsproblemen²⁵ erschwert.

Auch leben die *Victims* teilweise in relativ großer Entfernung von Phnom Penh oder in ab-

gelegenen Gegenden, die während der Regenzeit vollkommen von der Außenwelt abgeschnitten und ohne regelmäßige Stromversorgung und ohne Internet- und Postzugang sind. Die NebenklägerInnen tatsächlich an diesem Verfahren zu beteiligen, sie laufend mit Informationen zu versorgen, ihre Bedürfnisse zu identifizieren und diese in das Verfahren einzuführen, stellen ständige Herausforderungen dar.

Die Arbeit ist darüber hinaus durch mangelnde finanzielle und personelle Ressourcen gekennzeichnet. Derzeit sind neben der Autorin noch fünf kambodschanische AnwältInnen als NebenklagevertreterInnen tätig, die allerdings über keine internationale Gerichtserfahrung verfügen. Dem gegenüber stehen fünf Verteidigungsteams für die Beschuldigten. Vor diesem Hintergrund eine effektive Nebenklage zu organisieren, grenzt schon an die Realisierung des Unmöglichen.

Bisher sind 14 *Victims* als NebenklägerInnen anerkannt,²⁶ davon werden zwei nicht anwaltlich vertreten. Alle anderen haben jeweils einen kambodschanischen Anwalt und eine internationale Anwältin. Die ersten Anerkennungen von NebenklägerInnen erfolgten am 16. Januar 2008, unmittelbar vor der öffentlichen Anhörung vor der *Pre-Trial Chamber* über die Haftbefehlsbeschwerde im Fall gegen Nuon Chea.²⁷ Die Verteidigung problematisierte die Anwesenheit der NebenklägerInnen in einer den Haftbefehl betreffenden Anhörung und vertrat die Auffassung, dass NebenklägerInnen in diesem Verfahrensstadium noch keine Beteiligungsrechte hätten.

Die *Pre-Trial Chamber* entschied dann am 20. März 2008 in einer Grundsatzentscheidung ²⁸ über die Teilnahmerechte der NebenklägerInnen. Sie räumte ihnen volle Beteiligungsrechte in Anhörungen über Haftbefehlsbeschwerden ²⁹ vor der *Pre-Trial Chamber* ³⁰ ein. Abgeleitet von dem generellen Recht auf Teilnahme in den *Proceedings*, das in Rule 23 (4) der *Internal Rules*

kodifiziert ist, stellte die *Pre-Trial Chamber* weiterhin fest, dass seitens der NebenklägerInnen kein spezifisches Interesse zur Begründung für ihre Teilnahme dargelegt werden muss³¹ – im Unterschied zum ICC³² – und dass die Beteiligungsrechte für das gesamte Verfahren gelten.

In ihrer Entscheidung wies die *Pre-Trial Chamber* den Einwand der Verteidigung, dass in der Zukunft bei einer ansteigenden Zahl von NebenklägerInnen die Rechte des Angeklagten nachteilig beeinträchtigt werden, mit dem Argument zurück, dass die *Pre-Trial Chamber* nicht über spekulative zukünftige Fallgestaltungen zu entscheiden habe.³³ Diese Grundsatzentscheidung stellte zwar einen großen Fortschritt für die Rechte von NebenklägerInnen vor einem internationalisierten Strafgericht dar; allerdings wurden diese zugestandenen Rechte Schritt für Schritt wieder eingeschränkt.

A. Die Möglichkeit persönlicher Stellungnahme durch NebenklägerInnen

In den ersten Anhörungen in den Verfahren gegen Nuon Chea und Khieu Samphan hatte die Pre-Trial Chamber keine Einwände dagegen, dass eine einzelne Nebenklägerin persönlich eine Stellungnahme abgibt. Am Vorabend der Anhörung über die Haftbefehlsbeschwerde von Ieng Thirith beschloss³⁴ die Pre-Trial Chamber jedoch, dass NebenklägerInnen, die anwaltlich vertreten sind, kein Rederecht haben. Sie bezog sich in ihrer Entscheidung auf Rule 77 (10)³⁵ der Internal Rules, in der das Verfahren bei mündlichen Anhörungen vor der Pre-Trial Chamber kodifiziert ist. Dort heißt es, dass die AnwältInnen der Parteien Stellung nehmen dürfen. Die Parteien selbst (also auch die Beschuldigten) sind dort nicht gesondert genannt.

Gegen Entscheidungen der Pre-Trial Chamber gibt es kein Rechtsmittel, so dass lediglich die Möglichkeit blieb, General Observations³⁶ im nächsten Beschwerdeverfahren gegen Ieng Sary an die Pre-Trial Chamber zu richten und in einer Gesamtschau sämtliche Benachteiligungen der NebenklägerInnen – sowohl direkter als auch indirekter Natur – aufzuführen. Die Pre-Trial Chamber wurde darauf hingewiesen, dass diese Einschränkungen weder vom CPC noch vom Postulat der gleichberechtigten Parteistellung gedeckt sind.

In der nächsten viertägigen mündlichen Anhörung über die Beschwerde gegen den Haftbefehl im Fall gegen Ieng Sary bat eine Nebenklägerin darum, dass ihr das Wort erteilt werde. Die *Pre-Trial Chamber* wies diesen Antrag zurück und bezog sich dabei auf die zuvor ergangene Anordnung.³⁷ Am nächsten Tag entzog die Nebenklägerin dann ihrem Anwalt das Mandat und teilte mit, nunmehr nicht mehr anwaltlich vertreten zu sein und bat erneut um das Wort. Sie wies darauf hin, dass sie selbstverständlich in dem gesetzten Zeitlimit³⁸ bleiben und zu dem vorgesehenen Thema sprechen werde.

Überraschenderweise wies die *Pre-Trial Chamber* diesen Antrag mit *Supermajority* zurück. Lediglich Richter Downing sprach sich in seiner abweichenden Meinung ³⁹ aus Fairnessgründen dafür aus, der nunmehr unvertretenen Nebenklägerin ein Rederecht zu gewähren. Die Beschränkung der Teilnahmerechte der NebenklägerInnen erfolgte, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit dafür bestanden hätte, da die betroffene Nebenklägerin sich im vorgegebenen zeitlichen und thematischen Rahmen bewegte.

Die Mehrheitsentscheidung der *Pre-Trial Chamber* wurde erneut auf den Wortlaut von *Rule 77* (10) gestützt, in der die NebenklägerInnen nicht neben ihren AnwältInnen aufgeführt werden. Die *Pre-Trial Chamber* vertritt ferner die Auffassung, dass NebenklägerInnen mit der Erteilung einer Vollmacht ihre eigenen Rechte aufgeben würden. Dabei übersieht die *Chamber* aber, dass sie sich mit dieser Entscheidung in

Widerspruch setzt zu der Stellung der Nebenklage vor den ECCC und zu ihrer eigenen Entscheidung vom 20. März 2008 ⁴⁰ zu den Beteiligungsrechten der Nebenklage.

Da NebenklägerInnen nach den Internal Ru-

les und auch dem CPC das Recht⁴¹, aber nicht die Pflicht haben, anwaltlich vertreten zu sein, müssen ihnen auch sämtliche Beteiligungsrechte in Person zustehen. Des Weiteren widerspricht die Entscheidung der Pre-Trial Chamber, anwaltlich vertretenen NebenklägerInnen das Rederecht zu verweigern, dem Grundgedanken der »Nebenklage Beteiligung«. NebenklägerInnen geben durch die Erteilung einer Vollmacht natürlich nicht ihre eigenen Rechte auf oder ab, sondern behalten diese Rechte weiter - neben den Rechten, die der jeweiligen anwaltlichen Vertretung zustehen. Diese Rechtsansicht würde ansonsten zu dem - unerwünschten - Effekt führen, dass NebenklägerInnen ihren AnwältInnen kündigen, um ihr Rederecht auszuüben, und diese danach erneut beauftragen würden. Die Pre-Trial Chamber sollte ein Interesse daran haben, dass NebenklägerInnen anwaltlich vertreten sind, damit ihre Beteiligung im Verfahren sinnvoll gelenkt und geleitet werden kann. Offensichtlich ist die Entscheidung Ausdruck der von der Pre-Trial Chamber gehegten Befürchtung, dass ansonsten eine in Zukunft steigende Anzahl von NebenklägerInnen nicht zu managen wäre.

Nach der Entscheidung vom 1. Juli 2008 erhob die betroffene Nebenklägerin Gegenvorstellung, die die *Pre-Trial Chamber* nach Beendigung der Anhörung als einen Antrag auf Wiedereröffnung⁴² der Anhörung auslegte. Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung der zu erwartenden Entscheidung gewährte die *Pre-Trial Chamber* allen anderen Parteien und Mitbeschuldigten sowie den bisher unvertretenen NebenklägerInnen, rechtliches Gehör.⁴³

B. Zeitlimit

Die Pre-Trial Chamber reguliert das Verfahren unter anderem dadurch, dass sie allen Beteiligten zeitliche Begrenzungen für mündliche Stellungnahmen setzt. In den ersten Anhörungen erhielt die Nebenklage regelmäßig kürzere Redezeit als die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung. Erst nach unserer kritischen Stellungnahme in den General Observations44 war zumindest ein Teilerfolg zu verzeichnen: In der Ieng Sarv Anhörung erhielt die Nebenklage in zwei der drei zu verhandelnden Themen dieselbe Redezeit wie die anderen Parteien. Davon betroffen war einerseits die Frage nach der gerichtlichen Zuständigkeit, die sowohl im Hinblick auf eine schon erfolgte Verurteilung des Beschuldigten Ieng Sary von 1979⁴⁵ als auch hinsichtlich der Reichweite des Prinzips ne bis in idem eine Rolle spielt, als auch die Problematik, ob die von König Norodom Sihanouk im Jahre 1996 gewährte »Amnestie und Pardon« wirksam sind und eine Verfolgung vor den ECCC ausschließen.

Unser erneuter Versuch, vollkommen gleiche Redezeit zu erhalten, wurde allerdings von der *Pre-Trial Chamber* zurückgewiesen. ⁴⁶ Sie führte aus, dass NebenklägerInnen von den grundsätzlichen Zuständigkeitsfragen weitreichender betroffen seien und deshalb in diesen Punkten gleiche Redezeit erhalten. Hingegen habe die Frage der Untersuchungshaft und ihrer Fortdauer weniger einschneidende Bedeutung für die Nebenklage, da auch im Falle einer Änderung der Haftverhältnisse die Nebenklage Entschädigung im Hauptverfahren noch geltend machen kann. Deshalb sei eine geringere Redezeit gerechtfertigt. ⁴⁷

Die *Pre-Trial Chamber* lässt dabei außer Acht, dass die Seite der Nebenklage zahlreiche Interessen und Gesichtspunkte bündeln muss und natürlich auch die Haftfrage von außerordentlicher Bedeutung für die *Victims* sein kann.

C. Änderungen der Rules und Practice Directions⁴⁸

Mindestens zwei Mal im Jahr tagt die *Plenary Session*⁴⁹ aller RichterInnen, ReserverichterInnen, der Staatsanwaltschaft, der *Defence Support Section*, der *Victims Unit* und der Verwaltung, um die *Internal Rules* und *Practice Directions* zu diskutieren und bei Bedarf anzupassen. Die Nebenklage (wie auch die Verteidigung) haben kein Teilnahme- und Vorschlagsrecht. Die einzige Möglichkeit besteht darin, über die *Victims Unit* Änderungsvorschläge in die *Plenary Sessions* einzubringen.

Die letzte Sitzung fand im September 2008 statt, auf der massive Einschränkungen für die Nebenklage und ihre Beteiligungsrechte beschlossen. Die wesentlichen Änderungen bezüglich der NebenklägerInnen sind folgende: Anträge auf Nebenklagezulassung müssen spätestens zehn Tage vor Prozessbeginn bei der Victims Unit eingereicht werden. Diese Frist kann im Ermessen des Gerichts verkürzt oder verlängert werden. Zudem kann das Gericht künftig anordnen, dass die NebenklägerInnen sich in Gruppen zur gemeinsamen Vertretung zusammenschlie-Ben. Darüber hinaus sind die Anforderungen an die Parteien, weitere ZeugInnen zu benennen, spezifiziert worden. Künftig muss das Beweisthema im Einzelnen, die erwartete Länge der Aussage und zu welchen Anklagepunkten im Einzelnen, der oder die Zeugin aussagen wird, dargelegt werden.

Das Klima ist mittlerweile auf allen Seiten deutlich von der Angst geprägt, dass Hunderte oder auch Tausende von *Victims* Anträge auf Zulassung als NebenklägerInnen stellen könnten, so dass die Verfahren aufgrund ihrer quantitativen Dimension nicht mehr bewältigt werden könnten. Dabei gibt die bisherige Erfahrung überhaupt keinen Anlass zu dieser Annahme, da die Nebenklage bisher grundsätzlich gemeinsa-

me Stellungnahmen für alle NebenklägerInnen einreichte und damit unter Beweis gestellt hat, dass sehr wohl die Interessen der NebenklägerInnen fokussiert und organisiert eingeführt werden können. Um derartige beabsichtigte Änderungen zu verhindern, die nicht in Übereinstimmung mit dem *CPC* sind, bedarf es einer engagierten Lobbyarbeit.

4. SCHLUSSBEMERKUNG

Die erstmalige Beteiligung von zahlreichen *Victims* als NebenklägerInnen mit vollen prozessualen Rechten in einem internationalisierten Strafgericht stellt eine ungeheuere Herausforderung dar, zumal bisher ⁵⁰ keinerlei finanzielle Ressourcen für rechtliche Vertretung vorhanden sind. Sollte dieses experimentelle Projekt gelingen, könnte Kambodscha eine Vorreiterrolle für künftige internationalisierte und internationale Tribunale spielen, in denen Massenverbrechen von großem Ausmaß verhandelt werden.

Silke Studzinsky ist Internationale Rechtsanwältin vor den ECCC in Kambodscha, tätig im Rahmen des Programms »Ziviler Friedensdienst« des DED (Deutscher Entwicklungsdienst).

- 1 Die Schätzungen schwanken zwischen 1,3 und 3,3 Mio. Opfern, da keine verlässlichen Zahlen über die Bevölkerungsgröße Kambodschas 1975 vorhanden sind.
- 2 Zum geschichtlichen Hintergrund gibt es wenig deutschsprachige Literatur. Heinz Kotte und Rüdiger Siebert geben einen ersten Einblick in »Der Traum von Angkor. Kambodscha - Vietnam - Laos« (Bad Honnef 2000) und ebenso Alexander Goeb in »Kambodscha-Reisen in einem traumatisierten Land. Von den Roten Khmer zum Tribunal der späten Sühne« (Frankfurt am Main 2007). Umfassendere Darstellungen liefern Elisabeth Becker in »When the war was over. Cambodia and the Khmer Rouge Revolution« (New York 1998), Ben Kiernan in »The Pol Pot Regime: Race, Power and Genocide in Cambodia under the Khmer Rouge, 1975-79« (New Haven 2002) und David Chandler in »Brother Number One. A political Biography of Pol Pot« (Boulder 1999). Details zum aktuellen Verfahren finden sich auf der Homepage des Gerichts: www.eccc.gov.kh. Vgl. auch Jürgen Weber: Angakar hat die vielen Augen der Ananas. Kambodscha: Historische

- Gerichtsprozesse gegen die Roten Khmer. In: ak analyse und kritik, Nr. 531 vom 19.9.2008
- 3 Case 1.
- 4 Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft.
- 5 Case 2.
- 6 Im Text werden englische Worte verwendet, wenn es kein geeignetes deutsches Äquivalent gibt. Die Introductory Submission vom 18.7.2007 ist die Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse durch die Staatsanwaltschaft, auf deren Grundlage die Eröffnung von Ermittlungen durch die Co-Investigating Judges und die Haftbefehle beantragt wurden.
- 7 »Agreement between the United Nations and the Royal Government of Cambodia concerning the prosecution under Cambodian Law of Crimes during the period of Democratic Kampuchea«, vom 6.6.2003; http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/agreement/5/Agreement_between_UN_and_RGC. pdf (Seite besucht am 3.8.2008).
- 8 »Law on the establishment of the Extraordinary Chambers in the Court of Cambodia for the prosecution of crimes committed during the period of Democratic Kampuchea«, vom 6.6.2003, veröffentlicht am 27.10.2004, NS/RKM/1004/006; http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/law/4/KR_Law_as_ amended_27_Oct_2004_Eng.pdf.
- Antonio Cassese: International Criminal Law, Oxford 2008,
 S. 333 und Cesare P.R. Romano/André Nollkaemper/Jann K.
 Kleffner: Internationalized Criminal Courts, Oxford 2004, S.
 16.
- 10 Das Wort »Victim« wird anstelle des Wortes »Opfer« gebraucht wegen der weiteren Konnotation des englischen Begriffes.
- 11 Article 17 des Agreement; weitere gesonderte Übereinkommen hinsichtlich des Rahmens der UN-Unterstützung können getroffen werden.
- 12 Siehe Agreement, Article 23. Danach können aus Schutzgründen in-camera-Verfahren durchgeführt und die Identität geheim gehalten werden.
- 13 Art. 36 und 37 ECCC-Gesetz.
- 14 Article 12 des Agreement und Article 33 ECCC-Gesetz.
- 15 Siehe Fn. 14
- 16 Cambodian Law on Criminal Procedure (8 February 1993), veröffentlicht in Selection of Laws currently in force in Cambodia, United Nations (2002).
- 17 Art. 9, ibid.
- 18 Art. 161, 162, ibid.
- 19 Der neue Criminal Procedure Code of Cambodia liegt erst seit dem 1.3.2008 in einer inoffiziellen unveröffentlichten englischen Übersetzung vor und kann bei der Autorin eingesehen werden. Er ist sehr eng an die französische Strafprozessordnung angelehnt.
- 20 Die Stellung von CivilPparties ist vergleichbar mit der Nebenklage in Deutschland. Im weiteren Text wird deshalb Nebenklage für den Begriff CivilParties benutzt.
- 21 Nach Rule 105 (1) (c) (Internal Rules) ist der Appeal für Ne-

- benklägerInnen nur eröffnet, wenn die Staatsanwaltschaft das Urteil angreift.
- 22 Siehe http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/fileUpload/27/ Internal_Rules_Revision1_01-02-08_eng.pdf, zuletzt geändert am 1.2.2008. Die Internal Rules wurden vom Rules and Procedure Plenary Committee geschaffen, das sich aus allen RichterInnen der Pre-Trial Chamber, Trial Chamber, Supreme Court Chamber, Co-Investigating Judges und der Staatsanwaltschaft zusammensetzt. Zwei Mal jährlich tritt das Committee zusammen.
- 23 Vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag dürfen Victims zwar teilnehmen und auch Entschädigung fordern, aber sie haben keinen gleichberechtigten Parteistatus; Rom Statut Art. 68 (3).
- 24 Die Gerichtsbibliothek ist seit August 2008 mit Personal besetzt und verfügt über etwa 100 Bücher und ein Budget von 6.000 US-Dollar. Es konnte erreicht werden, dass die Bibliotheken der Staatsanwaltschaft und der Co-Investigating Judges (bestehend aus Büchern im UN-Besitz) nun in die Zentralbibliothek integriert werden.
- 25 Jedes Dokument muss mindestens auf Khmer und in einer der anderen beiden Gerichtssprachen innerhalb der Fristen eingereicht werden.
- 26 Stand 10.8.2008. Bisher sind über 1.800 Anträge gestellt worden, die jedoch nicht alle darauf gerichtet sind, den Status als Nebenklägerln zu erlangen, sondern auch nur eine Strafanzeige enthalten können. Die Anträge werden über die Victims Unit der ECCC an die Co-Investigating Judges oder nach Anklageerhebung an die Trial Chamber weitergeleitet, die dann entweder die Nebenklägerlnnen ohne gesonderten Bescheid zulassen und zur Akte nehmen oder im Falle einer Ablehnung diese begründen müssen (Rule 23 (3) bzw. Rule 23 (4) Internal Rules).
- 27 Bis jetzt (Stand 1.10.2008) befindet sich Case 2 im Ermittlungsverfahren und sämtliche mündliche Anhörungen betrafen die Haftbefehle. Die Ermittlungen in Case 1 sind abgeschlossen. Anklage wurde erhoben. Die Staatsanwaltschaft hat gegen die Anklage Beschwerde eingelegt mit dem Ziel auch die Verletzung kambodschanischer Strafrechtsbestände mit einzubeziehen und als Zurechnungsform »Joint Criminal Enterprise« anzuwenden.
- 28 Siehe Case of Nuon Chea. http://www.eccc.gov.kh/english/ cabinet/courtDoc/53/PTC_decision_civil_party_nuon_chea_ C11_53_EN.pdf.
- 29 Appeals sind zulässig gegen Entscheidungen der Co-Investigating Judges (siehe Rule 74 der Internal Rules).
- 30 Auch wenn die Entscheidung der Pre-Trial Chamber auf Appeals gegen Haftbefehle gerichtet ist, dürften die Beteiligungsrechte sich auf sämtliche Beschwerden im Ermittlungsverfahren beziehen.
- 31 Para 49 der Entscheidung vom 20.3.2008, Fn. 19.
- 32 International Criminal Court.
- 33 Para 48 der Entscheidung vom 20.3.2008, Fn 19.
- 34 http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/courtDoc/97/Direc-

- tions_to_civil_parties_oral_submissions_C20_l_21_EN.pdf. 35 http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/fileUpload/27/Internal Rules Revision1 01-02-08 eng.pdf.
- 36 Die General Observations sind nicht auf der Homepage der ECCC veröffentlicht worden, obwohl das Dokument als öffentlich eingereicht wurde. Hingegen hat die Pre-Trial Chamber ihren Beschluss zur teilweisen Unzulässigkeit veröffentlicht. Siehe http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/courtDoc/92/Decision_on_Civil_Party_Observations C22 I 41 EN.pdf.
- 37 Siehe http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/courtDoc/91/ Decision_on_Preliminary_Matters_C22_I_46_EN.pdf.
- 38 Das Zeitlimit für jede Partei zu dem infrage stehenden Thema betrug 90 Minuten.
- 39 Siehe http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/courtDoc/89/ Civil_Party_request_to_address_the_court_C22_I_54_ EN.pdf. Dies war die erste Dissenting Opinion vor der Pre-Trial Chamber.
- 40 Siehe Fn. 27.
- 41 Rule 23 (4) Internal Rules.
- 42 Die Nebenklage beantragte, die Gegenvorstellung als Fortsetzungsfeststellungsantrag auszulegen.
- 43 Die Entscheidung steht zum Zeitpunkt der Anfertigung des Artikels noch aus. Die Stellungnahmen der Nebenklage und der Staatsanwaltschaft finden sich unter: http://www.eccc. gov.kh/english/cabinet/courtDoc/102/Joint_civil_parties_colawyers_observations_on_application_C22_I_60_EN.pdf und http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/courtDoc/104/Response_by_Co-prosecutors_on_app_for_reconsideration_of_PTC_C22_I_61_EN.pdf.
- 44 Siehe Fn. 39.
- 45 leng Sary wurde (gemeinsam mit Pol Pot, verstorben 1998) am 19.8.1979 in Abwesenheit wegen Genozid zum Tode verurteilt. Das Verfahren wurde unter sehr prekären Umständen nur wenige Monate nach dem Einmarsch Vietnams in Kambodscha durchgeführt und international weder unterstützt noch anerkannt. Siehe auch Howard J. De Nike/John Quigley/Kenneth J. Robinson: Genocide in Cambodia Documents from the Trial of Pol Pot and leng Sary. Philadelphia 2000.
- 46 Siehe Fn. 31.
- 47 Die Redezeit betrug eine Stunde für die Nebenklage und 90 Minuten für die anderen Parteien.
- 48 http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/courtDoc/67/PD_Fi-ling_Document_and_Appendic_Revision_02_En.pdf.
- 49 Siehe Rule 3 und 18 der Internal Rules.
- 50 Die Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) bewilligte der Victims Unit 2,4 Millionen US-Dollar u. a. für rechtliche Vertretung, die aber bis jetzt noch nicht realisiert werden konnten

RULE 23. CIVIL PARTY ACTION BY VICTIMS

- 1. The purpose of Civil Party action before the ECCC is to:
- a) Participate in criminal proceedings against those responsible for crimes within the jurisdiction of the ECCC by supporting the prosecution; and
- b) Allow Victims to seek collective and moral reparations, as provided in this Rule.
- 2. The right to take civil action may be exercised by Victims of a crime coming within the jurisdiction of the ECCC, without any distinction based on criteria such as current residence or nationality. In order for Civil Party action to be admissible, the injury must be:
- a) physical, material or psychological; and Internal Rules (Rev.1), 1 February 2008 20
- b) the direct consequence of the offence, personal and have actually come into being.
- 3. At any time during the judicial investigation, a Victim may apply to the Co-Investigating Judges in writing to be joined as a Civil Party. Subject to the provisions in these IRs relating to the protection of Victims, the Co-Investigating Judges must notify the Co-Prosecutors and the Charged Person. The Co-Investigating Judges may decide by reasoned order that the Civil Party application is inadmissible. Such order shall be open to appeal by the Victim.
- 4. A Victim may submit a Civil Party application up until the opening of proceedings before the Trial Chamber. Such application shall be in writing and filed with the Greffier of the Trial Chamber and shall be placed on the record of proceedings. A Victim who has filed a Civil Party application during the investigation shall not be required to renew the application before the Chambers.
- 5. All Civil Party applications must contain sufficient information to allow verification of their compliance with these IRs. In particular, the application must provide details of the status as a Victim, specify the alleged crime and attach any evidence of the injury suffered, or tending to show the guilt of the alleged perpetrator. With a view to service and notifications, the domicile of the Victim, the registered office of the Victims' Association of which he or she is a member, or the address of the lawyer, as appropriate, must also be stated. Where this address is outside of Cambodia, an address in Cambodia shall be provided.
- 6. Being joined as a Civil Party shall have the following effects:
- a) When joined as a Civil Party, the Victim becomes a party to the criminal proceedings. The Civil Party can no longer be questioned as a simple witness in the same case and, subject to Rule 62 relating to Rogatory Letters, may only be interviewed under the same conditions as a Charged Person or Accused;

- b) The Chambers shall not hand down judgment on a Civil Party action that is in contradiction with their judgment on public prosecution of the same case; and
- c) The Co-Investigating Judges and the Chambers may afford to Civil Parties the protection measures set out in Rule 29.
- 7. Any Victim participating in proceedings before the ECCC as a Civil Party has the right to be represented by a national lawyer, or a foreign lawyer in collaboration with a national lawyer, as follows:
- a) Victims shall have the right freely to choose from amongst national lawyers and foreign lawyers who are registered with the BAKC. In order to facilitate this choice, such persons shall be provided with the list of lawyers referred to in Rule 12(2) (a);
- b) A foreign lawyer listed with the Victims Unit shall work in conjunction with a national lawyer before the ECCC;
- c) Inclusion of a lawyer in such list does not authorise a foreign lawyer to undertake any other legal professional activities in Cambodia;
- d) Where a person wishes to retain a lawyer who is not on the list of lawyers referred to in Rule 12(2)(a), that lawyer must first complete the formalities for appearing before the ECCC as provided in Rule 12(2);
- e) During proceedings before the ECCC, the following provisions shall apply:
- i) The national lawyer shall request recognition of any foreign lawyer, the first time such lawyer appears before each judicial body of the ECCC. Once recognized, such foreign lawyer shall enjoy the same rights and privileges Internal Rules (Rev.1), 1 February 2008 21 before the ECCC as a national lawyer;
- ii) However, at all stages of the proceedings, the national lawyer has the right to speak first;
- f) In the performance of their duties, lawyers shall be subject to the relevant provisions of the Agreement, the ECCC Law, these IRs, ECCC Practice Directions and administrative regulations, as well as the Cambodian Law on the Statutes of the Bar and recognized standards and ethics of the legal profession; g) Any foreign lawyer whose application for registration with the BAKC for the purposes of representing Victims or Victims' Associations before the ECCC is refused, or has not been examined within 30 (thirty) days of receipt by the BAKC from the Victims Unit, may appeal to the Pre-Trial Chamber within 15 (fifteen) days of receiving notification of the decision of the BAKC, or the end of the 30 (thirty) day period, as appropriate. The decision of the Pre-Trial Chamber shall not be subject to appeal. If the required majority is not attained, the default decision of the Pre-Trial Chamber shall be that the decision of the BAKC shall stand. However, in cases where the application was not examined within the 30 (thirty) day time period, the default decision shall be that registration is deemed to have been granted; and
- h) National and foreign lawyers for Victims and Victims Associations have the right to recruit legal teams to assist in their work.

- 8. A group of Civil Parties may choose to be represented by a common lawyer drawn from the list held by the Victims Unit. In addition, the Co-Investigating Judges or the Chambers may organize such common representation, as follows:
- a) The Co-Investigating Judges or the Chambers, may request a group of Civil Parties to choose a common lawyer within a set time limit:
- b) Where a group of Civil Parties is unable to choose a common lawyer within such time limit, the Civil Parties may request the Victims Unit to choose one or more common lawyers for them. In that case the Unit shall take into account the wishes of the Civil Parties concerned and the particular circumstances of the case, and any conflicting interests within the group, as well as the need to respect local traditions and to assist vulnerable groups;
- c) Where the interests of Justice so require, the Co-Investigating Judges or the Chambers may, after consulting the Victims Unit, designate a common lawyer for such a group of Civil Parties:
- d) The Co-Investigating judges or the Chambers and the Victims Unit shall take all reasonable steps to ensure that in the selection of common lawyers, the distinct interests of each of the Civil Parties are represented and that any conflict of interest is avoided:
- e) At any time, the Civil Parties may, by reasoned application, request the Co-Investigating judges or the Chambers to reconsider the Victims Unit's choice of common lawyers, or their designation by the Co-Investigating judges or the Chambers; and
- f) Civil parties who lack the necessary means to pay for a common lawyer designated by the Co-Investigating Judges or the Chambers may seek assistance from the Victims Unit.
- 9. A group of Victims may also choose to organise their Civil Party action by becoming Internal Rules (Rev.1), 1 February 2008 22 members of a Victims' Association, as follows:
- a) In order to facilitate such collective organisation of Civil Party action, the Victims Unit may provide Victims with a list of approved Victims' Associations drawn up under the supervision of the Co-Investigating Judges and the Trial Chamber; b) In order to be included in the list, such Victims' Association shall provide the Victims Unit with documentation showing that it is validly registered or established in the country in which it is carrying on its activities, and that it is authorised to act on behalf of its members as provided in the relevant Practice Direction. The fact that a Victims' Association represents foreign resident Victims before the ECCC shall not be construed as carrying on activities in Cambodia for approval under this sub-rule:
- c) Civil parties who are members of a Victims' Association shall be represented by the association's lawyers, and summonses and notifications concerning its members shall be served via the association;
- d) The fact that certain Victims choose to take action through

- a Victims' Association shall not affect the right of other Victims to be joined as Civil Parties in the same case; and
- e) Any Victims' Association whose application for admission to the above list is refused or has not been examined within 30 (thirty) days of receipt by the Victims Unit, or which is excluded from the list, may appeal to the Pre-Trial Chamber within 15 (fifteen) days of receiving notification of the decision of the Head of the Victims Unit or the end of the 30 (thirty) day period, as appropriate. The decision of the Pre-Trial Chamber shall not be subject to appeal. If the required majority is not attained, the default decision of the Pre-Trial Chamber shall be that the decision of the Head of the Victims Unit shall stand. However, in cases where the application was not examined within the 30 (thirty) day time period, the default decision shall be that inclusion in the list shall be deemed to have been granted.
- 10. A Civil Party may, at any time, waive the right to request reparation or abandon a Civil Party action. The waiver of the right or abandonment of the action shall not stop or suspend the criminal prosecution.
- 11. Subject to Article 39 of the ECCC Law, the Chambers may award only collective and moral reparations to Civil Parties. These shall be awarded against, and be borne by convicted persons.
- 12. Such awards may take the following forms:
- a) An order to publish the judgment in any appropriate news or other media at the convicted person's expense;
- b) An order to fund any non-profit activity or service that is intended for the benefit of Victims; or
- c) Other appropriate and comparable forms of reparation.

Keine Staatenimmunität bei Kriegsverbrechen

KASSATIONSHOF IN ROM MACHT DEN WEG FREI FÜR ENTSCHÄDIGUNG GRIECHISCHER NS-OPFER

MARTIN KLINGNER

m 7. Juni 2008 gab der oberste italienische Gerichtshof (La Corte Suprema di Cassazione, Az. 24290/07) seine Entscheidung im Fall Distomo bekannt: Griechische NS-Opfer können in Italien Entschädigungsansprüche gegen Deutschland durchsetzen. Dieses Urteil des römischen Kassationshofs ist bahnbrechend.

Hintergrund: Am 10. Juni 1944 überfiel eine deutsche SS-Einheit die griechische Ortschaft Distomo bei Delphi und ermordete 218 BewohnerInnen, darunter Kinder, Frauen und alte Menschen. Die Überlebenden und die Angehörigen der Opfer erhielten von der Bundesrepublik niemals eine Entschädigung.

Auch Forderungen in den 1990er Jahren wurden missachtet. Damals erstritt der damalige Präfekt der Provinz Böotien, der im letzten Jahr verstorbene Rechtsanwalt Ioannis Stamoulis, vor dem Landgericht Levadia für die überlebenden Opfer und die Angehörigen der Ermordeten eine Entschädigungssumme von umgerechnet ca. 28 Mio. Euro. Gegen diese Entscheidung vom 30. Oktober 1997 legte die deutsche Seite Sprungrevision zum obersten Gerichtshof Griechenlands, dem Areopag, ein. Sie erwartete, dass das Urteil des Landgerichts Levadia aufgehoben werden würde. Doch der Areopag bestätigte das Urteil im Jahr 2000.

Das Gericht wies den von der deutschen Seite vorgebrachten Einwand der Staatenimmunität zurück: Im Fall schwerer Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen komme dieser völkerrechtliche Grundsatz nicht zum Tragen; dies gelte auch im Fall Distomo. Es habe sich, so der Aeropag, bei dem dortigen Massaker nicht um eine allgemeine Kriegsfolge gehandelt, sondern um eine völkerrechtswidrige Kollektivbestrafung unbeteiligter ZivilistInnen, also um ein Kriegsverbrechen. Die Bundesrepublik könne daher auch vor griechischen Gerichten verklagt werden.

Die Bundesregierung erklärte seinerzeit, sie werde dieses Urteil des höchsten griechischen Gerichts nicht anerkennen. Trotz der rechtskräftigen Entscheidung zahlte die Bundesrepublik bislang keinen Cent an die Menschen aus Distomo. Dabei stellt die Missachtung des Areopag-Urteils stellt einen außenpolitischen Skandal erster Ordnung dar, wird damit Griechenland innerhalb der EU der Status einer zweitklassigen Nation zugewiesen.

Eine im Jahr 2001 aus dem rechtskräftigen Urteil eingeleitete Zwangsvollstreckung in deutsche Liegenschaften in Griechenland (u.a in das Gebäude, in dem sich das Goethe-Institut in Athen befindet) stoppte die griechische Regierung auf deutschen Druck. Nach der griechi-

schen Zivilprozessordnung bedarf es dafür der Zustimmung des griechischen Justizministers. Diese Zustimmung wurde nicht erteilt, nachdem Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) und Außenminister Joschka Fischer (Grüne) persönlich in Athen interveniert hatten. Der deutschen Seite war es vorerst gelungen, den juristischen Erfolg der Distomo-Opfer vor griechischen Gerichten auszuhebeln.

Gleichzeitig versagten deutsche Gerichte den Überlebenden des Massakers Ansprüche auf Schadensersatz. Im Fall der Geschwister Sfountouris erklärten der Bundesgerichtshof und nachfolgend das Bundesverfassungsgericht, Individualansprüche kämen nicht in Betracht. Der Bundesgerichtshof erfand contra legem den Rechtsgrundsatz, dass im Krieg Amtshaftungsansprüche ausgeschlossen seien. Das Bundesverfassungsgericht ging in seinem Beschluss vom 15. Februar 2006 sogar noch weiter und zog die Vorschrift des § 7 RBHG a.F. heran.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT: DISTOMO-MASSAKER KEIN NS-VERBRECHEN

Nach dieser Vorschrift kommen Amtshaftungsansprüche ausländischer Staatsangehöriger nur bei verbürgter Gegenseitigkeit zum Tragen, d. h. wenn nach dem ausländischen Recht bei vergleichbaren Schädigungen gleichwertiger Schadensausgleich von dem ausländischen Staat geleistet wird. Eine derartige Regelung habe es im Falle Griechenlands im Jahre 1944 jedoch nicht gegeben. Den naheliegenden Einwand, dass diese Vorschrift im Falle von NS-Unrecht nicht zum Tragen kommen könne, wies das Gericht zurück.

Stattdessen verstieg es sich zu der Auffassung, dass es sich im Falle des Distomo-Massakers nicht um ein NS-Verbrechen gehandelt habe, sondern allenfalls um einen schlichten Verstoß gegen das Kriegsvölkerrecht, wie er auch bei den Alliierten vorgekommen sei. In geschichtsrevisionistischer Weise wurden vom höchsten deutschen Gericht alle Erkenntnisse über den Vernichtungskrieg der Wehrmacht vom Tisch gewischt.

Die KlägerInnen aus Distomo standen vor dem Problem, dass sie den rechtskräftigen Zahlungstitel weder in Griechenland noch in Deutschland vollstrecken konnten. Die juristische Auseinandersetzung erfuhr jedoch eine weitere Wendung, nachdem der Kassationshof in Rom am 11. März 2004 eine wegweisende Entscheidung zur Frage von Entschädigungen von NS-Unrecht getroffen hatte.

Im Fall des ehemaligen italienischen Zwangsarbeiters Luigi Ferrini, der 1944 von deutschen Truppen aus Italien zur Zwangsarbeit ins Deutsche Reich verschleppt worden war, bestätigte der Kassationshof die Zuständigkeit der italienischen Gerichte für dessen Klage auf Schadensersatz. Der Kassationshof folgte der Argumentation des deutsch-italienischen Rechtsanwalts Joachim Lau aus Florenz, dass im Falle von Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen eine Berufung auf den Grundsatz der Staatenimmunität ausgeschlossen sei.

Die Distomo-KlägerInnen wandten sich daher nach Italien. Rechtsanwalt Lau beantragte vor italienischen Gerichten, das Urteil des Landgerichts Levadia im Fall Distomo sowie die jeweiligen Kostentitel in Italien für vollstreckbar zu erklären. Die italienischen Gerichte gaben den KlägerInnen aus Distomo recht und erteilten die Vollstreckbarkeitsklausel. Die deutsche Seite blieb stur und verweigerte weiterhin die Zahlung. Daraufhin pfändete Rechtsanwalt Joachim Lau im Juni 2007 deutsche Liegenschaften in Como (u. a. die bekannte »Villa Vigoni«), indem er dort Sicherungshypotheken ins Grundbuch eintragen ließ.

Die deutsche Regierung ging in die Rechtsbeschwerde und rief den Kassationshof in Rom an. Wieder trug sie vor, die Entscheidung des Areopag sei völkerrechtswidrig und unter Verstoß gegen den Grundsatz der Staatenimmunität zustande gekommen. In der mündlichen Verhandlung stellte sich der Generalanwalt beim Kassationshof auf die deutsche Seite. Er warnte vor den politischen Folgen einer Entscheidung zugunsten der griechischen KlägerInnen. Juristische Argumente, welche den Kassationshof (unter demselben Vorsitzenden wie 2004 im Fall Ferrini) hätten von seiner bis dahin vertretenen Auffassung abbringen können, wurden nicht vorgetragen.

Aus Sicht der KlägerInnen war daher die Frage, wie viel Courage die italienischen RichterInnen aufbringen würden, um gegen die erklärten Interessen der deutschen Seite und für die Menschenrechte der Betroffenen zu entscheiden. Die römischen RichterInnen hatten Mut und bestätigten mit ihrem Urteil vom 6. Mai 2008 die Vollstreckbarkeit zunächst der Kostenentscheidung des Areopags. Nach Auffassung des Kassationshofs genießt der deutsche Staat in einem solchen Verfahren keine Immunität, weil die Grundlage des Rechtsstreits ein Kriegsverbrechen war und entsprechende Urteile aus anderen EU-Staaten Anerkennung finden müssen. Damit steht fest, dass die griechischen KlägerInnen aus Distomo in Italien Vollstreckungsmaßnahmen gegen deutsches Eigentum ergreifen dürfen.

Mit dem römischen Urteil ist endlich der Weg frei, den Menschen aus Distomo zu einer gerechten Entschädigung zu verhelfen. Verweigert Deutschland weiter die Zahlung, so können die gepfändeten deutschen Liegenschaften in Italien zwangsversteigert werden. Das dürfte wohl auch geboten sein. Denn Berlin signalisierte sehr schnell, dass man die Entscheidung des Kassationshofs nicht anerkennen werde. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linkspartei⁴ erklärte die Bundesregierung, man werde weiterhin nicht mit den Betroffenen über die Frage der Entschädigung reden. Stattdessen hat das Auswärtige Amt eine gemeinsame Arbeits-

gruppe mit dem italienischen Außenministerium eingerichtet, um vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag ein Verfahren durchzuführen, dass die Außerkraftsetzung der Kassationshof-Entscheidung zum Ziel hat.⁵

OPFERFORDERUNGEN STÖREN DEUTSCHE NORMALISIERUNGSPOLITIK

Um abstrakte Rechtsprinzipien zur Wahrung völkerrechtlicher Prinzipien wie der Staatenimmunität geht es Deutschland dabei jedoch nicht. Die staatliche Souveränität, etwa des vormaligen Jugoslawiens, war Deutschland vielmehr eher ein Hindernis bei der politisch-ökonomischen Durchdringung des Balkans. Dafür war man auch bereit, einen Angriffskrieg zu führen und Belgrad zu bombardieren. Völkerrecht soll für Deutschland nur gelten, wenn es den eigenen Interessen nützt.

Für die Bundesregierung ist das Thema Entschädigung erledigt. Ihre Wunschvorstellung ist es, mit Abschluss des Projekts »NS-Zwangsarbeiterentschädigung«, zum letzten Mal für die deutschen Verbrechen während des Nationalsozialismus gezahlt zu haben.

Die Entscheidung aus Rom stellt hierbei ein ernsthaftes Hindernis dar, zumal der Kassationshof am gleichen Tage in einer nicht minder bedeutsamen Entscheidung urteilte, dass die 1943/44 deportierten italienischen Soldaten (meist als Italienische Militärinternierte/IMI bezeichnet) wegen NS-Zwangsarbeit durch die Bundesrepublik entschädigt werden müssen. Diese waren von Zahlungen aus dem Fonds »Erinnerung, Verantwortung, Zukunft« ausgeschlossen worden. Der Klageweg in Italien ist durch diese Entscheidung für die IMI aber auch für viele weitere NS-Opfer frei geworden. Doch nicht nur Opfer des Nationalsozialismus können in Italien zukünftig Entschädigung einklagen.

Die römischen Entscheidungen beziehen sich in der Argumentation explizit auf alle Opfer von Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen.

Die juristischen Auseinandersetzungen in Italien und darüber hinaus werden also weiter gehen. Das Urteil des Kassationshofs bezüglich des Distomo-Massakers betrifft formal nur eine Teilforderung, über den Hauptteil wird wohl erst im nächsten oder übernächsten Jahr entschieden werden. Das gibt der deutschen Seite Zeit für weitere Störmanöver.

Zu hoffen ist, dass die italienischen Gerichte weiterhin den Mut haben, gegen die erklärten politischen und ökonomischen Interessen der Bundesrepublik zu entscheiden. Hierzu bedarf es der verstärkten politischen Solidarität mit den Opfern des nationalsozialistischen Terrors und einer aktiven Unterstützung ihrer Forderungen. Nur dann kann der Schlussstrichpolitik der Bundesrepublik etwas entgegen gesetzt werden.

Martin Klingner ist Rechtsanwalt in Hamburg und aktiv im Arbeitskreis Distomo.

- 1 BGH, Urteil vom 26.6.2003, Az. III ZR 245/98.
- 2 BVerfG, Beschluss vom 15.2.2006, Az. 2 BvR 1476/03.
- 3 Gesetz über die Haftung des Reiches für seine Beamten vom 22.5.1910.
- 4 BT-Drucksache Nr. 16/0719 vom 23.6.2008.
- 5 www.3sat.de/kulturzeit/themen/123642/index.html

Sicherheit hat Vorrang vor Menschenwürde

»HAFTBEDINGUNGEN IN DER BRD – ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG ZU GEFÄNGNISPOLITIK UND KNASTALLTAG«

SEBASTIAN SCHARMER

om 19. bis 21. September fand in Bonn die vom Komitee für Grundrechte und Demokratie in Kooperation mit der Holtfort-Stiftung organisierte Tagung zu Haftbedingungen und deren aktueller Entwicklung in Deutschland statt. Die TagungsteilnehmerInnen setzten sich aus allen möglichen mit dem Strafvollzug involvierten Gruppen zusammen – vom Vollzugshelfer über Mitglieder des Komitees, Ex-Inhaftierte, JournalistInnen bis hin zur Bibliothekarin, die Bücher für Gefangene organisiert. Leider deutlich unterrepräsentiert waren neben VollstreckungsrichterInnen (zwei) und MitarbeiterInnen im Justizvollzug (ein Anstaltsleiter) auch wir AnwältInnen.

Vom Berliner Arbeitskreis Strafvollzug (in Kooperation mit dem RAV) nahmen wir zu dritt an der Tagung teil. Die Podien teilten sich unter anderem Prof. Johannes Feest (Bremen), RiOLG Oldenburg Wolfgang Lesting, RAin Ines Woynar (Hamburg), RinOLG Frankfurt Miriam Gruß, Klaus Jünschke vom Kölner Appell gegen Rassismus und Helmut Pollähne (Uni Bremen).

Wichtigste Themen waren neben der generellen Entwicklung in den Strafvollzugsgesetzen der Länder und der praktischen Handhabung durch die Justizvollzugsanstalten in Deutschland (Vorrang vermeintlicher Sicherheitsaspekte vor Resozialisierungszielen im Strafvollzug;

»in dubio pro securitate«) auch ganz konkret die Bedingungen, unter welchen Gefangene aktuell zu leiden haben und damit zusammenhängende mangelnde Rechtsschutzmöglichkeiten.

Wolfgang Lesting, der zusammen mit Johannes Feest Autor des Alternativkommentars zum Strafvollzuggesetz (StVollzG) ist, malte ein der Realität entsprechendes düsteres Bild des Rechtsschutzes für Gefangene. Nur 2-3 Prozent der Anträge nach § 109 StVollzG (Antrag auf gerichtliche Entscheidung) hätten Erfolg, was auch an den hohen formalen Anforderungen und den außerordentlich weiten Ermessensspielräumen der Anstalten liegen würde. Selbst wenn Verfahren gewonnen werden würden, gäbe es keine gesetzlichen Möglichkeiten für Gefangene, gerichtliche Beschlüsse auch durchsetzen zu lassen.

Stellenweise sei eine »Renitenz« der Justizvollzugsanstalten zu beobachten, die, was noch
nicht einmal geleugnet wird, aus den jeweils
verantwortlichen Justizministerien ausdrücklich
oder zumindest stillschweigend gebilligt wird.
Zwar forderte Lesting auch Gesetzesänderungen, die effektivere Rechtsschutzmöglichkeiten
für Gefangene vorsehen müssten, jedoch seien die Möglichkeiten für Gefangene, auf dem
Rechtsweg etwas zu erreichen, generell auch in
Zukunft als äußerst pessimistisch einzuschätzen.

Wichtiger seien seiner Auffassung nach außergerichtliche Kontrollgremien, wie Ombudsmänner etc., allerdings nur dann, wenn sie mit realen Möglichkeiten des Einschreitens gegenüber den Vollzugsanstalten ausgestattet werden.

RinOLG Miriam Gruß versuchte, Verständnis für ihre KollegInnen bei den Strafvollstreckungskammern zu wecken. Strafvollzugsverfahren seine eine undankbare und unbeliebte Aufgabe in der Richterschaft. Sie stehen hinter den allgemeinen Aufgaben des Richters hinten an. In der sogenannten Pebb\$sy-Berwertung (»System der Personalbedarfsberechnung für den richterlichen, staatsanwaltlichen und Rechtspflegerdienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit«), wonach u. a. Richterstellen und deren Effektivität mit Punkten beurteilt werden, stünden diese Verfahren auf einer der untersten Bewertungsstufen. Dabei handele es sich zumeist um aufwendige Verfahren, die Verwaltungsverfahren ähnlicher seien als dem Strafverfahren. Oft sei es für die VollstreckungsrichterInnen einfacher, etwas am Telefon auf dem »kurzen Weg« mit den Vollzugsanstalten zu erreichen. Auch hier seien die Möglichkeiten und auch die Zeit der RichterInnen allerdings sehr begrenzt.

Die Kolleginnen Ines Woynar und Barbara Klawitter berichteten über spezielle Haftbedingungen von Frauen, lebenslang Inhaftierten, Isolationsgefangenen und Sicherungsverwahrten. Insbesondere die stark steigende Zahl der Sicherungsverwahrten birgt erhebliche praktische Probleme. Auch absolute Isolationshaft wird in Deutschland entgegen den Vorstellungen auch vieler KollegInnen noch vollstreckt.

IM BLICK: GESETZESLAGE, HANDHABUNG UND KNASTALLTAG

Beeindruckend war der Vortrag von Klaus Jünschke, der die Abschaffung des Zellengefängnisses forderte und auch aus eigener Erfahrung sehr plastisch schildern konnte, wie psychisch verheerend sich Einzelhaft und Isolation auswirken.

Für den AK Strafvollzug berichtete ich über die konkreten Zustände vor allem im Berliner Strafvollzug, insbesondere über die Rechtsprechung des Kammergerichts, die die Unterbringungsverhältnisse in Tegel (5,2 qm Hafträume) zwar als »schäbig«, allerdings nicht als menschenunwürdig bezeichnet, über Verfahrensdauer von teilweise über einem Jahr in 109er-Verfahren und die Tendenz, nur unter immer strenger werdenden und teilweise willkürlichen Voraussetzungen Vollzugslockerungen zu gewähren. Die Gefangenenquote ist in Berlin die Höchste bundesweit, was auch an den unterdurchschnittlichen Zahlen für Reststrafenaussetzungen liegt. Den Justizvollzugsanstalten mangelt es an Personal, insbesondere an SozialarbeiterInnen. Gleichzeitig werden Millionen Euros für neue Hochsicherheitszäune z.B. in der JVA Tegel und in der Jugendstrafanstalt investiert.

Gabriele Klocke (Rechtslinguistin und Kriminologin) referierte aus sprachwissenschaftlicher Sicht über fehlende Kommunikationsmöglichkeiten für Gefangene, die insbesondere bei ausländischen Inhaftierten besonders schwerwiegende Auswirkungen haben. Heike Rödder berichte als Gefängnispfarrerin über die Trostlosigkeit und Resignation von Jugendlichen in Haft. Dass 23 Stunden Einschluss am Tag zu einer »Besserung« von Menschen, insbesondere Jugendlichen führen soll, kann sie sich nach ihrer Erfahrung als Gefängnisseelsorgerin nicht vorstellen.

Der einzige aktuell Inhaftierte, der auf dem Podium sitzen sollte, war Sven Born von der Redaktion der Gefangenenzeitung Blickpunkt aus der JVA Fuhlsbüttel (Hamburg). Trotz seines zwölf Wochen alten Lockerungsantrages wurde ihm am Vorabend der Tagung mit stellenweise absurder Begründung die Teilnahme verweigert – Rechtsschutzmöglichkeiten bestanden natürlich nicht mehr, was das Fazit der Tagungsteilnehmerinnen bestätigte.

In Arbeitsgruppen wurden die Themen der Podien vertieft und versucht, gemeinsame Ideen und Strategien zu entwickeln. Die Tagungsteilnehmerinnen waren sich darüber einig, dass dem Trend, durch populistisch dargestellte vermeintliche Sicherheitserwägungen einen menschenwürdigen, problemorientierten und resozialisierenden Strafvollzug, dort, wo er noch existiert, gesetzlich oder faktisch abzuschaffen, etwas entgegengesetzt werden muss.

Hier ist zum einen viel Öffentlichkeitsarbeit gefragt. Das Thema Strafvollzug müsse auch im Bereich der Bildung größeres Gewicht bekommen. So ist dieser Bereich nicht nur von der juristischen Ausbildung nahezu ausgenommen, sondern wird auch in Schulen und Universitäten kaum diskutiert und beachtet. Obwohl kontrovers diskutiert (Problem der Differenzierung zwischen »guten« und »schlechten« Gefangenen), wurde es auch für sinnvoll erachtet, einzelne auch massenkompatibel darstellbare besonders bewegende Einzelfälle mit entsprechenden Statements an die Medien zu bringen, um dadurch eine generelle Diskussion zu initialisieren. Außerdem müsste der Job des »Vollzugshelfers« im Sinne der Hilfe und des Kontaktes für Gefangene gestärkt und beworben werden. Wichtig wäre es insbesondere auch, fremdsprachige Vollzugshelfer einzubinden, damit ausländische Inhaftierte wenigstens mit einer Person im Knast in ihrer Muttersprache kommunizieren könnten. Je mehr BürgerInnen in Justizvollzugsanstalten ein- und ausgehen, je mehr wird nach außen publiziert, je mehr wird der Gefangene vom unheimlichen Unbekannten zum Menschen. Freund, Nachbarn,

Prof. Wolf-Dieter Narr plädierte in seinem Schlussstatement noch einmal ausführlich dafür, dass es langfristiges Ziel sein müsse, die Gefängnisse abzuschaffen. Alternativen, wie mit strafrechtlicher Gewalt umgegangen wird, müssten entwickelt werden. Mit einem Wegsperren für möglichst lange Zeit werde weder den Opfern noch den Tätern geholfen.

FORUM DES AUSTAUSCHS WEITESTGEHEND GLEICHGESINNTER

Fazit: Die Tagung war ein guter Austausch von Informationen und Möglichkeiten zwischen weitestgehend Gleichgesinnten. Es besteht Einigkeit darüber, dass dem auch medial vorangetriebenen Trend zu einem Vorrang vermeintlicher Sicherheit vor menschenwürdigen Vollzugsbedingungen aktuell etwas entgegengesetzt werden muss. Das muss u. a. durch effektive Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsangebote, die Werbung von engagierten Ehrenamtlichen und letztlich durch eine bessere Vernetzung auch der TagungsteilnehmerInnen erfolgen. Effektivere Rechtsschutzmöglichkeiten müssen gesetzlich, aber vor allem auch faktisch geschaffen werden.

Von der Tagung wird es eine ausführliche Dokumentation geben, die über das Komitee für Grundrechte und Demokratie (www.grundrechtekomitee.de) bezogen werden kann.

Sebastian Scharmer ist Rechtsanwalt in Berlin und aktiv im Arbeitskreis Strafvollzug. Der Arbeitskreis Strafvollzug Berlin trifft sich jeden zweiten Dienstag im Monat. Interessierte KollegInnen sind jederzeit willkommen. Die nächsten Treffpunkte können beim Autor erfragen werden: scharmer@diefirma.net

Hans-Litten-Archiv

AUFRUF ZU SPENDEN UND FÖRDERMITGLIEDSCHAFTEN

Ein Ende des Umbaus vom Rechtsstaat zum Überwachungsstaat ist nicht abzusehen, der Grundrechteabbau geht weiter. Um den Amoklauf von Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble gegen Rechtsstaat und Grundgesetz zu stoppen, sollten wir auch die Erfahrungen der Vergangenheit nutzen.

Denn die Geschichte der Arbeiterinnen- und Arbeiterbewegung und der sozialen Bewegungen ist zugleich die Geschichte der Solidarität gegen Unterdrückung, Verfolgung und Repression. Um diese andere Seite des Kampfes um Emanzipation nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, wurde 2005 in Göttingen das Hans-Litten-Archiv gegründet.

Sein Ziel ist es, historische Dokumente und Materialien der Solidaritätsorganisationen der Arbeiterbewegung sowie der sozialen Bewegungen zu sammeln, zu sichern, aufzubereiten und öffentlich zugänglich zu machen.

Grundlage des Archivs ist das Göttinger Rote-Hilfe-Archiv. Hier sind Dokumente über den Widerstand gegen die Verfolgung der radikalen Linken, der sozialen Bewegungen und der Arbeiterbewegung durch Polizei und Justiz seit der Wiedergründung der Roten Hilfe Mitte der 1970er Jahre gelagert. Gesammelt werden Materialien der Roten Hilfe und anderer linker Antirepressionsgruppen sowie Dokumente zur Geschichte der politischen Justiz und der Verfolgung vom Ende des Ersten Weltkrieges über die NS-Zeit, der Verfolgung von KommunistInnen unter Adenauer und der Berufsverbote der 1970er Jahre bis zur Gegenwart. Der Namensgeber des Archivs, Hans Litten, war einer der bekanntesten Rechtsanwälte der Roten Hilfe Deutschlands in der Weimarer Republik und wurde 1938 im KZ Dachau von der SS in den Selbstmord getrieben.

Das Hans-Litten-Archiv wurde vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

Um den Aufbau eines der Öffentlichkeit zugänglichen Archivs zu gewährleisten und dessen materielle und sachliche Ausstattung langfristig zu sichern, benötigen wir dringend Spenden und Fördermitglieder. Nur so können wir das gesammelte Material weiter aufbereiten, unsere Forschungsergebnisse veröffentlichen, in Seminaren und Vorträgen verbreiten und der Wissenschaft und der Bildungsarbeit und insbesondere auch interessierten Juristlnnen zur Verfügung stellen.

Wir möchten Sie insbesondere darum bitten, das Hans-Litten-Archiv bei Gerichten für Zahlungen von Bußgeldern und Geldstrafen als Zahlungsempfänger vorzuschlagen.

Helfen Sie uns, die Erfahrungen der Geschichte für die Herausforderungen der Gegenwart nutzbar zu machen.

Hans-Litten-Archiv

Verein zur Errichtung und Förderung eines Archivs der Solidaritätsorganisationen der Arbeiter- und Arbeiterinnenbewegung und der sozialen Bewegungen (Rote-Hilfe-Archiv) e.V.

Geismarlandstraße 6 37083 Göttingen

Hans-Litten-Archiv e.V.

Konto 138115, Sparkasse Göttingen BLZ 260 500 01

Der Verein ist eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen, VR 2835, und vom Finanzamt Göttingen unter der StNr. 20/206/22070, Verz.Nr. 2207, am 13.6.2005 als gemeinnützig anerkannt. Vorstand: Dr. Nikolaus Brauns, Rolf Meier, Volker Nadolni.

Fortbildungen

7. November 2008, Oberhausen RECHTSANWALTSGEBÜHR IM SOZIALRECHT

Die Schwerpunkte des Seminars sind:

- die richtige Bestimmung der Rahmengebühr gem. § 14 RV
- die Kostenerstattung im Widerspruchsverfahren und im erstinstanzlichen Verfahren
- die Besonderheiten bei Untätigkeitsklagen und bei einstweiligen Anordnungen
- Kostenerstattung im Beschwerdeverfahren und im Berufungsverfahren

Referent

Reinhold Hoemann, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Duisburg

Kursort und Termin

30/08 | 7.11.2008 RechtsanwältInnenbüro Vogel & Dolk, Lothringer Straße 60, 46045 Oberhausen 15 bis 19 Uhr (4 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag
90 € RAV-Mitglieder
130 € Nichtmitglieder
Inklusive Mehrwertsteuer

8. November 2008, Berlin GRAUER KAPITALMARKT

Mit den Argumenten »Steuernsparen«, »Altersvorsorge« und dem Versprechen, die Investition »trage sich von selbst«, werden AnlegerInnen veranlasst, in Angebote des grauen Kapitalmarktes zu investieren. Die Anlageprodukte reichen dabei von Unternehmensbeteiligungen wie Fonds, atypisch stillen Beteiligungen und Genossenschaftsbeteiligungen über Beteiligungssparpläne, Anleihen und Schuldverschreibungen bis zu sogenannten Schrottimmobilien. Niedrige Mindestanlagebeträge und Ansparvarianten haben zur Folge, dass der Kreis der potenziellen AnlegerInnen immens gewachsen ist; immer wieder sorgen Massenschadensfälle für Schlagzeilen.

In der Veranstaltung sollen Ausstiegs- und Rückabwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt und die vielfältige Rechtsprechung insbesondere der unterschiedlichen BGH-Senate hierzu erläutert werden. Schwerpunkte sind Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds, atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen und Erwerbermodelle. Erörtert werden mögliche Ansprüche gegen finanzierende Banken, die Beteiligungsgesellschaften, VermittlerInnen, InitiatorInnen und Prospektverantwortliche und deren Durchsetzbarkeit. Prozessual bedeutsame Fragen wie Beweisprobleme, Gerichtsstand und Klageanträge werden ebenso behandelt wie Fragen der Prozessfinanzierung, insbesondere Probleme mit Rechtschutzversicherungen.

ReferentInnen

Petra Ladenburger, Rechtsanwältin, Köln Martin Schleicher, Rechtsanwalt, Köln

Kursort und Termin

33/08 | 8.11.2008 | Berlin 10 bis 16 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

120 € RAV-Mitglieder 170 € Nichtmitglieder Inklusive Mehrwertsteuer

15. November 2008, Berlin CHANCEN DER VERTEIDIGUNG BEI DNA-GUTACHTEN

- wissenschaftliche Grundlagen
- mögliche Fehlerquellen
- Verteidigungsmöglichkeiten

Referent

Thomas Bliwier, Fachanwalt für Strafrecht, Hamburg

Kursort und Termin

26/08 | 15.11.2008

Haus der Demokratie, Seminarraum 3 Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin 10 bis 14:30 Uhr (4 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

90 € RAV-Mitglieder 130 € Nichtmitglieder

Inklusive Mehrwertsteuer

15. November 2008, Duisburg VERGLEICHE IN KÜNDIGUNGSSCHUTZVERFAHREN AUS ARBEITNEHMERINNENSICHT

Die Fortbildungsveranstaltung ist getragen von dem Gedanken, möglichst optimal die Arbeitnehmerinteressen in Kündigungsschutzverfahren entweder in der Form durchzusetzen, dass die Weiterarbeit ermöglicht wird, oder einen optimalen Vergleich zu schließen.

Hierbei werden schwerpunktmäßig folgende Problembereiche erörtert:

- formelle und materielle Kündigungsgründe
- Maßnahmen zur Erhöhung der Abfindungssumme
- Erörterung der Bereiche, die in einem Vergleich mitgeregelt werden können und wenn ja, wie
- Vermeidung typischer Fehler bei Abschluss von Vergleichen
- Vermeidung typischer Fehler, die sich im Sozialversicherungsrecht, insbes. SGB III/SGB II für die Mandantschaft negativ auswirken.

Referent

Reinhold Hoemann, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Duisburg

Kursort und Termin

31/08 | 15.11.2008 Rechtanwaltsbüro Hoemann, Wanheimer Straße 71, 47053 Duisburg 10 bis 16 Uhr (5,5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

120 € RAV-Mitglieder 170 € Nichtmitglieder Inklusive Mehrwertsteuer 21./22. November 2008, Berlin
DIE BESCHWERDE IM STRAF- UND STRAFVERFAHRENSRECHT SOWIE IM AUSLÄNDER- UND
ASYLRECHT VOR DEM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE (EGMR)
Seminar und rechtspolitische Debatte

Die zweitägige Fortbildungsveranstaltung richtet sich an KollegInnen, die in der Strafverteidigung und im Ausländer- und Asylrecht tätig sind. Deutsche Beschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sind rar. KollegInnen anderer Länder scheinen einen selbstverständlicheren Umgang mit der Menschenrechtsbeschwerde zu haben. Die Veranstaltung soll dazu dienen, KollegInnen grundsätzlich und praktisch in der Einreichung von Menschenrechtsbeschwerden zu schulen und sie dazu motivieren, diesen Rechtsweg zu beschreiten. Außerdem soll die aktuelle rechtspolitische Debatte um Bedeutung und Reform des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte diskutiert werden. Die Referentlnnen sind ausgewiesene Expertlnnen auf dem Gebiet der Menschenrechtsbeschwerde und haben eine Vielzahl von Fällen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vertreten oder begleitet.

Simultanübersetzung in Deutsch/Englisch/ Deutsch. Bitte bei der Anmeldung angeben. Begrenzung auf ca. 50 Teilnehmende (Anmeldung erforderlich)

Veranstalter

Amnesty International, Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV), European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR), Rechtsanwaltskammer Berlin. Gefördert durch die Holtfort-Stiftung.

ReferentInnen

Prof. Dr. Jörg Arnold, Freiburg; Jill Heine, Amnesty International, London; Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Berlin; Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck, ECCHR, Berlin; Dr. Reinhard Marx, Frankfurt; Nuala Mole, AIRE Center, London; Rechtsanwalt Flip Schüller, Amsterdam; Dr. Almut Wittling-Vogel, Bundesministerium der Justiz, Berlin

Kursort und Termin

35/08 | 21./22.11.2008 Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft, Littenstraße 10, 10179 Berlin Fr., 16 bis 19:30 Uhr; Sa., 9:30 bis 18 Uhr

Teilnahmebetrag

40 €/Person, 20 €/ReferendarInnen

29. November 2008, Hamburg
FREIZÜGIGKEITSGESETZ/EU. EINREISE
UND AUFENTHALT VON UNIONSBÜRGERINNEN
UND IHREN FAMILIENANGEHÖRIGEN

Die Freizügigkeit von UnionsbürgerInnen ist als Grundfreiheit im EG-Vertrag verankert. Das Freizügigkeitsgesetz/EU setzt die überwiegend deklaratorischen Rechte nach den Vorgaben der Unionsbürgerrichtlinie RL 2004/38/EG um. Die RL 2004/38/EG hat viele Rechtsakte der EU in einer Richtlinie zusammengefasst. Das Seminar soll einen Überblick geben über das Zusammenspiel zwischen nationalem und europäischem Recht. Insbesondere soll es die Anwendung in der anwaltlichen Praxis erleichtern unter Einschluss der Rechtstellung von UnionsbürgerInnen aus den neuen Beitrittsstaaten.

- □ Wer ist freizügigkeitsberechtigt?
- Welche Rechte haben Familienangehörige? Sind Visumsverfahren zwingend?
- Wann und wie erlischt die Freizügigkeit für die/den Unionsbürgerln oder den Familienangehörigen?

- Wie können bestandskräftige Verfügungen aus der Vergangenheit angegriffen werden?
- Welche Besonderheiten gelten bei den neuen Beitrittsstaaten?
- Was ist verfahrensrechtlich zu beachten?
- Wann erfolgt eine Vorlage an den EuGH?
 Wann kann das neue beschleunigte Verfahren vorgeschaltet werden?
- Übersicht über die aktuelle Rechtsprechung des EuGH.

Der Referent ist ein ausgewiesener Experte des europäischen Aufenthaltsrechts. Neben zahlreichen Veröffentlichungen in Fachzeitschriften ist er als Richter am VG Darmstadt tätig. Zur Zeit ist er als wissenschaftlicher Mitarbeiter zum Bundesverwaltungsgericht abgeordnet. Dort befasst er sich vornehmlich mit der Auswirkung des Europarechts auf das nationale Aufenthaltsrecht.

Referent

Dr. Klaus Dienelt, wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesverwaltungsgericht

Kursort und Termin

32/08 | 29.11.2008 | Hamburg 9 bis 17 Uhr (7 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

150 € RAV-Mitglieder 210 € Nichtmitglieder

Inklusive Mehrwertsteuer

29. November 2008, Berlin EINFÜHRUNG IN DAS ARZTHAFTUNGSRECHT

Der Kurs soll KollegInnen, bei denen das Arzthaftungsrecht nicht zum Alltagsgeschäft gehört, bei der Arbeit unterstützen. Neben einem Überblick über die rechtlichen Grundlagen wird ein besonderer Schwerpunkt auf die anwaltliche Arbeitsweise gelegt. Es werden Arbeitsblätter vorgelegt und besprochen, die die Mandatsannahme erleichtern und die Bearbeitung strukturieren können. Besprochen wird insbesondere die Frage der Informationsbeschaffung und -bewertung aus Literatur und Internet. Aus diesem Grund kann die Veranstaltung auch nützlich sein für KollegInnen, die in anderen Rechtsgebieten Fragen an den Schnittstellen zwischen Recht und Medizin bearbeiten.

- Haftungsgrundlagen
- Aktivlegitimation
- Passivlegitimation
- Kausalität
- Patientenaufklärung
- Befunderhebung und Diagnose
- Behandlungsfehler
- die Bedeutung ärztlicher Leitlinien
- Besonderheiten beim Schadensrecht
- Arbeitshilfen für die anwaltliche Praxis
- Strategie und Taktik

Referent

Hartmut Geil, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, Bielefeld

Kursort und Termin

34/08 | 29.11.2008 | Berlin 10:30 bis 16:30 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

110 € RAV-Mitglieder 160 € Nichtmitglieder

Inklusive Mehrwertsteuer

30./31. Januar 2009, Duisburg VERNEHMUNGSTECHNIK FÜR STRAFVER-TEIDIGERINNEN IN PRAKTISCHEN ÜBUNGEN

Fragetechnik:

- □ Einführung in allgemeine Fragetechniken
- Erste Übungen zu offenen Fragen, geschlossenen Fragen, Fragenkreisel, kommentierte Befragung, Vorhalt, Atomisierung, etc.
- □ Fragerecht und Abwehr von Behinderungen

Vernehmungstechnik:

- Vernehmungsziele
- Spezielle Vernehmungssituationen: z. B.
 Komplott, Verhörpersonen und sonstige mittelbare Zeugen, lange Vernehmungen,
 Mehrzahl von Zeugen, Befragung des eigenen
 Mandanten etc.
- Übungen

Diese Veranstaltung wird in Kooperation mit der Strafverteidigervereinigung Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

Referent

Dr. Bernd Wagner, Rechtsanwalt, Hamburg

Kursort und Termin

01/09 | 30./31.1.2009 Alte Feuerwache, Friedenstraße 5, 47053 Duisburg-Hochfeld Fr., 14 bis 18 Uhr; Sa., 10 bis 18 Uhr (10 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

240 € RAV-Mitglieder, 310 € Nichtmitglieder Inklusive Mehrwertsteuer

7. Februar 2009, Hamburg DAS NEUE UNTERHALTSRECHT

Am 1.1.2008 ist die gesetzliche Neuregelung zum Unterhaltsrecht in Kraft getreten. Das Seminar wird sich mit dieser Thematik und ihren Auswirkungen auf die Rechtspraxis unter besonderer Berücksichtigung der ersten hierzu gemachten Erfahrungen eingehend befassen. Im Mittelpunkt wird dabei die Auswertung der BGH-Rechtsprechung zum neuen Recht stehen sowie Erwägungen zur praktischen Arbeit bei komplizierten Unterhaltsverhältnissen einschließlich Berechnungsbeispielen.

Referentin

Gretel Diehl, Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt/Main

Kursort und Termin

02/09 | 7.2.2009 | Hamburg 10 bis 17 Uhr (6 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

130 € RAV-Mitglieder

190 € Nichtmitglieder

Inklusive Mehrwertsteuer

28. Februar 2009, Mannheim EILANTRÄGE IM FAMILIENRECHT UND VER-FAHRENSBESCHLEUNIGUNG – VORLÄUFIGER RECHTSSCHUTZ NACH ZPO UND FGG

Obwohl versucht wurde, durch gesetzliche Regelungen in den vergangenen Jahren die familienrechtlichen Situationen zu entkrampfen (z. B. Mediation und gemeinsame elterliche Sorge), sind die Konflikte doch die gleichen geblieben und haben nichts an Brisanz verloren.

Deswegen ist es sehr wichtig, über die notwendigen Sofortmaßnahmen Bescheid zu wissen: Hier sind die vorläufigen Maßnahmen nach der ZPO und nach dem FGG gefordert; insbesondere bei Unterhalt, Umgang, aber auch elterlicher Sorge und Wohnungszuweisung.

Wichtig ist auch, zu verhindern, dass solche Verfahren sich über eine zu lange Dauer hinziehen – dafür gibt es Möglichkeiten, die genutzt werden müssen. Auch im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes kann es erforderlich sein, vorläufigen Rechtsschutz zu beantragen, mit Hilfe der dafür vorgesehenen Anträge.

Referentin

Dagmar Driest, Fachanwältin für Familienrecht, Stuttgart

Kursort und Termin 04/09 | 28.2.2009 | Mannheim 9 bis 13 Uhr (4 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag
90 € RAV-Mitglieder
130 € Nichtmitglieder
Inklusive Mehrwertsteuer

7. März 2009, Hamburg EUROPARECHTLICHE GRUNDKENNTNISSE FÜR DIE AUSLÄNDER- UND ASYLRECHTLICHE PRAXIS

Die Fortbildung führt – vor dem Hintergrund der ständig wachsenden Bedeutung der europäischen Gesetzgebung als Quelle des in Deutschland anwendbaren Rechts – in das europäischen Asyl- und Migrationsrecht sowie die Harmonisierungsprozesse der letzten Zeit ein. Besonderes Augenmerk gelten der Aufnahmerichtlinie, der Qualifikationsrichtlinie sowie der Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH für die anwaltliche Praxis.

- Harmonisierung des europäischen Asyl- und Einwanderungsrechtes
- Primärrechtliche Grundlagen
- Asylrecht
- Einwanderungsrecht
- Überblick über die bereits erlassenen Rechtsakte
- Richtlinien und Verordnungen, insbes. in der ausländer- und asylrechtlichen Praxis
- Praxisrelevante Beispiele unmittelbarer
 Anwendbarkeit aus der Qualifikations-RL und
 Aufnahmebedingungen-RL
- Das Vorabentscheidungsverfahren und die Konsequenzen für die Praxis
- Vorlagerecht und -pflicht im Zusammenwirken von Art. 68 EG und AsylVfG
- Prozessuale Handlungsmöglichkeiten aus anwaltlicher Perspektive
- Ausblick: Asyl und Einwanderung im Vertrag von Lissabon

Referent

Dr. Tillmann Löhr, Referent im Deutschen Bundestag

Kursort und Termin 05/09 | 7.3.2009 | Hamburg 10 bis 17 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag:

110 € RAV-Mitglieder

160 € Nichtmitglieder

Inklusive Mehrwertsteuer

20. März 2009, Berlin UPDATE ZUM KÜNDIGUNGSSCHUTZRECHT – BETRIEBS-, PERSONEN- UND VERHALTENSBE-DINGTE KÜNDIGUNG

Aktuelle Rechtsprechung sowie Ansatzpunkte und Probleme für die Arbeitnehmervertretung. Jeweils mit Rechtsprechungsleitsätzen, Übersichten und Checklisten. Die Veranstaltung ist geeignet sowohl für weniger mit Arbeitsrecht befasste AnwältInnen als auch für FachanwältInnen für Arbeitsrecht und Gewerkschaftssekretäre.

Referent:

Michael Schubert, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Freiburg. Mitglied der bundesweiten Kooperation Arbeitnehmer Anwälte; Dozent an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg und für Betriebsund Personalräte; Autor des Buches: »Der Anwalt im Arbeitsrecht. Handbuch für die Beratung und Vertretung von Arbeitnehmern« (Frankfurt/Main 2004); Mitautor in Däubler/Hjort/Hummel/Wolmerath: »Handkommentar Arbeitsrecht« (Baden-Baden 2008)

Kursort und Termin 06/09 | 20.3.2009 | Berlin 14 bis 20 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

110 € RAV-Mitglieder

160 € Nichtmitglieder

Inklusive Mehrwertsteuer

27.-29. März 2009, Burg Bodenstein bei Worbis BALINT-GRUPPENARBEIT MIT ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTEN

Was ist eine Balint-Gruppe? Michael Balint, ein Schüler Sigmund Freuds, hat die Methodik der sogenannten Balint-Gruppe zunächst für Ärztegruppen entwickelt. Heute werden Balint-Gruppen weltweit bei der beruflichen Weiterbildung, besonders in dienstleistenden Berufen, genutzt. Was geschieht in einer Balint-Gruppe? In einer Gruppe von ca. acht TeilnehmerInnen werden Probleme der täglichen beruflichen Praxis besprochen und gemeinsam von der Gruppe untersucht. Im Fokus der Gruppenarbeit stehen nicht etwa juristische Fallbeispiele oder sonstige Fachfragen, die auf der Grundlage erlernten Wissens von AnwältInnen gelöst werden müssen. Gegenstand der Gruppenarbeit sind vielmehr Fragestellungen, die die tägliche Arbeit von AnwältInnen begleiten: das oft schwierige Verhältnis also von Anwältin/Anwalt zu Mandantin, zur/zum Staatsanwältin/Staatsanwalt oder zur/zum Richterin/Richter, zu Kolleglnnen oder auch zu angestellten MitarbeiterInnen im Büro, oder auch das Beziehungsgeflecht, das zwischen den Beteiligten z. B. im Gerichtssaal entsteht und sich fortentwickelt. Es können aber ebenso gut Fragen besprochen werden, wie sie sich besonders heute in einer verschärften beruflichen Konkurrenzsituation - bis hin zur beruflichen Existenzfrage – stellen. Was ist das Ziel der Gruppenarbeit? Balint'sche Gruppenarbeit, die durch gegenseitiges Zutrauen und Vertrauen der TeilnehmerInnen geprägt ist, erlaubt es dem Einzelnen, konkrete Problemlösungen zu erarbeiten. Dabei wird dem jeweils eigenen beruflichen Selbstverständnis Rechnung getragen; so eröffnen sich - oft unerwartet - neue Handlungsspielräume und Perspektiven, die anschließend in der beruflichen Praxis umgesetzt werden können.

Burg Bodenstein bei Worbis

Die landschaftlich sehr schön gelegene Burg Bo-

denstein im Eichsfeld bei Worbis erreicht man per Autobahn Göttingen, über Duderstadt oder Leinefelde (Bahnverbindung: Göttingen- Eichenberg-Worbis). Die Burg Bodenstein bietet kompletten Service mit gepflegten 1- oder 2-Bett-Zimmern, Sauna, vier Mahlzeiten pro Tag, Kaminzimmer.

Referent

Dr. Arnulf Nüßlein, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Mediator (DAA), ist als Gruppenanalytiker (Inst. f. Therapeutische u. Angewandte Gruppenanalyse Münster) in der Personal– u. Organisationsberatung sowie als Einzelberater (Coaching) tätig.

Kursort und Termin

07/09 | 27.-29.3.2009 | Burg Bodenstein Fr., 19.30 Uhr bis So., 13 Uhr

Teilnahmebetrag 290 € RAV-Mitglieder 320 € Nichtmitglieder Inklusive Mehrwertsteuer

Weitere Informationen unter www.rav.de/seminare.htm

Anmeldung zu den Fortbildungsveranstaltungen bitte an die Geschäftsstelle des RAV Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin Tel.: 030 41723555, Fax: 030 41723557 ravev@t-online.de.

.

Die Fortbildungsveranstaltungen sind für FachanwältInnen und den Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO geeignet.

Informations- und Diskussionsveranstaltung

14. November 2008, 19-21.30 Uhr INFORMATIONELLE SELBSTBESTIMMUNG IM 21. JAHRHUNDERT »SCHUTZ VON DATEN – SCHUTZ VOR DATEN«

Humboldt Universität zu Berlin, Kinosaal, Unter den Linden 6, 10117 Berlin

Die gegenwärtigen Kommunikations- und Überwachungstechnologien (E-Mail, Internet, Mobil-Telefonie, RFID, GPS, Videoüberwachung, »Bundestrojaner« etc.) entziehen sich, soweit das über-haupt angestrebt wird, zunehmend der Kontrolle der BürgerInnen. Ihre staatliche (Schäuble 2.0) sowie kommerzielle Nutzung (Data Mining) ist in einer »vernetzten Welt« (Ubiquitious Computing) kaum zu überblicken. Überwachung von Beschäftigten und mangeInder Schutz von Kundendaten in Firmen wie Lidl oder der Telekom, sowie die immer neuen Vorstöße der Bundesregierung zur lückenlosen Überwachung der gesamten Bevölkerung führen in der Konsequenz zur Aufhebung der Unschuldsvermutung. Das wirft verschiedene Fragen nach dem Schutz von und vor Daten auf, die auf der Veranstaltung diskutiert werden. Anschließend werden aktive Schritte zur Gegenwehr gegen die umfassende Überwachung dargestellt.

Alexander Roßnagel (Universität Kassel) und Constanze Kurz (Humboldt Universität zu Berlin) werden praxisnah Möglichkeiten des Schutzes der Informationellen Selbstbestimmung vorstellen und kommentieren. Die gegenwärtig und zukünftig zum Einsatz kommenden Informations- und Kommunikationstechnologien gefährden das informationelle Selbstbestimmungsrecht sowohl durch den »Großen Bruder« wie auch durch die »Kleinen Schwestern«: Staatliche Stellen und kommerzielle Unternehmen

arbeiten zunehmend Hand in Hand bei der Überwachung und Kontrolle der Bevölkerung. Der Datenschutz und die BürgerInnen stehen vor großen Herausforderungen.

Während der erste Vortrag von Alexander Roßnagel auf die Herausforderungen für das Datenschutz-recht der Bundesrepublik eingeht, wird sich der zweite Vortrag von Constanze Kurz stärker auf die Möglichkeiten der Bevölkerung konzentrieren, ihre Daten selbst aktiv zu schützen. Die Begrüßung wird durch Michael Plöse (Arbeitskreis kritischer Juristinnen und Juristen an der Humboldt-Universität zu Berlin) erfolgen; durch die Veranstaltung führt Eric Töpfer (Zentrum Wissenschaft und Technik, TU Berlin).

Es wird für das Publikum ausgiebig die Möglichkeit geben, durch Nachfragen und Diskussionsbeiträ-ge aktiv an der Veranstaltung teilzunehmen.

Die Veranstaltung wird von der Holtfort-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Kritischer Juristinnen und Juristen e.V. (AKJ) an der Humboldt-Universität zu Berlin sowie dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (RAV, Berlin) durchgeführt.

Anmeldung

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei, dennoch bitten wir um Anmeldung über den Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.



